

**An den Landtag von Baden-Württemberg  
Petitionsausschuss  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart**

# Petition

**Sehr geehrte Landtagsabgeordnete!**

**Petition für die Schaffung eines Baden-Württembergischen  
Spielplatzgesetzes für Spielplätze  
gemäß Landesbauordnung**

## **Inhalt:**

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>S. 3</b>
<b>II.</b>	<b>Die historische Entwicklung von LBO-Spielplätzen</b>	<b>S. 5</b>
<b>III.</b>	<b>Die aktuellen Forderungen an LBO-Spielplätze</b>	<b>S. 8</b>
<b>IV.</b>	<b>Die Realität</b>	<b>S. 9</b>
	IV.1. Alibispielplätze	S. 9
	IV.2. Grünflächenspielverbot per Hausordnung	S.10
	IV.3. Keine LBO-Spielplatzpflicht bei „natürlichen Spielflächen“?	S.12
	IV.4. Schilder. Kein Randthema!	S.14
	IV.5. Ablösebeträge	S.16
<b>V.</b>	<b>Das Resultat: LBO-Spielplätze sind kaum (noch) vorhanden</b>	<b>S.19</b>
<b>VI.</b>	<b>Der Höhepunkt der Peinlichkeit: Keine Eingreifmöglichkeit bei offensichtlichen Sicherheitsmängeln</b>	<b>S.22</b>
	VI.1. Sicherheitsanforderungen an LBO-Spielplätze	S.22
	VI.2. Eine Institution, die bei Sicherheitsmängeln auf LBO-Spielplätzen eingreift, gibt es mindestens in Esslingen und dessen Landkreis nicht	S.24
	VI.3. Verquere Wege zu Wartungen und Spielplatzkontrollen – März 2005 bis Juni 2007	S.29
	VI.4. Aufsichträte in Bezug zur LBO-Spielplatz-Thematik	S.36
	VI.5. Selbst nach einem tödlichen Unfall muss keine Spielplatzkontrolle erfolgen, Beispiel Esslingen am Neckar	S.43
	VI.6. Bietet die Landesbauordnung Baden-Württemberg tatsächlich keine Eingreifmöglichkeit?	S.52
<b>VII.</b>	<b>Lösungsvorschläge</b>	<b>S.55</b>
	VII.1. Eine kinderfreundliche Muster-Hausordnung – ein unerfüllbarer Traum in einem „Kinderland Baden-Württemberg“?	S.55
	VII.2. Aufklärungsarbeit bei Spielplatzbetreibern sowie Eltern	S.56
	VII.3. Die rote Karte für kinderfeindliche Aussprüche	S.57
	VII.4. Prämierung hervorragender LBO-Spielplätze	S.59
	VII.5. Klare, allseits bekannte Zuständigkeit für LBO-Spielplätze	S.60
	VII.6. Meldepflicht von Spielplatzunfällen mit anschließender unabhängiger Spielplatzkontrolle	S.62
	VII.7. Eine kurzgreifende Lösung: Spielplatzsatzungen von Gemeinden	S.63
	VII.8. Notlösungen: Eine Ergänzung der LBO und/oder ein Erlass	S.64
	VII.9. Eine weitgreifende Lösung mit Signalcharakter: Ein Baden-Württembergisches Spielplatzgesetz	S.66
<b>VIII.</b>	<b>Fragen an Sie, werte Leserschaft, in den Ministerien</b>	<b>S.67</b>
<b>IX.</b>	<b>Ergebnisse dieser Kinder-Lobbyarbeit</b>	<b>S.68</b>
<b>X.</b>	<b>Aus der Not eine Tugend machen: Baden-Württemberg könnte als „Kinderland“ tatsächlich eine Vorreiterrolle einnehmen</b>	<b>S.73</b>
<b>XI.</b>	<b>Danksagung</b>	<b>S.75</b>
<b>XII.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>S.76</b>
	<b>Zusatz vom 10.7.2007: Abschrift eines Briefes der Polizeidirektion Esslingen vom 2.7.2007 (Reaktion auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde, eingereicht durch die Familie, deren Kind am 4.6.2007 ertrunken ist). Ergänzung zu Kap. VI.5.</b>	<b>S.77</b>

## I. Einleitung

Als Mutter, Tagesmutter und Bürgerin Baden-Württembergs trete ich mit der dringenden Bitte an Sie heran, die eklatanten Missstände beim Thema LBO-Spielplätze genau zu betrachten sowie gegen sie vorzugehen. Meines Erachtens nach handelt es sich um erhebliche Kinderrechtsverletzungen, die in Baden-Württemberg stattfinden.

Meine hier zusammengetragenen Einblicke und Kenntnisse stammen aus meiner 8-jährigen Erfahrung als Mieterin einer „handelsüblichen“ Wohnanlage, kontrahiert mit meiner darauffolgenden seither 9-jährigen Erfahrung als Bewohnerin eines Hauses mit hauseigenem Spielplatz – beide Male war ich mit der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern beschäftigt. Meine diesbezüglichen Lebensumstände und die der von mir betreuten Kinder (Pflegekinder, Tageskinder, mein eigener 9-jähriger Sohn) unterscheiden sich aufgrund der Freiflächensituation erheblich, was mir eine gewisse Sensibilität für die Lebenssituation von Familien und Kindern in kinderuntauglichen Wohnanlagen verschafft. Außerdem konnte ich während der letzten 16 Jahre bei meiner gelegentlichen Tätigkeit als Gärtnersgehilfin in einem Landschaftsgartenbauunternehmen „Feldforschung“ auf Freiflächen von zahlreichen Wohnanlagen tätigen. Der Umstand, dass ich vorletztes Jahr in der Gemeinwesenarbeit in einem Stadtteil angestellt war, der bezüglich der LBO-Spielplatzthematik alles Vorstellbare überbot (Esslingen-Brühl), machte mich schließlich zur leidenschaftlichen LBO-Spielplatz-Forscherin. Dies schließt umfassende Fotodokumentationen, Zählungen, Briefverkehr, Gespräche mit den kleinen und den großen Experten sowie Literaturrecherche mit ein.

Meine Kenntnisse sind bei weitem nicht allumfassend, zumal ich mich als Soziologin auf ein ausgesprochen baurechtliches Terrain begeben. Genau deshalb ist mein Text sehr umfangreich: Ich möchte Ihnen höchstmögliche Transparenz über das von mir zum Thema Zusammengetragene bieten, um Ihnen die Tragweite der Problematik aus meiner Sicht darzulegen und Ihnen möglichst zahlreiche Ansatzpunkte für Verbesserungen zu gewähren. Gleichzeitig möchte ich Ihnen durch die präzise Darstellung meines Informationsstandes die Möglichkeit geben, meine Ausführungen und Behauptungen ergänzen oder widerlegen zu können. Vorweg sei gesagt, dass ich an Ihren Ergänzungen und ihrer Kritik höchstes Interesse habe: ich möchte - mittels Doktorarbeit oder Auftragsarbeit - mich weiter in die Thematik einarbeiten, da ich ihr große soziale Relevanz und Brisanz einräume – im Hinblick auf den stetigen Flächenverbrauch sowie auf die Zunahme an sogenannten „Problem-Kindern“.

Mittels einem Zitat aus „Spiel & Bewegung im öffentlichen Raum“, einem Entwicklungskonzept für Spiel- und Aktionsräume in der Stadtgemeinde Bremen (2001) (Hg. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales) möchte ich Ihnen meine Grundthese vorstellen:

***„[...] 3.2.4. Hausnahe Spielplätze / Spielplätze, die aufgrund von § 8 Bremische Landesbauordnung vom 7.3.1995 nachzuweisen und nach dem Ersten Ortsgesetz über Kinderspielflächen vom 3.4.1973 auszubauen sind, werden ‚hausnahe Spielplätze‘ genannt. Es handelt sich um private Spielplätze auf nichtöffentlichem Grund, die allerdings anderen Kindern (Freunden und aus der Nachbarschaft) zugänglich sein müssen. Von allen Angeboten sind sie ganz besonders wichtig, weil sie den Spielbedürfnissen der Vorschulkinder am meisten entgegen kommen. Sie stellen nämlich einen besonderen Schutzraum in unmittelbarer Nähe vertrauter Personen dar. Hier kann die jüngste Altersgruppe ihre Spielfähigkeiten entwickeln und das nächstgelegene Wohnumfeld selbständig erobern.“***

Wie wichtig hausnahe Spielmöglichkeiten für Kinder sind, liegt auf der Hand: Um Kinder zu körperlich und geistig beweglichen, psychisch gesunden, kontaktfreudigen, sprechroutinieren, weltoffenen, schulfähigen, normalgewichtigen und (Bildschirm-/Drogen-)suchtresistenten Kindern erziehen zu können, bedarf es eines für sie nutzbaren und ansprechenden Außenraumes. Hauseigene Spielplätze stellen bei der heutigen Verkehrssituation hierfür einen höchst wichtigen Faktor dar. Zugleich entlasten sie erheblich die Eltern. (Deutlich detaillierter gehe ich darauf ein im Text: „Hausnahe Spielplätze am Beispiel Esslingen am Neckar unter Berücksichtigung des Todesfalls vom 4.6.2006“, Stand 6.12.2006. 61 S., Kap. II. Im Folgenden kürze ich den Text mit „Hausn.Sp.“ ab; zu finden im Internet unter google „Anke Spieth“)

Mit LBO-Spielplätzen oder hausnahen Spielplätzen meine ich im Folgenden sogenannte private Spielplätze vor Mehrfamilienhäusern, die nicht durch einen Zaun abgesperrt sind und sowohl entsprechend ihrer Nutzung als auch ihrer Anforderungen denen von öffentlichen Spielplätzen entsprechen (hierzu ausführlicher in Hausn.Sp., Kap. I).

Meine Erfahrungen bezüglich hausnaher Spielplätze haben ergeben, dass gerade Baden-Württemberg in kaum zu überbietendem Umfang Kinder-Außenraum-Rechte missachtet und Kindern die ihnen zustehenden Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten nicht zubilligt. Wie wir wissen sind die Folgekosten für Ergotherapie, Logopädie, Förder- und Therapiemaßnahmen, die nicht ausschließlich aber unter anderem Bewegungsdefizite von Kindern im Außenraum auffangen müssen, enorm. Durch den Streß, den wir ihnen mit mangelnden Spielflächen vor der Haustür zumuten, gefährden wir außerdem junge Familien im Hinblick auf ihre Nerven und damit ihren Zusammenhalt.

Baden-Württembergischen Städten sind die Hände gebunden betreffend der Durchsetzung von

- 1) Sicherheit auf LBO-Spielplätzen
- 2) der Einhaltung der LBO-Spielplatz-Größe (Maßnahmen gg. unerlaubten Abbau)
- 3) Eingreifen bei einem Grünflächenspielverbot (qua Hausordnung), wenn dieses LBO-Spielplätze und -Spielflächen umfasst (vgl. Kap. IV.2.)

Eventuell muss dieser Satz heißen: Baden-Württembergische Städte finden Schlupflöcher, was die Durchsetzung von 1)...2)...3)... angeht.

Ob eher die erste, oder doch vielmehr die zweite Aussage stimmt, kann vermutlich erst beantwortet werden, wenn die Sachlage lückenlos erfasst ist - eine Tätigkeit, bei der ich Sie dringend um Mithilfe bitte. Kurz angemerkt sei hier: Insbesondere im Bereich mangelnder Sicherheit könnte ja rein theoretisch nicht nur ein Baurechtsamt (vgl. Kap. VI.2.) sondern auch ein Ordnungsamt, ein Gesundheitsamt oder eine Polizei („Gefahr im Verzug“) eingreifen. Mindestens in meiner Stadt ist dies trotz offensichtlicher und bekannter Missstände seit Jahren jedoch nicht der Fall. Warum dies nicht so ist, habe ich bis heute nicht herausfinden können. In diesem Bereich sind Ihre Kenntnisse, werte Petitionsleser, gefragt. Nachdem ich von Seiten der drei anderen Behörden Absagen erhalten habe (siehe Text), habe ich mich maßgeblich auf die baurechtliche „Schiene“ begeben bzw. wurde nach geraumen Irrungen und Wirrungen auf diese verwiesen (vgl. Kap. VI. Verquere Wege zu Wartungen und Spielplatzkontrollen – März 2005 bis Juni 2007).

Insgesamt musste ich feststellen, dass andere Bundesländer in Bezug auf hausnahe Spielplätze deutlich besser und kinderfreundlicher aufgestellt sind als Baden-Württemberg. Dies umfasst die Größe der geforderten Spielplätze, deren Ausstattung sowie Möglichkeiten zum Durchgreifen bei Sicherheits- und Größenmängeln. Hinzu kommt die Menge an Kindern, für die der Spielplatz ausgestattet werden muss: Hierzulande ist die Ausstattung lediglich am Bedarf der 0-6-Jährigen auszurichten, in anderen Bundesländern werden auch 6-12-Jährige, für die hausnahe Spielen ja ebenfalls noch wichtig ist, miteinbezogen (Eine weitere Untersuchung müsste ergeben, ob dies für alle anderen Bundesländer der Fall ist oder nur für manche).

Ich möchte erwähnen, dass ich keiner politischen Partei angehöre sowie keiner religiösen Gruppierung. Mitglied bin ich lediglich im Esslinger Mütterzentrum sowie im Tageselternverein Esslingen e.V.. In Esslingen selbst habe ich außer mit der Partei der Republikaner mit Vertretern aller Parteien Gespräche geführt, sie um Mithilfe gebeten sowie ihnen meine Mithilfe und Auskunft angeboten, sofern dies erwünscht war. Meine bisher wichtigsten Texte wurden entweder allen Parteien oder aber allen Gemeinderäten per Mail zugesandt (vgl. Kap. VI.3.). Der Thematik (mir bekannt) innerhalb der letzten beiden Jahre angenommen haben sich seither die Esslinger Grünen, die kommunalpolitische Partei „FÜR Esslingen“, die WASG sowie die FDP (in chronologischer Reihenfolge). Bei „FÜR Esslingen“ sowie der

FDP war ich mit einer Multimediashow (erstellt von meinem Vater und mir) sowie anschließender Diskussion als Referentin eingeladen (Die Präsentation kann unter [ankespieth@arcor](mailto:ankespieth@arcor) gegen eine Schutzgebühr von 5 € inklusive Versand bestellt werden). Zuvor hatte FÜR Esslingen unter dem Titel „Spielen? Aber Sicher!“ zwei Merkblätter erstellt (Spielplatz-Sicherheitscheck sowie Merkblatt für Mehrfamilienhausbewohner) und mittels Informationsstand an Familien verteilt. Thomas Mitsch (Kreisvorstandssprecher der WASG, Pressereferent des ver.di-Ortsvereins Fildern und ehrenamtlicher Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit von Quo Vadis, Vereinte Jugend- und Altenhilfe e.V.), durch seine OB-Kandidatur im Jahr 2006 mit den Esslinger Strukturen sowie diversen hausnahen Spielplätzen bestens vertraut, trug meine Bitten sowie die Multimediashow bis zu Abgeordneten in Berlin und half mit inhaltlichen sowie logistischen Ratschlägen. Von der SPD, der CDU, den Freien Wählern den Jusos sowie der Jungen Union hat das Problem „LBO-Spielplätze“ von Seiten einzelner Vertreter Interesse erfahren, mit denen ich im persönlichen Austausch stehe. Um an einer Änderung der untragbaren Zustände mitzuwirken, stelle ich mich als Diskussionspartnerin oder Referentin auch weiterhin annähernd jeglichen Gruppierungen zur Verfügung. Natürlich wurde und werde ich von zahlreichen Betroffenen, sprich Familien in Wohnanlagen, als Ansprechperson aufgesucht: Gerne beantworte ich – soweit ich das kann – ihre Fragen und betreibe gleichzeitig „Feldforschung“. Besser allerdings passt der Begriff „Hinterhofforschung“.

Wer geduldig ist, sieht leider schärfer.  
Montaigne

## II. Die historische Entwicklung von LBO-Spielplätzen

Das „Wühlen“ in alten Landesbauordnungen ist nicht nur interessant, um der Entwicklungsgeschichte des Phänomens LBO-Spielplätze nachzugehen, sondern auch, um konkret zu erfahren, wie viel die älteren Gebäude in unseren Städten an Spielplatzfläche bei ihrer Erbauung womöglich aufweisen hätten sollen und dementsprechend auch derzeit noch aufweisen müssten - zumindest nach meinem Verständnis gelten baurechtliche Auflagen, die Voraussetzung für eine Baugenehmigung waren, dauerhaft. Die Kenntnis der alten Verordnungen kann mithelfen, den „richtigen Ton“, sprich die richtigen Paragraphen bei unrechtmäßig abgebauten oder nie vollständig erbauten Spielplätzen zu finden. Präziser ausgedrückt: reicht es § 47 der LBO anzuwenden (Herbeiführung der Wiederbenutzbarkeit durch die Baurechtsbehörde), oder muss bei entsprechendem Bedarf an Spielfläche auf § 9 Abs. 2 zurückgegriffen werden (s.u.)? Sind Grünflächenspielverbote mittels Hausordnung für bestimmte Wohnanlagen akzeptabel, oder widersprechen Sie womöglich der damaligen Baugenehmigung, da die Grünfläche eigentlich eine „Spielfläche“ oder einen „Spielplatz“ darstellt?

Meines Kenntnisstandes nach taucht der Begriff „Spielplatz“ respektive „Spielfläche“ das erste Mal in der LBO-Ausgabe von 1964 auf. Die Württembergische Bauordnung von 1910 (mir vorliegend mit dem Stand vom Januar 1950) stellte wohl keine Forderungen bezüglich eines Spielraums, wohl aber bezüglich der tatsächlich mannigfaltig benutzbaren Hoffläche.

**„Art. 46 (1) Bei jedem Gebäude ist unbeschadet der Vorschriften in Art. 48 bis 53 ein Hofraum von möglichst zusammenhängender Fläche unüberbaut zu lassen, dessen Größe bei Gebäuden von nicht mehr als 8 Meter verglichener Höhe mindestens der Hälfte der überbauten Fläche gleichkommt. Bei höheren Gebäuden ist für jedes volle Meter weiterer Höhe zu der freizulassenden Hoffläche ein Zuschlag von 3 vom Hundert der überbauten Fläche zu machen.“**

Höfe sind für Kinder nach wie vor ein interessanter und wichtiger Spielraum. Bobbycar- und Traktorfahren, Roller- und Radfahren, Stelzenlaufen, Skateboardfahren sowie Inlineskating brauchen verkehrsgeschützte Bereiche mit glattem Bodenbelag, die heutzutage in Städten gar nicht so ohne Weiteres zu finden sind. Natürlich waren Höfe zu damaliger Zeit nicht nur für

Kinder da, sicherlich aber auch. In der mir vorliegenden LBO-Ausgabe von 1966 (copyright 1964) findet sich weiter:

**„§ 13 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielflächen**

**[...] (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind auf den Grundstücken Flächen vorzusehen, auf denen Kinder spielen können; entsprechende Flächen sind bei Bedarf bereitzustellen [...]. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage [...] geschaffen wird oder vorhanden ist oder wenn die Art der Wohnungen [...] oder die Lage der Gebäude dies nicht erfordert. Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann die Bereitstellung von Kinderspielflächen verlangt werden, wenn Gesundheit oder Schutz der Kinder dies erfordern.[...]“**

Bezüglich einer Größe sowie Ausstattung dieser Spielflächen habe ich weder in der LBO noch in der LBOAVO dieser Ausgabe etwas gefunden. (LBOAVO oder AVO/LBO: Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung).

Aber: Vermutlich ging das Bundesbaugesetz darauf ein (mir nicht vorliegend) und: Es gab einen Spielplatzerlass des Innenministeriums vom 20.11.1967, von dem ich annehme, dass er konkretere Forderungen umfasste. Da derselbe mir nicht vorliegt, muss ich den Sprung zu seinem Nachfolger machen, dem Spielplatzerlass vom 1. August 1973, der wiederum auf die damalige LBO sowie AVO/LBO Bezug nimmt. Aus heutiger Sicht ist der vor 34 Jahren geschriebene Spielplatzerlass geradezu phänomenal kinderfreundlich, so dass ich im Folgenden umfassend daraus zitiere. Leider gilt er seit vermutlich 1982 nicht mehr (vgl. Gespräch mit Herrn Stein, Wirtschaftsministerium Baureferat, vom 27.3.2007)

**„1. [...] Kinder brauchen zu ihrer gesunden Entwicklung Raum und Möglichkeit, sich im Spiel zu entfalten. Voraussetzung dafür ist, daß geeignete Spielplätze in ausreichender Zahl und Ausstattung zur Verfügung stehen. Die Baurechtsbehörden haben deshalb darauf zu achten, daß die nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Landesbauordnung (LBO) erforderlichen Kinderspielplätze geplant und hergestellt werden. [...]**

**3.1. Nach § 1 Abs. 4 und 5 BbauG haben sich die Bauleitpläne nach den Bedürfnissen der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu richten und die Bedürfnisse der Jugendförderung zu beachten. Bei den heutigen Siedlungsformen und bei dem heutigen Verkehr sind im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Kinder und zur Förderung ihrer Entwicklung Kinderspielplätze erforderlich. [...] Ein mannigfaltiges Spielangebot für größere Kinder kann nur durch Einrichtung öffentlicher Spielplätze gewährleistet werden. Öffentliche und private Spielplätze ergänzen sich gegenseitig. [...]**

**4.1.1. [...] wonach Spielbereiche für Kleinkinder nicht weiter als 75 m von den Wohngebäuden entfernt sein sollen. Neben der Entfernung ist jedoch auch die Art der Bebauung und die Wegeführung zu berücksichtigen. [...]**

**4.1.2. [...] Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 LBO und des § 1b AVO/LBO<sup>1</sup> wollen gewährleisten, daß auf dem Baugrundstück sowohl Kleinkinder (bis 6 Jahre) wie auch größere Kinder (bis etwa 12 Jahre) spielen können. Beträgt die vorgeschriebene Mindestgröße [...] mehr als 200 qm, so soll nach § 1b Abs. 3 Satz 3 AVO/LBO der Kinderspielplatz in Spielbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren und für Kinder von mehr als 6 bis 12 Jahren getrennt werden; die Spielbereiche müssen entsprechend den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Altersgruppen angelegt und ausgestattet werden. [...]**

**4.1.3 [...] Die Größe der Kinderspielplätze ist in § 1b Abs. AVO/LBO festgelegt; dabei ist insbesondere die Mindestgröße von 30 qm zu beachten. Mindestens 15 vom Hundert der vorgeschriebenen Mindestgröße soll als Sandspielfläche angelegt werden; außerdem soll ein von Kindern benutzbarer Wasseranschluß in der Nähe der Sandspielfläche vorhanden sein. Die Anforderungen an Ausführung und Beschaffenheit der Spielfläche sowie die Anforderungen an die Sandflächen ergeben sich aus Nr. 4 und 5.1. der Norm DIN 18034./ Kinderspielplätze sind mit mindestens einem Spielgerät, bei mehr als 60 qm vorgeschriebener Mindestgröße mit mindestens zwei Spielgeräten und mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. [...]**

Damals galt – dies sei vorweg erklärt - im Gegensatz zu heute die Spielplatzpflicht nicht schon ab der dritten Zwei-Zimmer-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, sondern erst ab drei 3-Zimmer-Wohnungen. Aber genau wie heute wurden für 3 Zi-Wohnungen jeweils 3 m<sup>2</sup>, für 4-Zi-Whg. 5 m<sup>2</sup>, für 5-Zi-Whg. 7 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche durch die LBO gefordert, was bei Wohnanlagen sehr große Flächen ergibt. Auch galt ein Minimum von 30 m<sup>2</sup> zur Nutzung als Spielplatzfläche. Pro 2-Zi.-Wohnung werden heutzutage ebenfalls 3 m<sup>2</sup> gefordert.

Chronologisch fortschreitend liegt mir eine LBOAVO in der Auflage von 1978 vor (copyright 1964):

*„(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einem Spielgerät, bei mehr als 60 m<sup>2</sup> vorgeschriebener Mindestgröße mit mindestens zwei Spielgeräten und außerdem mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten; für je angefangene 10 m<sup>2</sup> der vorgeschriebenen Mindestgröße des Kinderspielplatzes soll mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden sein. Kinderspielplätze, die starker Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, müssen mit Bäumen bepflanzt oder mit schattenspendenden Einrichtungen versehen werden. Beträgt die vorgeschriebene Mindestgröße des Kinderspielplatzes mehr als 200 m<sup>2</sup>, so soll der Kinderspielplatz in Spielbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren und für Kinder von mehr als 6 bis zu 12 Jahren getrennt werden, die Spielbereiche müssen entsprechend dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Altersgruppen angelegt und ausgestattet werden. Die Spielbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren sollen von den Wohnungen aus einsehbar und nicht weiter als 75 m von den Wohngebäuden entfernt sein; die Spielbereiche für Kinder von mehr als 6 bis zu 12 Jahren sollen nicht weiter als 300 m von den Wohngebäuden entfernt sein.“*

Auch die nächste, mir vorliegende LBOAVO, Auflage 1984, konstatiert in § 2:

*„Kinderspielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppen angelegt und ausgestattet sein.“*

Heute (LBOAVO §1, Auflage 2000) gilt lediglich:

*„Diese müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.“*

Die Kommentierung bleibt auffallend undifferenziert in ihrer Altersbestimmung:

*„Kommentierung Kinderspielplätze (Abs. 2) Ein Kinderspielplatz ist eine mit Spieleinrichtungen ausgestattete Grundstücksfläche für Spiele von Kindern im Freien. Kinder in diesem Sinne sind Kinder bis zu zwölf Jahren. [...]“* (Hervorhebung durch A.S.)

Bezüglich dem Erhalt der Spielplätze finden sie im unmittelbaren Anschluss jedoch deutliche Worte:

*„Spielplatzpflicht bedeutet, daß ein Kinderspielplatz und nicht bloß eine Kinderspielfläche geschaffen wird. Erfüllung der Anlegepflicht ist Voraussetzung für die Baugenehmigung; verpflichtet ist der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger nach Erteilung der Baugenehmigung. [...] 4. Bestehende Gebäude: Die Baurechtsbehörde kann die Anlage (Neuanlage oder Erweiterung) eines Kinderspielplatzes - unabhängig von einer Baugenehmigung - durch Einzelanordnung (Verwaltungsakt) verlangen (Ermessensentscheidung). [...] 5. Zweckentfremdung: Ein auf Grund § 9 Abs. 2 hergestellter Kinderspielplatz darf keiner zweckfremden Nutzung zugeführt werden und ist ständig für diesen Zweck instandzuhalten; dies umfaßt auch die Erneuerung des (verschmutzten) Spielsands und die Instandsetzung schadhafter Spielgeräte und anderer Ausstattungsteile [...] Bei Wohnungen fällt erfahrungsgemäß der Bedarf an Kinderspielplätzen nach einigen Jahren weg; die Unterhaltung der Kinderspielplätze wird vernachlässigt oder sie werden zu Grünflächen. Sollten sie bei einer späteren Generation von Bewohnern wieder benötigt werden, steht ihrer Wiederbenutzbarkeit meist die Realität entgegen. Die Baurechtsbehörde kann die Wiederbenutzbarkeit dieser Spielplätze herbeiführen (§ 47), muß somit nicht auf die Ermächtigung des § 9 Abs. 2 letzter Satz zurückgreifen. LBOAVO.[...]“*

Betrachtet man die historische Entwicklung der LBO-Spielplätze, stellt sich nunmehr eine wichtige Frage: Wer sind denn nun die berechtigten Nutzer eines solchen Spielplatzes? Bedeutet der jetzige LBO-Text, dass sich bis 12-Jährige auf dem Spielplatz aufhalten dürfen? Was ist dann mit den zuhauf anzutreffenden Schildern „Nur für die Kleinkinder der Wohnanlage XY“? Meint der Text, dass sich 6- bis 12-Jährige auf dem Spielplatz aufhalten dürfen, aber mit Geräten spielen sollen, die für den Bedarf der 0-6-Jährigen gedacht sind? Oder heißt das, dass sie sich zwar auf dem Spielplatz aufhalten dürfen, aber nicht mit den Geräten spielen dürfen? Hier bedarf es dringendst einer genaueren Erläuterung. Angemerkt sei, dass Geräte, die den DIN-Normen für öffentliche Spielplätze sowie nicht umzäunten Spielplätzen von Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen entsprechen auf Erwachsene ausgerichtet sind, also nicht nur für die „Gewichtsklasse“ der 0 – 6-Jährigen. Denn häufig sind es die Erwachsenen, die Kinder beim Schaukeln beispielsweise auf den Schoß nehmen oder Kinder beim Gang auf die Rutsche begleiten.

Übrigens versteht ein Großteil der Bevölkerung unter „Kleinkindern“ nicht etwa die 0 – 6-Jährigen, die rein rechtlich gemeint sind, sondern die 0 – 3-Jährigen, also die Nicht-„Kindergartenkinder“. Auch die Spielplatzausstattung selbst legt zumeist nicht nahe, dass die 3-6-Jährigen mitgemeint sein könnten. Insgesamt sollte der Terminus „Kleinkinder“ keinen Spielplatz zieren.

### III. Die aktuellen Forderungen an LBO-Spielplätze

Im Folgenden geht es mir – unabhängig von der ungeklärten Frage, für welches Alter LBO-Spielplätze nun geeignet sein müssen – um eine Präzisierung. Katja Glücker von der Architektenkammer stellt Sinn und Zweck dieser Forderungen in einer Email vom 22.12.2006 einleuchtend dar:

*„Mit dem Gebot, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, einen Kinderspielplatz zu schaffen, stellt die Landesbauordnung in § 9 Abs. 2 bestimmte Anforderungen an die Freiflächen bebauter Grundstücke. Auf diese Weise soll der für die gesunde Entwicklung der Kinder notwendige Spielraum geschaffen werden. Gleichzeitig sollen Kleinkinder durch wohnungsnahen Spielflächen vor Verkehrsgefahren geschützt werden. Dabei verlangt das Gesetz nicht nur die Bereitstellung der erforderlichen Flächen, sondern tatsächlich auch die Herstellung des Kinderspielplatzes selbst.*

*In Zusammenhang mit der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) stellt die Landesbauordnung (LBO) bei der Herstellung eines Kinderspielplatzes insbesondere Anforderungen an die Geeignete Lage (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LBOAVO) - so dass der Spielplatz seinem Zweck entsprechend und ohne Missstände benutzbar ist. Dazu gehört die Entfernung bzw. Abschirmung von störenden anderen Anlagen, wie z.B. Straßen, aber auch die Einsehbarkeit von möglichst vielen Wohnungen, um eine Beaufsichtigung der Kinder auch von der Wohnung aus zu ermöglichen.*

*Darüber hinaus können auch andere Umstände für die geeignete Lage maßgebend sein: So ist nach der Kommentierung zur LBO (Sauter, Kohlhammer Verlag) ein dauernd verschatteter oder besonders windexponierter Teil des Grundstücks solange keine geeignete Lage, als teilweise besonnte oder besser windgeschützte Grundstücksteile zur Verfügung stehen.*

*Gefahrlose Erreichbarkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LBOAVO) - so dass die Kinder insbesondere nicht durch den Kraftfahrzeugverkehr gefährdet werden. Da der Spielplatz auf dem Grundstück selbst angelegt werden soll, hat diese Regelung hauptsächlich bei größeren Wohnanlagen und Gemeinschaftsanlagen Bedeutung.*

*Stufenlose Erreichbarkeit (§ 9 Abs. 2 LBO); so dass auch Personen mit Kinderwagen, sowie Kleinkindern ohne fremde Hilfe die Erreichbarkeit des Spielplatzes ermöglicht wird. Da dies z.B. in Hanglagen schwierig sein kann, wird ausdrücklich auch auf die Ausnahmeregelung in § 39 Abs. 3 LBO Bezug genommen.*

*Art, Größe und Ausstattung nach der Zahl und Größe der Wohnungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 LBOAVO); so dass dem entstehenden Bedarf Rechnung getragen wird. Während die Größe konkret definiert und damit auch einzuhalten ist, beschränken sich die Vorgaben zu Art und Ausstattung auf die Bedingung, dass die Spielplätze für Kinder bis zu 6 Jahren geeignet sein müssen. In welchem Umfang dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe Rechnung zu tragen ist, wird dann im Einzelfall entschieden werden. Nach der Kommentierung von Sauter, wird beispielsweise bei einem Gebäude mit drei Wohnungen der gesetzlichen Forderung i.d.R. durch die Bereitstellung eines Sandkastens und einer Schaukel oder eines anderen Spielplatzgerätes Rechnung getragen. (Markierung durch A.S.)*

*Sicherheit - die sich zum einen aus der Generalklausel in § 3 der Landesbauordnung ‚Allgemeine Anforderungen‘ ergibt. Danach sind bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Zum anderen sind auch die Anforderungen an die Verkehrssicherheit der dem Verkehr dienenden, nicht überbauten Grundstücksflächen, wie sie in § 16 der Landesbauordnung formuliert sind, auf Kinderspielplätze als Verkehrsflächen im weitesten Sinne anzuwenden.*

*Die Prüfung über die Einhaltung der Anforderungen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.*

*[...] Mit der Herstellung eines Kinderspielplatzes geht der Bauherr letztendlich eine Dauerverpflichtung ein, den Spielplatz auch in funktionsfähigem Zustand zu halten. Dies kann wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden und muss auch im Interesse des Bauherrn bzw. des Eigentümers liegen, der die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen trägt. Dem Bauherrn steht es frei, bei der Planung der Anlage einen Fachplaner, beispielsweise einen Garten- und Landschaftsarchitekten hinzuzuziehen, der ihn auch hinsichtlich der Instandhaltung berät.“*

Ein Kinderspielplatz muss bekanntermaßen nicht errichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe – d.h. so nahe, dass die Beaufsichtigung der Kinder vom Wohngrundstück aus möglich ist und die Kinder den Spielplatz gefahrlos erreichen können - eine Gemeinschaftsanlage geschaffen wird. Außerdem, wenn die Art der Wohnungen dies nicht erfordert, z.B. bei Altenwohnungen oder Studentenwohnheimen.



## IV. Die Realität

### IV.1. Alibispielplätze

Ein Leser der Esslinger Zeitung hat in der Ausgabe vom 24./25.2.2007 die tatsächliche Sachlage treffend beschrieben:

#### **„Alibispielplätzchen mit Schattendasein**

*Zu ‚Kommission sucht Antworten für Spielplätze‘ vom 7. Februar*

*Zu diesem Thema fällt mir seit langem auf, dass bei Neubauten ab einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten meist ein Sandkasten und dazu eine Wippenvariante angelegt wird. Dies geschieht meist sicher nicht aus Kinderfreundlichkeit des Bauträgers, sondern vermutlich aufgrund einer der unzähligen Bauvorschriften. Die Nutzung dieser, in den Baubeschreibungen Kinderspielplatz genannten, Einrichtungen, tendiert nach meiner Beobachtung aus vielen Gründen gegen Null. / Besser angelegt wären die dazu aufgewendeten Mittel als Abgabe an die Stadt, die damit gut ausgestattete Kinderspielplätze bauen und unterhalten könnte. Die derzeitige Regelung beschert diesen ‚Alibispielplätzchen‘ ein Schattendasein, sie dienen im schlechtesten Fall nur als Katzenklo!*

*Peter Lucas, Esslingen“*

Man könnte ergänzen: Da es im Gegensatz zu zahlreichen Bundesländern (sowie Gemeinden in anderen Bundesländern, die Spielplatzsatzungen haben, s.u.) in Baden-Württemberg derzeit keine Anforderungen an einen Sandaustausch respektive eine Sandreinigung gibt (jedenfalls mir nicht bekannt), dienen sie im **Normalfall** als Katzenklo, und zwar als langjährige Klo-Konzentrate. Auf die Vernunft der Sandkastenanrainer bzw. Spielplatzbetreiber zu vertrauen bewährt sich erfahrungsgemäß nicht.

Um beim Leserbrief zu bleiben: Die Ausstattung eines LBO-Spielplatzes mit einer Einpunktwippschaukel sowie einem Sandkasten ist durchaus eine hoch anzusedelnde Ausstattung. Laut dem Esslinger Baurechtsamts- sowie Bauverwaltungsamtsleiter Böhm im Gespräch vom 14.3.2007 hat ein Baurechtsamt keinerlei Einfluss auf die Ausstattung. Ein einzelnes Spielgerät, z.B. ein Sandkasten mit der Größe 1 x 1 m sei ausreichend, und zwar unabhängig von der zu errichtenden Größe des Spielplatzes. Somit scheint es keinen Unterschied zu machen, ob ein Spielplatz 30 m<sup>2</sup>, 130 m<sup>2</sup> oder 430 m<sup>2</sup> groß ist: ein Minisandkasten reicht. Zweifel an Herrn Böhms Aussage erübrigen sich, sie wird durch zahllose Bauabnahmen der letzten Jahre bestätigt. Auch die Ausstattung mit einer Sitzbank wird nicht verlangt.

Für die Größe des Sandkastens gibt es in Baden-Württemberg meiner Kenntnis nach keine Empfehlung oder Forderung mehr (im Gegensatz zu Spielplatzgesetzen mehrerer anderer Bundesländer sowie Spielplatzsatzungen hunderter von nicht-Baden-Württembergischer Gemeinden). Umgesetzt wird die Sandkastenforderung in der Praxis mindestens im Landkreis Esslingen zumeist mit einem (Baumarkt-)Sandkasten der oben genannten Größe.

Weder der Minisandkasten - ich nenne ihn „Balkonausführung“ -, noch eine Einpunktwippschaukel, noch beides zusammen stellen Kinder bis zum Alter von 6 Jahren, deren Bedürfnissen diese Geräte dienen sollen, zufrieden.

Einpunktwippschaukeln sind nach meiner Beobachtung höchstens für Kinder zwischen 10 Monaten und 4 Jahren interessant. Sich ohne einen Erwachsenen, der unmittelbar steht, alleine draufsetzen dürfen laut Spielgeräteherstellern übrigens erst 2-Jährige. Unbestritten ist aber, dass die Wipptierchen neben dem 1 x 1m Sandkasten die günstigsten Spielgeräte sind, die der Markt hergibt. Die Minisandkästen sind deswegen höchst uninteressant für Kinder, weil Kinder einen deutlich größeren Radius beim (schwäbisch) „Sandeln“ haben, wobei der Sand permanent aus dem Sandkasten herausgelangt – das Schimpfen der Eltern und Anwohner ist vorprogrammiert. Außerdem kann man in solch „Sandkästen“ weder tiefe Löcher graben, Höhlen sowie Sandburgen bauen, noch kann man darin zu mehreren spielen: Ein Grundanliegen von Spielplätzen.

Da das Höchstmaß an peinlichem Umgang mit den Bedürfnissen der 0-6-Jährigen (von den 0-12-Jährigen wage ich derzeit gar nicht zu sprechen) bereits erreicht ist, plädiere ich für einen offiziellen Richtungswechsel und eine deutliche Anhebung des Standards. Von einer Sitzbank beispielsweise haben nicht nur Eltern etwas, sondern auch andere Bewohner. Wenn nicht nur die Mindestfläche von 30 m<sup>2</sup> bestückt werden muss, sondern Spielflächen von größerer

Fläche, sollte außerdem sichergestellt sein, dass die Spielplatzausstattung deutlich über die bisherige baden-württembergische LBO-Spielplatz-Baukultur hinausgeht. Die Regelungen des früheren Erlasses sowie die Spielplatzgesetze anderer Bundesländer und zahlreiche Spielplatzsatzungen ergeben eine grundlegende Idee: die Koppelung der Spielplatzgröße an die erforderliche Gerätemenge, inklusive gewisser Gerätevorgaben. Sonst erleben wir das Phänomen, dass sich die Anzahl von Balkonsandkästen sowie Einpunktwippschaukel auf Spielplätzen großer neuerrichteter Wohnanlagen massiv erhöht, nicht aber die Menge an verschiedenen Spielgeräten.

Zudem ist anzumerken, dass Wohnanlagen (auch neu erbaute) mit 30, 100, 200 Wohneinheiten keine Seltenheit sind. Für diese gelten – sofern sie nur aus 2- und 3-Zimmerwohnungen bestehen und nicht etwa größere Wohnungen beinhalten – immerhin 90 m<sup>2</sup>, 300 m<sup>2</sup> sowie 600 m<sup>2</sup> Spielplatzpflicht. Das sind Flächen, nach denen man sich auf manch öffentlichem Spielplatz sehnen würde.

Zur Verdeutlichung: In Esslingen haben 15 von 75 öffentlichen Spielplätzen eine Fläche von weniger als 600 m<sup>2</sup>, davon haben 6 weniger als 300 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Macht man sich den Standard der städtischen Spielplätze klar – ein Lob an dieser Stelle ans Esslinger Grünflächenamt – im Vergleich zu Spielplätzen der gleichen Fläche in privaten Wohnanlagen (mit und ohne städtische Kapitalbeteiligung), dann sieht man ein deutliches Entwicklungspotenzial. (Zu den Esslinger Spielplatzgrößen vgl. die letzte Spielplatzleitplanung von 2001, kombiniert mit eigenen Messungen.)

Kleiner Nachtrag: Offensichtlich gibt es beim Esslinger Baurechtsamt auch in Bezug auf Sandkästen verschiedene Ansichten. Per Mail teilte mir ein Betroffener zuletzt mit, dass ein Baukontrolleur aussagt, Sandkästen seien für Kinder bis drei Jahren erforderlich, während der andere (der im gleichen Büro sitzt) meint, Sandflächen seien nicht zwingend vorgeschrieben (Ich nehme an bei Anwesenheit eines anderen Spielgerätes). Was der dritte und letzte Esslinger Baukontrolleur zu dem Thema meint, gilt es noch herauszufinden. Die Meinung des Bauverwaltungsamtsleiters sowie Baurechtsamtsleiters habe ich bereits geschildert.

## **IV.2. Grünflächenspielverbot auf Spielplätzen und -flächen per Hausordnung**

Zumindest in Esslingen – ich gehe jedoch von einem landes- und bundesweiten Phänomen aus - existiert eine Unmenge an „Spielplätzen“ und „Spielflächen“, für deren teilweise oder komplette Fläche gilt: *„Insbesondere sind Spiele jeglicher Art auf den Grünanlagen verboten“* oder: *„Ein Betreten der Grünflächen ist verboten“*. Dieser Faktor scheint nur der Bevölkerung aufzustoßen; Herr Böhm als Baurechtsamts- und Bauverwaltungsamtsleiter sowie andere Vertreter der Esslinger Verwaltung irritiert der Umstand, dass die als Spielplatzfläche titulierte Grünfläche nicht bespielt werden darf nicht. Hausordnungen seien eine zivilrechtliche Angelegenheit, mit dem Baurecht hätten sie nichts zu tun, äußerte Herr Böhm im Gespräch vom 14.3.2007. (Auf das Gespräch, das zusammen mit dem Grünflächenamtsleiter, meinem Vater und mir auf Einladung der beiden Amtsleiter und auf Anordnung des Baubürgermeisters stattfand, werde ich im Folgenden immer wieder zurückkommen. Wie per Mail angekündigt wurden uns „Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise“ bezüglich der von mir in Hausn.Sp. aufgezeigten Schwierigkeiten erläutert.)

Da errichtete Spielgeräte außerdem jederzeit – etwa wenn deren Wartung oder Ersatz anstünde – abgebaut werden können (Herr Böhm, der Baubürgermeister sowie der Oberbürgermeister behaupten kontinuierlich, dass das Baurechtsamt nicht eingreifen kann) haben wir das Phänomen, dass ursprüngliche Spielplätze sukzessive zu Grünflächen umgewandelt werden, die dann wie selbstverständlich dem Grünanlagenspielverbot unterliegen.

Das originellste Esslinger Beispiel für ein originäres Grünflächenspielverbot liefert eine Wohnanlage im sogenannten „Weihergebiet“, einem Quartier im Stadtteil Oberesslingen. Das 4 ha große Gelände wurde ab 1960 bebaut, und zwar ausschließlich mit Wohnanlagen oder Hochhäusern (Bauherren: Esslinger Wohnungsbau GmbH, FLÜWO, u.a.). Den betreffend

Fläche und Wohneinheiten größten Anteil hat die Baugenossenschaft Esslingen e.G. und deren Tochterunternehmen VEW (Vereinigte Esslinger Wohnungsunternehmen). Nebst einer großen Ladenzeile errichteten die beiden Unternehmen eine 222 Wohneinheiten umfassende, zusammenhängende Wohnanlage. Die Wohnungen dieser größten Wohnanlage im Quartier sind innen ausgesprochen für die Bedürfnisse von Familien konzipiert; laut Aussagen der ersten Bewohnergeneration wurden die Wohnungen maßgeblich für junge Familien gebaut. Es finden sich sowohl Eigentums- als auch Mietwohnungen darunter. Das Skurrile: Auf der riesigen Grünfläche, die an keinerlei Verkehrsfläche angrenzt, prangt von jeher ein Schild mit der Aufschrift „*Spielpark*“. Geschuldet ist dies – so ist zu vermuten - dem Umstand, dass zur Bauzeit Kinderspielflächen respektive Kinderspielplätze auf dem Gelände bereit gehalten werden mussten.

Die aus den 50er Jahren stammende Hausordnung jedoch verbietet Spiele jeglicher Art auf den Grünanlagen. Auf den langen, den „Spielpark“ durchlaufenden Wegen ist laut Hausordnung und Schild zudem Fahrradfahren, Fußballspielen und Rollschuhlaufen verboten. Die beiden „Spielplätze“ bestehen aus je einem Wipptier in verrottendem Zustand. Das eine Wipptier ist von ungepflegtem Sand sowie einer verrottenden Umrandung umgeben, der Sand unter dem anderen ist komplett mit Gras überwachsen.

Auf das Schild angesprochen, meinte einer der Vorstandsmitglieder der Baugenossenschaft mir gegenüber, es könne nicht sein, dass ein solches Schild dort stünde, es sei ganz klar, dass die Rasenflächen nicht zum Spielen gedacht seien.

Ich erlaube mir den Zynismus und zitiere aus „100 Jahre Baugenossenschaft Esslingen e.G. 1890-1990“:

*„[...] war es möglich, im Weihergebiet einheitlich zu planen und großzügige Freiräume und Grünzonen ohne Durchgangsverkehr zu sichern.“* Ferner steht zu lesen: *„Hervorgehoben wird der großzügige, völlig verkehrsfreie Grünraum, der zudem eine Fortsetzung in den Gärtnereien und im Friedhof findet. Jede Wohnung hat ihren Anteil am Grünraum; dies steigert den Wohnwert. Gestaffelte, gut gegliederte Baukörper sichern hier jeder Wohnung einen eigenen intimen Bereich. Und die Qualität der städtebaulichen Lösung beruht auf dem gut durchdachten Erschließungssystem, das im Innern der Siedlung Ruhe und Geborgenheit sichert.“* (S. 63/64)

„Ruhe“ findet sich in der Tat in der Wohnanlage, darüber, inwieweit dies auch „Geborgenheit“, insbesondere für Kinder, bedeutet, lässt sich trefflich streiten. Wohnungen mit „eigenem Grünraum“ habe ich indes trotz größter Bemühungen nicht gefunden.

Ich denke, meinen Standpunkt klar gemacht zu haben: eine Spielfläche oder ein Spielplatz, der maßgeblich aus Grünfläche besteht, sollte nicht als solcher baurechtlich abgenommen werden bei Wohnungsunternehmen, die bekanntermaßen Grünflächenspielverbote in ihrer Hausordnung haben. Dazu zählen in der 90.000-Seelen-Stadt Esslingen neben den beiden Marktführern, der Baugenossenschaft Esslingen e.G. und der Esslinger Wohnungsbau GmbH mit jeweils ca. 3.000 vermieteten Wohnungen die Flüwo (rd. 1.300 Whg.) und die GAGFAH (100 Whg.). Das macht bereits 7.400 Wohnungen mit einer dementsprechenden Anzahl an Mietern, die durch ein Grünanlagenspielverbot eingegrenzt sind - abgesehen von den zumeist nicht vorhandenen oder nicht ausreichend großen Spielplätzen. Auch für eine geraume Anzahl an Wohnungen, die zwar nicht im Eigentum der Baugenossenschaft sind, sondern von Ihrem 100%-Tochterunternehmen VEW verwaltet werden, dürfte dieses Gebot gelten. Das gleiche gilt für die Esslinger Wohnungsbau, die sich ebenfalls als Wohnungsverwaltungsunternehmen betätigt. Häufig sind in einer von ihr erbauten Wohnanlage etliche Wohnungen Eigentumswohnungen, die übrigen jedoch sind im Besitz des jeweiligen Unternehmens. Die Verwaltung für die komplette Wohnanlage ist dann ebenfalls bei der Esslinger Wohnungsbau GmbH respektive VEW, zumindest, wenn es zu keiner Abberufung kommt. Bei Eigentümerversammlungen kommt dann der Umstand zum Tragen, dass das Unternehmen über 50 Prozent der Wohnungen in der Anlage selbst besitzt. (Mir persönlich ist kein sogenanntes „Mischobjekt“ in Esslingen bekannt, in der den beiden Unternehmen weniger als 50 % der Wohnungen gehören würden). Altgediente Traditionen, wie das Grünanlagenspielverbot, abzuschaffen ist unter diesen Umständen so gut wie aussichtslos.

Außerdem fallen zahllose Wohnungen von Eigentümergemeinschaften sowie Mehrfamilienhäuser in privater Hand unter das Grünflächentabu. Zum Teil wird ein solches Verbot erst

nach Jahren in die Hausordnung aufgenommen (Bsp. Oberesslingen, Kreuzstraße 55;55/1;57, Wohnanlage in Eigentümergemeinschaft mit 26 Wohneinheiten, Baugenehm. 1978, kein Spielplatz, die Grünfläche erhielt vor zwei Jahren ein Betretungsverbot, die kleinen Kinder spielen nun auf der Straße).

Das krasseste Beispiel bezüglich einem Grünanlagenspielverbot bietet die Esslinger Wohnungsbau GmbH. Sie ist Vermieter sämtlicher Wohneinheiten in Esslingen-Brühl und erdreistet sich, den ca. 170 Kindern und Jugendlichen im Inselartig zwischen Neckar und B10 gelegenen Stadtteil das Spielen auf den großen Grünflächen zu verbieten. Da außer den Industrieflächen der komplette Stadtteil der EWB gehört (inklusive Straßen und Bachufer!), ergibt sich hieraus eine erhebliche Brisanz. (Ausf. zum Inselstadtteil Brühl, wo ich in der Gemeinwesenarbeit tätig war und dem ich zu einem 258 m<sup>2</sup> großen, 50.000 € teuren LBO-Spielplatz verhalf, aber nicht die Grünflächen freibekam, in Hausn.Sp., mittels Suchbegriff Brühl)

Angemerkt sei, dass es durchaus einzelne Wohnanlagen gibt, in der die Bewohner das Grünflächenspielverbot mittlerweile ignorieren und Kinder darauf spielen lassen. Allerdings reicht eine einzige, des Lesens kundige Person, um eine solche Handhabe zu kippen (häufig reicht auch eine einzige Person, das schriftlich festgelegte Grünflächentabu über Jahrzehnte aufrecht zu erhalten). Es entspricht deshalb einer längst überfälligen Geste, wenn die entsprechenden toleranten Wohnanlagen Kindern das Recht, auf Grünanlagen zu spielen, offiziell per Änderung der Hausordnung zugestehen würden. Alles andere ist für Familien ein nicht zumutbarer „Zwischenzustand“, der sie erpressbar macht: „Wir gestehen ihren Kindern zu, auf der Wiese zu spielen, dann machen sie gefälligst dieses und jenes für uns.“

### **IV.3. Keine LBO-Spielplatzpflicht bei „Natürlichen Spielflächen“?**

Sowohl Oberbürgermeister Dr. Zieger (in seinem Brief an mich vom 5.2.2007) als auch Herr Böhm (Baurechtsamts-/Bauverwaltungsamtsleiter) sind der Meinung, dass auf Spielplätze verzichtet werden kann, wenn „natürliche Spielflächen“ vorhanden sind. Eine entsprechende Textstelle konnte oder wollte Herr Böhm mir im Gespräch vom 14.3.2007 nicht nennen, auf Nachfrage meinte er, sie würde in irgendeiner der vielen Kommentierungen stehen. Ich persönlich habe sie noch nicht gefunden, weshalb ich die Frage im Schreiben vom 22.4.2007 an den Esslinger Baubürgermeister weiterreichte, der wie folgt antwortete (Wallbrecht an Spieth vom 23.5.2007):

*„[...] Entbehrlichkeit aus Gründen der Lage der Wohngebäude (Zwischenüberschrift Anm. A.S.) / Die Aussage des OB in seinem Brief vom 05.02.2007, dass Kinderspielplätze nicht angelegt werden müssen, wenn in unmittelbarer Umgebung genügend natürliche Spielmöglichkeiten gegeben sind, entspricht herrschender Meinung, die sich in den einschlägigen LBO-Kommentaren niedergeschlagen hat. Die LBO selbst führt im § 9 Abs. 2 nur aus, dass Kinderspielplätze nicht anzulegen sind, wenn ‚... die Lage der Gebäude dies nicht erfordert‘. Herr Böhm hat Sie hierüber entsprechend informiert. Ergänzend darf ich anmerken, dass in der Tat die Verpflichtung zur Herstellung privater Kinderspielplätze entfallen kann, wenn für Kinder auch ohne besonderen Spielplatz ausreichend Spielmöglichkeiten bestehen. Insoweit halte ich die Aussage des OB für richtig. Sie muss im Übrigen nicht immer wörtlich in einer Vorschrift stehen! [...]“*

Die an Herrn Wallbrecht gerichtete Frage, in welcher Kommentierung von natürlichen Spielflächen die Rede ist, reiche ich hiermit u.a. an meine LeserInnen in den Baureferaten weiter. Auch hat der Esslinger Baubürgermeister eine weitere, entscheidende Frage bisher nicht beantwortet. Diese lautet (Spieth an Wallbrecht 22.4.2007):

*„[...] Falls die beiden Herren jedoch Recht haben, würde mich interessieren, was unter ‚natürlichen Spielmöglichkeiten‘ konkret zu verstehen ist. Sind dies angrenzende Spielstraßen? Angrenzende Wendeplatten? Angrenzende Bäche (bis zu welcher Tiefe)? Angrenzende Felder und Wiesen in Privatbesitz? Ein Wald, ein Schulhof, ein Parkplatz, ein Sportplatz, ein öffentlicher Park? Wo in Esslingen fand eine Befreiung der LBO-Spielplatz-Pflicht statt aufgrund einer solchen ‚natürlichen Spielfläche‘? [...]“*

Ergänzend frage ich nun: Wie muss die Lage eines Gebäudes konkret beschaffen sein, damit ein Spielplatz nicht erforderlich ist? Wenn eine „natürliche Spielfläche“ tatsächlich als Ersatz für einen LBO-Spielplatz gilt, wie wird sichergestellt, dass die Fläche dauerhaft erhalten

bleibt und in den Jahren nach der Bauabnahme eben nicht mit weiteren Häusern, Garagen oder Stellplätzen bebaut wird? Wie groß muss die „natürliche Spielfläche“ sein, gleich groß wie der eigentlich zu errichtende LBO-Spielplatz oder größer? Und: Wie steht es um die Verkehrssicherungspflicht auf „natürlichen Spielflächen“? Wie nah dürfen diese an Gefahren wie Straßen, Parkplätzen, Gewässern und Gleiskörpern liegen? Wie wird mit Giftpflanzen umgegangen, z.B. jenen, die auf Spielplätzen gemäß DIN 18034 verboten sind? Ich erinnere daran, dass LBO-Spielplätze bezüglich ihrer Geräte für 0–6-Jährige auszustatten sind, sprich die maßgebliche Klientel von Ersatz-Spielflächen alias „natürlichen Spielflächen“ vermutlich diese Altersgruppe ist. Oder lässt man bei natürlichen Spielflächen die 0-6-Jährigen sicherheitshalber aus und kommt gleich zu den 6-12-Jährigen?

In Esslingen müsste man aufgrund der anstehenden Bebauung des großen, ehemaligen Güterbahnhofgeländes – geplant sind wie bisher zu vernehmen war 5-stöckige Häuser – noch weiterführend fragen: Wer stellt sicher, dass eventuelle „natürliche Spielflächen“ (sowie LBO-Spielplätze) aufgrund der jahrzehntelangen Pestizidbehandlung rund um die Gleisanlagen keine Bodenkontamination aufweisen?

Eine Präzisierung der „Lage“ bzw. der „natürlichen Spielflächen“ halte ich, sofern sie bisher in der LBO sowie den entsprechenden Kommentierungen bisher nicht getätigt wurde, für dringend geboten.

Den einzigen Passus, den ich bisher in Bezug auf „natürliche Spielflächen“ gefunden habe, möchte ich an dieser Stelle noch nennen. Es handelt sich um den nicht mehr gültigen Spielplatzerverlass von 1973:

**„4.1.1. [...] Ein Kinderspielplatz für Kleinkinder ist dagegen grundsätzlich auch in ländlichen Gegenden erforderlich. Da nach § 1 b AVO/LBO nunmehr auch Spielgeräte vorhanden sein müssen, ist ein Kinderspielplatz nicht deshalb entbehrlich, weil ausreichend große Gartenflächen zu den Wohngebäuden gehören.“**

Dass LBO-Spielplätze bei natürlichen Spielflächen nicht gebaut werden müssen, mutet nicht nur paradox, sondern schlichtweg falsch an, wenn Frau Glücker schreibt:

**„Dabei verlangt das Gesetz nicht nur die Bereitstellung der erforderlichen Flächen, sondern tatsächlich auch die Herstellung des Kinderspielplatzes selbst.“** (Glücker, Architektenkammer Ba-Wü an Spieth vom 22.12.2006)

Auch zitiere ich erneut die Kommentierung zu Kinderspielplätzen (Abs. 2):

**„Ein Kinderspielplatz ist eine mit Spieleinrichtungen ausgestattete Grundstücksfläche für Spiele von Kindern im Freien. Kinder in diesem Sinne sind Kinder bis zu zwölf Jahren. [...] Spielplatzpflicht bedeutet, daß ein Kinderspielplatz und nicht bloß eine Kinderspielfläche geschaffen wird. Erfüllung der Anleagepflicht ist Voraussetzung für die Baugenehmigung [...]“** (Hervorhebung durch A.S.)

Zusammenfassend lässt sich sagen:

- 1) Falls - entgegen der Aussage oben genannter Herren - auf LBO-Spielplätze nicht verzichtet werden kann, wenn „natürliche Spielflächen“ vorhanden sind, dann wurde zumindest in Esslingen auf zahlreiche LBO-Spielplätze zu unrecht verzichtet.
- 2) Falls natürliche Spielflächen tatsächlich als Ersatzfläche für LBO-Spielplätze gelten können, die konkreten „natürlichen Spielflächen“ (sofern überhaupt dauerhaft vorhanden) mit gesundem Menschenverstand betrachtet jedoch keine geeigneten Spielflächen für Kinder darstellen, gilt dasselbe: Es wurde zu Unrecht auf LBO-Spielplätze verzichtet.
- 3) Falls aufgrund geeigneter „natürlicher Spielflächen“ auf LBO-Spielplätze verzichtet wurde, diese jedoch aus Rasenflächen bestehen, auf denen ein Spielverbot per Hausordnung herrscht, sind ebenfalls Kinderrechte beschnitten worden.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Oftmals ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Spielplätze aus Grünflächen bestehen, auch nicht wenn sie maßgeblich aus Grünflächen bestehen. Rasen ist bei etlichen Spielgeräten ein ausreichender Fallschutz, eignet sich hervorragend für Ballspiele jeglicher Art und bedeutet außerdem keine Bodenversiegelung. Ich persönlich freue mich über jeden naturnahen Spielplatz, auf dem Kinder in der Erde buddeln, mit

Ästen werkeln, Bäume beklettern, Früchte ernten sowie Hängematten aufhängen dürfen. Ich halte, dies betone ich an dieser Stelle, die Verquickung von Klima- und Faunaschutz mit der strikteren Erfüllung von LBO-Spielplätzen für durchaus vereinbar. Für Vögel, Käfer und Maulwürfe ist ein Kinderspielplatz attraktiver als jede andere bauliche Einrichtung (ich schreibe extra nicht „bauliche Anlage“, denn eine solche ist ein LBO-Spielplatz in Baden-Württemberg meines Kenntnisstandes nach nicht). Für die Kinder selbst sind Erfahrungen mit Tieren und Pflanzen im jahreszeitlichen Wechsel absolut wünschenswert. Im Idealfall entsteht eine emotionale Bindung sowie ein Verantwortungsgefühl der Natur gegenüber – abgesehen vom Bildungsfaktor. Interessant sind deshalb diejenigen existierenden Spielplatzsatzungen, die versuchen, eine Verbindung zwischen Ansprüchen der Natur und Ansprüchen von Kindern herzustellen (Bsp. Spielplatzsatzung Dormagen)

Allerdings sollte eine „natürliche Spielfläche“ bezüglich des Abstands zu Gefahren genauso behandelt werden wie reguläre Spielplätze. Hinzu kommt, dass natürliche Spielflächen vermutlich in der Praxis über eine deutlich größere Fläche verfügen müssten als der erforderliche LBO-Spielplatz: Ansonsten hat die Natur wahrscheinlich keine Überlebenschance.

Außerdem erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass bei „natürlichen Spielflächen“, zumindest wenn sich darauf - wie zu vermuten wäre - Rasen, Bäume und Gebüsch befindet, ein geradezu natürliches Problem ergibt: Der „Run“ auf verbliebene natürliche Flächen von Seiten der Hundebesitzer und ihrer Tiere ist gerade in Städten erheblich, die Anzahl an Hinterlassenschaften ebenfalls.

Die Aussage Dr. Hans-Joachim Schemel (Büro für Umweltforschung, Stadt- und Regionalentwicklung München) gilt sicherlich auch für Baden-Württemberg:

*„Zu fordern sind innerstädtische Freiflächen, deren Bewuchs sich selbst überlassen bleibt, die weder gestaltet noch mit Geräten und sonstiger Infrastruktur ausgestattet sind und wo sich die Kinder frei bewegen können, also ohne Reglementierung und ohne pädagogische Betreuung. Es gibt in unseren Städten mehr solcher Flächen als auf den ersten Blick ersichtlich. Selbst in dieser dicht bebauten und wachsenden Stadt fanden wir mit Hilfe des Grünflächenamtes eine Fülle von wohnungsnahen Flächen in der Größenordnung von einem bis zwei Hektar, die - integriert in Wohngebiete - als Standorte für Naturerfahrungsräume geeignet wären, also der Natur zurückgegeben und dem nicht-reglementierten Spiel der Kinder überlassen werden könnten.“* (www.dkhw.de/kindernaturstadt /index. Deutsches Kinderhilfswerk - Kongress Kinder und Natur in der Stadt, Dr. Hans-Joachim Schemel: Wie viel Natur braucht der Mensch und wieviel Mensch verträgt die Natur?)

#### **IV.4. Schilder. Kein Randthema!**

Spielplatzschilder können Kinder und deren Familien erheblich diskriminieren, deshalb gebührt ihnen besondere Aufmerksamkeit. Der Mieterverein München schreibt Folgendes:

*„Auch Schulkameraden und Nachbarskinder dürfen zum Spielen auf den privaten Spielplatz oder die gemeinschaftliche Grünfläche mitgebracht werden, da kein Kind gezwungen werden kann, allein zu spielen. Ein entsprechendes Verbot in der Hausordnung wäre folglich unwirksam. Gleiches gilt für allzu rigide Ruhezeiten. So ist es Kindern bis zu zwölf Jahren durchaus gestattet, den privaten Spielplatz auch in der Mittagszeit und abends zu nutzen - wenngleich sie dabei leise sein sollen. Die Mittagszeit vom Spielen auszuschließen, würde für kleinere Kinder insbesondere an kurzen Wintertagen eine unbillige Härte darstellen, so die meisten Gerichte. Schließlich ist auch ein allgemeines Sonntagsspielverbot nach Auffassung der Richter eine unzumutbare Einschränkung und damit eine unzulässige Bestimmung der Hausordnung [...] Wird der Lärm von süßen Kleinkindern noch eher toleriert, sind Probleme mit den Nachbarn vielfach an der Tagesordnung, wenn aus den kleinen größere und aus den größeren Kindern Jugendliche werden. Denn Heranwachsende treffen sich gerne mit Freunden, und selbst wenn sie nicht mehr spielen, werden häufig schon ihre Unterhaltungen in der Gruppe von den Nachbarn als störend empfunden. Trotzdem haben natürlich auch ältere Kinder und Jugendliche das Recht, sich in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld aufzuhalten und dort zu spielen. Sie dürfen nicht etwa per Hausordnung oder Mietvertrag von gemeinschaftlichen Spielplätzen verbannt werden, nur weil sie ein bestimmtes Alter überschreiten. [...]“* (Aus: www.mieterverein-muenchen.de/ mietrecht).

*Geräusche, die von privaten Kinderspielplätzen ausgehen, müssen von den Bewohnern im reinen Wohngebiet grundsätzlich auch dann hingenommen werden, wenn solche Spielplätze von Kindern benutzt wer-*

*den, die nicht auf den betreffenden Grundstücken wohnen.“* (Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, 1. Senat Az.: 1 BA 49(87 vom 1.12.1987 (NK: Bau NVO § 15, BISchG §3 Abs.1, BauOBR §10)

*„Das Spielen auf Spielplätzen ist auch mittags erlaubt / Kinder bis zu 12 Jahren dürfen einen, in einem reinen Wohngebiet liegenden, Spielplatz auch in der Mittagszeit nutzen. Während Bewohner einer Ortschaft im Kreis Wolfenbüttel meinten, sie hätten Anspruch auf ihre tägliche Mittagsruhe sowie auf Nachtruhe von 19.30 Uhr an, vertraten die Richter die Auffassung, Lärm sei unvermeidbar, wenn Kinder unter 12 Jahren spielen. Er sei Ausdruck familiengebundenen Wohnens und regelmäßig mit dem Ruhebedürfnis der Anlieger vereinbar. Zudem habe die beklagte Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Kinder im Sommer die Spielplätze meistens abends benutzen. (Lange hell und kühler). Daraufhin die Mittagszeit vom Spielen auszuschließen, würde wiederum für Schulkinder besonders im Winter zu unbilligen Härten führen.“* (Verwaltungsgericht Braunschweig, Az.: 9A 9014/91)

*„Darf der Mieter Hof und Garten mitbenutzen, ist das Verbot des Vermieters, fremde Kinder zum Spielen einzuladen, unwirksam; (Amtsgericht Solingen WM 80, 112) denn es besteht Einigkeit darüber, dass eine gesunde Entwicklung der Kinder gefahrloses und ungehindertes Spielen voraussetzt. Diese Erkenntnis hat sich jedenfalls in den letzten Jahren zunehmend durchgesetzt, so dass erwartet werden kann, dass den Bedürfnissen der Kinder beim Bauen neuer Mehrfamilienhäuser dadurch Rechnung getragen wird, dass Spielgelände für Kleinkinder wie Heranwachsende vorhanden ist.“* (Landgericht Freiburg ZMR 76, 210)

Für ein Kinderland Baden-Württemberg bedeutet dies: Es müsste eine Stelle benannt werden, bei der Schilder, die offensichtlich der Rechtssprechung nicht entsprechen und Kinderrechte zu Unrecht beschneiden, gemeldet werden können. Diese Stelle müsste mit der Befugnis ausgestattet werden, die Entfernung der Schilder bei den entsprechenden Eigentümern zu erzwingen oder gegebenenfalls selbst auszuführen.

Hierzu Beispiele von Schildern, die in Esslingen dementsprechend entfernt gehören:

#### ***Kinderspielplatz***

***Nutzung ausschließlich den Kleinkindern der Tannenberganlage (respekt. ...Str. ... bis ...) vorbehalten. / Spielplatzbenutzung von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19 Uhr. / Esslinger Wohnungsbau GmbH“***

Auch gehört hierzu: ***„Aufenthalt in Hof und Anlage ist nur den Hausbewohnern gestattet. Sämtliche Ballspiele sind untersagt. Esslinger Wohnungsbau GmbH.“*** (Bsp. Tannenberganlage der EWB)

Zu den Schildern, die schleunigst abgehängt gehören, gehört auch das Schild in der Wohnanlage Heilbronner Str., das übrigens der eigenen Hausordnung widerspricht:

***„Spielzeiten auf dem Spielplatz sowie im Hof 8.00 - 13.00 Uhr, 15.00 - 20.00 Uhr. An Sonntagen und Feiertagen ist das Spielen auf dem Spielplatz sowie im Hof nicht gestattet“***

Ich brauche nicht zu erwähnen, dass das Esslinger Baurechtsamt auch gegen derartige zeitliche Einschränkungen bezüglich der LBO-Spielplatznutzung nichts einzuwenden hat. Die Mieter respektive Miteigentümer können schließlich zivilrechtlich gegen solche Einschränkungen vorgehen (vgl. Gespräch vom 14.3.2007 mit dem Baurechts- und Bauverwaltungsamtsleiter).

Auch kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Schild mit ***„Fahrrad fahren im Hof ist verboten. Die Hausverwaltung“*** vor Gericht Bestand hätte. Wo bitte sollen Kinder Fahrradfahren üben? Bis zum 8. Lebensjahr müssen sie noch auf dem Bürgersteig fahren, zwischen dem 9. und dem 10. Lebensjahr haben sie bereits die Wahl zwischen Gehsteig und Straße und schon mit 11 (!!) dürfen sie nur noch auf der Straße fahren: inmitten von PKWs, Motorrädern und LKWs. Eine große Anzahl an Kindern verunglückt, wen verwundert's, jährlich erheblich oder tödlich mit dem Fahrrad im Straßenverkehr.

Dass Kinder, wenn sie in Höfen und Fußwegen von Wohnanlagen Fahrrad fahren, Rücksicht auf Passanten üben, ist ein Erziehungsauftrag an uns alle.

Außerdem sind nach meinen Kenntnissen der Rechtsprechung die in Esslingen zu Dutzenden anzutreffenden Schilder „*Fußballspielen im Hof verboten*“ zu ersetzen mit: „Ballspiele mit Weichbällen erlaubt“.

Auch Schilder mit „*Benutzung auf eigene Gefahr*“ oder „*Eltern haften für ihre Kinder*“ stimmen so nicht und sollten dringend wegen Irreleitung der Bevölkerung abgenommen werden. Denn wenn Kinder verunglücken, weil sie die Anforderungen, die das Spielplatzgerät an Kraft und Geschick stellt, nicht beherrschen, gehört dies zum Lebensrisiko. Lässt sich die Ursache des Unfalls jedoch auf unzureichende Kontrollen und Wartungen zurückführen, ist der Träger des Spielplatzes verantwortlich und schadensersatzpflichtig. In Belgien beispielsweise ist ein solches Schild auf Spielplätzen aus höchst berechtigtem Anlass gar nicht erlaubt. (vgl. . ., 28.3.2001 – Königlicher Erlass über das Betreiben von Spielplätzen“ in <http://www.-ca.mdy.be/upload/downloads/200010328eco.pdf>, mehr zum Erlass in Kap. VII.6.)

Das heißt nicht, dass generell gegen alle Schilder auf Spielplätzen anzugehen ist. Sinnvolle Spielplatz-Schilder finden sich z.B. in der Stadt Euskirchen auf ihren (städtischen) Spielplätzen: Mittels Piktogrammen wird u.a. auf die Gefahr des Tragens von Fahrradhelmen auf dem Spielplatz hingewiesen (mehrere gravierende Strangulierungsunfälle in der Vergangenheit), auf das Verbot Flaschen zu zerbrechen sowie Hunde mitzuführen.

Ergänzen könnte man ein solches Schild mit der Notrufnummer sowie der Adresse des nächstliegenden Kinderarztes und – ganz wichtig - eines Ansprechpartners, bei dem Beschädigungen gemeldet werden können (vgl. Empfehlungen des AOK Bundesverbandes in [www.aok-bv.de](http://www.aok-bv.de), sowie das „Merkblatt für Spielplatz-Betreiber“ der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“, auch als Download erhältlich). In Belgien ist ein solches Schild, aus dem Name und Adresse des Spielplatzbetreibers hervorgeht, per königlichem Erlass sogar vorgeschrieben. (Zu Belgiens Vorbild s. auch Kap. VII.6.)

Allein der Zwang für Spielplatzbetreiber, sich auf ihrem Spielplatz per Adresse „outen“ zu müssen sowie der Umstand, dass sie bei defekten Geräten keine „Haftungsverlagerung“ hin zu den Eltern vorgaukeln können, würde sicherlich schon einen enormen Qualitätssprung in Punkto Sicherheit bedeuten. Man erinnere sich an die Taktik von Sozialorganisationen, an ihren von jungen Zivildienstleistenden gefahrenen Autos Schilder anzubringen mit: „Fahrstil nicht o.k.? Melden Sie sich unter ...“ Die übergreifende Thematik lautet „Soziale Kontrolle“ in einem schwer zu kontrollierenden, aber lebenswichtigen Bereich.

Sinnvoll wäre ein solches Schild im Übrigen noch aus einem ganz anderen Grund: Insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs), die per se eine Wohnungsverwaltung haben müssen, ist den Beteiligten häufig gar nicht klar, wer der eigentliche Betreiber ist. Ist es der Verwalter, der die WEG nach außen hin vertritt und Verkehrssicherungspflichten berücksichtigen muss sowie Hausmeister (potentielle Spielplatzkontrolleure) beauftragt, oder ist es die WEG selbst, die dem Verwalter bezüglich des Spielplatzes erst den Auftrag erteilen muss, Inspektions- und Wartungsarbeiten durchführen zu lassen. Eine Klärung der Verantwortung – indem man sich auf die Nennung des Spielplatzbetreibers auf dem Schild einigen muss – ist durchaus sinnvoll. (vgl. hierzu auch Kap. VII.2.)

#### **IV.5. Ablösebeträge**

Je peinlicher die durchschnittliche LBO-Spielplatzausstattung (inklusive Randbeschilderung) ausfällt, umso mehr fühlen sich Baurechtsämter vermutlich legitimiert, auf den Bau eines LBO-Spielplatzes zu verzichten. Auf gleiche Weise ergeht es Eigentümergemeinschaften. Sie werden vom Bauunternehmer zuweilen vor die Wahl gestellt, ob sie in einen Spielplatz mit Baumarktsandkasten investieren wollen oder in den nächstgelegenen öffentlichen Spielplatz. Dass hauseigene Spielplätze eine andere Funktion erfüllen als öffentliche Spielplätze wird kaum bis gar nicht diskutiert.



Das Erlassen der Spielplatzpflicht von Seiten des Baurechtsamtes geht nach meinen Kenntnissen einher mit der Anwendung von LBO „§ 56 **Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**“. Es ist zu vermuten, dass sämtliche Befreiungen von der LBO-Spielplatzpflicht – außer die im Zuge einer „natürlichen Spielfläche“ - mit der Zahlung einer Ablösesumme einhergehen. Jedenfalls würden mich in Anbetracht leerer Stadtsäckel kostenlose Befreiungen wundern. Gehe ich Recht in dieser Annahme?

Bezüglich einer 33 Wohneinheiten umfassenden Wohnanlage, die vor drei Jahren in Esslingens östlicher Innenstadt erstellt wurde (ein Quartier mit deutlicher Unterversorgung an öffentlichen sowie privaten Spielplätzen) habe ich folgende Auskunft von Baubürgermeister Wallbrecht erhalten (23.3.2007):

*„Bauvorhaben Schrade in der Urbanstraße (Zwischenüberschrift Anm. A.S.)*

*Die Wohnanlage ist nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt worden. Dabei sind sämtliche Freiflächen, ausgenommen Zugänge, den Erdgeschosswohnungen zugewiesen worden; so auch die vorgesehene Fläche für den Kinderspielplatz. Die erneute Forderung des Baurechtsamts nach diesem bereits mit der Baugenehmigung verlangten Kinderspielplatz wäre zwar rechtlich möglich gewesen, faktisch aber nicht umsetzbar. Der Nachweis des Kinderspielplatzes wurde deshalb im vorliegenden Fall über eine Ablösung der Herstellungsverpflichtung geführt. Der bezahlte Ablösebetrag wird vertragsgemäß verwendet für die Herstellung von öffentlichen Kinderspielplätzen im Bereich der östlichen Innenstadt.“*

Es ist zu begrüßen, dass die Erklärung für den fehlenden Spielplatz in diesem speziellen Fall nicht die „natürlichen Spielflächen“ waren: Direkt dahinter liegt der riesige, baum- und eichhörnchenreiche und für Kinder durchaus attraktive Ebershaldenfriedhof. Einem Spielen stünde jedoch die Friedhofssatzung entgegen, namentlich § 6(2)11.

Was für einen Vertrag meint jedoch Baubürgermeister Wallbrecht, wenn er von einer „vertragsgemäßen“ Verwendung des Ablösevertrags spricht? Ist dies ein Vertrag, der den Baurechtsämtern bei Ablösungen für LBO-Spielplätze vorgeschrieben ist? Wenn ja, durch welche Institution? Oder sind die Baurechtsämter selbst für die Ablöseverträge inhaltlich zuständig?

Zum Thema Ablösesumme und ihre Verwendung habe ich nur im veralteten Spielplatzerlass des Innenministeriums von 1973 Folgendes gefunden:

*„4.1.4. [...] Einer Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage des Kinderspielplatzes werden in der Regel öffentliche Belange im Sinne des § 94 Abs. 2 LBO entgegenstehen. Diese entgegenstehenden öffentlichen Belange können unter Umständen dadurch ausgeräumt werden, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde durch Vertrag verpflichtet, Geldleistungen in angemessener Höhe zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze zu erbringen. Zwischen den zu schaffenden öffentlichen Kinderspielplätzen und dem Baugrundstück muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen. [...]“*

Übrigens war im Gespräch vom 14.3.2007 bezüglich dieser speziellen Wohnanlage von einem „**einmaligen Fehler, der sich nicht mehr wiederholen wird**“, seitens des Baurechts- und Bauverwaltungsamtsleiters Böhm die Rede. Aufgrund meiner Feldforschungen in Wohnanlagen verschiedener Bauunternehmen sowie des Umstands, dass oben genanntes Unternehmen über eine mehr als 25-jährige Erfahrung in Esslingen verfügt (und der Bauunternehmer langjähriger CDU-Gemeinderat war), vermute ich hinter dem durch Baubürgermeister Wallbrecht beschriebenen Verfahren jedoch eine gängige Praxis, um einer Errichtung eines LBO-Spielplatzes ausweichen zu können.

Unabhängig vom Weg, der zur Ablösung der Herstellungsverpflichtung geführt hat – ich nehme an es gibt derer mehrere – und der Verwendung der Ablösesumme, würde mich jedoch interessieren, ob die Höhe eines solchen Ablösebetrags in irgendeiner Form mit der Größe des nicht-errichteten Spielplatzes zusammenhängt bzw. der anderweitigen Flächennutzung. Klarer ausgedrückt: Rechnet es sich für einen Bauunternehmer eine Ablösesumme zu zahlen? Immerhin spart sich der Nicht-Erbauer eines Spielplatzes das Geld für die Geräte-, die Kontroll- und die Wartungskosten sowie für die Fläche: Um beim genannten Beispiel zu bleiben: Bei 33 Wohneinheiten (darunter keine 1-Zimmer-Wohnung) sind das mindestens 99 m<sup>2</sup>, was bei den Esslinger Bodenrichtwerten rund 45.000 € ausmacht. Mutmaßend, dass die Bebauung so eng (und hoch) wie möglich stattfand und die vorhandene (verkaufte) Grünfläche derjenigen Grünfläche entspricht, die unabwendbar war, behaupte ich nun, dass die 99 m<sup>2</sup> Spielplatz-

fläche vierstöckig bebaut sowie als Wohnungen verkauft wurde. Wird so etwas bei einer Ablöseforderung berücksichtigt oder ist die Verwendung der eigentlichen Spielplatzfläche völlig egal? Inwieweit spielt der Bodenrichtwert eine Rolle, der innerhalb einer Stadt und vor allem innerhalb eines Bundeslandes erheblich variieren kann? Sind Ablösebeträge eine Pauschale, die sich lediglich anhand der Spielplatzgröße berechnen? Oder sind Ablösesummen in Baden-Württemberg gar eine feststehende Summe, die in keinem Zusammenhang mit der LBO-Spielplatz-Größe steht? Wer gibt das Zahlungssystem vor, wird es stadtweit angewendet oder bundeslandweit oder herrscht Willkür?

Wie verhält es sich mit LBO-Spielplätzen, die trotz vorhandener, bereitstehender Fläche nicht errichtet werden? Anscheinend können hierfür Strafen von Seiten des Baurechtsamts ausgesprochen werden - in einem Fall war von 5.000 DM die Rede; der entsprechende Esslinger Bauunternehmer kam um die Zahlung der Strafe herum, da er für die mehrfach verschobene Spielplatzbauabnahme genau für einen Tag Plastikspielgeräte auf einem Nachbargrundstück (!) seines Geländes aufstellte (vgl. Gespräch mit dem damaligen Bauleiter). Kann man sich mit der Zahlung einer solchen Summe um die Errichtung eines Spielplatzes „herummogeln“? Kann ein Bauunternehmer nach einem solchen Bußgeld ein Spielplatzgelände unbehelligt an einen der Erdgeschossbewohner vermieten oder gar verkaufen? Oder wird ein Bußgeld solange verhängt, bis die Geräte stehen?

Selbstredend habe ich diese Fragen mehrfach in Esslingen gestellt. Sie wurden mir bisher leider nicht beantwortet. Auch Herr Kittelberger vom Baurechtsamt des Landratsamts – dieses ist für die Esslinger Gemeinden ohne eigene Baurechtszuständigkeit zuständig -, war im Gespräch vom 8.2.2007 zu keiner Aussage bereit. Würde eine übergeordnete Stelle diese bodenpolitischen Fragen, die Kinder in erheblichem Maße betreffen, beantworten, würde ich das sehr begrüßen.

Ergänzend zitiere ich hierzu § 7 der Spielplatzsatzung von Neufahrn (Bayern):

**„Ablösebeträge für Kinderspielplätze**

**(1) Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der unmittelbaren Nähe herstellen, so kann er seine Verpflichtung nach dieser Satzung auch dadurch erfüllen, dass er sich der Gemeinde Neufahrn gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Anlage und die Unterhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. / Eine Ablöse ist jedoch nur in folgenden Fällen möglich: / - ein der Allgemeinheit zugänglicher Spielplatz soll in der Nähe des Baugrundstückes errichtet werden / ein bereits vorhandener, der Allgemeinheit zugänglicher Spielplatz in der Nähe des Baugrundstücks bietet die erforderliche Kapazität, den durch das Bauvorhaben gewachsenen Bedarf zu decken oder kann entsprechend erweitert werden. / In der Nähe liegt der Spielplatz dann, wenn er nach den Richtwerten der DIN 18034 für Kleinkinder nicht mehr als 100 m und für Kinder von 6 – 12 Jahren nicht mehr als 400 m vom Baugrundstück entfernt liegt. / Die Ablöse für einen Kleinkinderspielplatz ist aufgrund der geforderten räumlichen Nähe zum Baugrundstück nicht möglich. / (2) Der Ablösebetrag setzt sich aus dem jeweiligen Verkehrswert (letztmalig amtlich festgestellter Richtwert durch den Gutachterausschuss beim Landratsamt Freising) für den Grund und Boden, den durchschnittlichen Herstellungskosten und den kapitalisierten Unterhaltskosten für 20 Jahre zusammen. / Die der Ablöse zu Grunde liegende Spielplatzgröße und Ausstattung errechnet sich nach den nach § 4 der Satzung festgesetzten Werten. Hiervon werden jedoch lediglich zwei Drittel der Nettofläche herangezogen, da nur der Teil des Spielplatzes, welcher für Kinder von 6 bis 12 Jahren vorgesehen ist, abgelöst werden kann. / (3) Der nach Abs. 2 ermittelte Betrag ist um den Betrag zu kürzen, den die Gemeinde durch die Inanspruchnahme des Spielplatzes durch die Öffentlichkeit, zu tragen hat. Dieser errechnet sich aus dem Verhältnis der nach Abs. 2 S. 2 und 3 ermittelten Fläche zu der insgesamt herzustellenden Fläche. / (5) Die Gemeinde Neufahrn kann vom Bauherrn vor Beginn des Bauvorhabens Sicherheitsleistungen in Höhe des errechneten Ablösebetrags verlangen.“ (Kinderspielplatzsatzung Neufahrn, Bayern, vom 11.4.2005, Hervorhebungen durch A.S.)**

Sofern die Mitteilung eines Esslinger Baukontrolleurs vom 19. März 2007 stimmt, hat Esslingen vor kurzem beschlossen, keine Ablösesummen mehr anzunehmen. (Die durch die VEW derzeit geplanten Mehrfamilienhäuser im Neubaugebiet „Mittlere Rosselen“ werden es aufzeigen. Baubürgermeister Wallbrecht ist Aufsichtsratsmitglied).

Für den Landkreis gilt die Distanzierung von Ablösesummen, soviel entnehme ich dem kurzen Gespräch mit Herrn Kittelberger vom 8.2.2007, sicher nicht.

## V. Das Resultat: LBO-Spielplätze sind kaum (noch) vorhanden

Es lässt sich sagen: Sofern LBO-Spielplätze überhaupt gebaut wurden und werden, entsprechen sie selten dem, was man gemeinhin als „Spielplatz“ titulieren würde. Außerdem schränken außer der Ausstattung häufig Hausordnung oder kinderdiskriminierende Schilder das Spielen stark ein.

Sieht man von denjenigen Fällen ab, bei denen die zur Bauabnahme entliehenen Mini-Plastikrutschen bereits am nächsten Tag wieder zum eigentlichen Besitzer zurückgebracht werden, dann befindet sich für gewöhnlich für ein paar Jahre ein einziges Spiel-„Gerät“, zumeist eine 1 x 1 m Sandkiste, auf einem baden-württembergischen LBO-Spielplatz. Dieser wird nach einem gewissen Verrottungsprozess ohne Ersatz abgebaut, zumeist mit der Begründung, es spiele sowieso niemand in diesem Sandkasten, was, wie in Kap. IV.1. ausgeführt, nicht weiter verwunderlich ist. Auch wird oft die Behauptung hervorgebracht, es gäbe nun keine Kinder mehr in der Wohnanlage. Aus meiner Feldforschung weiß ich, dass der Satz „Es gibt keine Kinder mehr“ zumeist nicht der Realität entspricht. Häufig bedeutet er: „Es gibt keine Kinder unter 6 Jahren mehr“ (was ist mit den bis 12-Jährigen?), oder sogar „Es gibt keine deutschen Kinder mehr“, oder „Es gibt keine Kinder von Eigentümern mehr“ (sondern nur noch von Mietern) oder „Es gibt keine Kinder der ersten Mietergeneration mehr“ oder „es gibt nur noch ein Kind“. Mehrfach stellte sich heraus, dass Bewohner von Wohnanlagen gar nicht mitbekommen hatten, dass inzwischen wieder Kinder darin wohnen.

Der Umstand, dass ein größeres Mehrfamilienhaus sowie eine Wohnanlage mit Kindern jederzeit rechnen muss – verstärkt durch das Vorkommen von Ein-Eltern-Familien mit Besuchsrecht beim anderen Elternteil, betreuenden Großeltern sowie Tagesmüttern – wird gemeinhin ignoriert.

Wenn Sandkasten oder Spielgeräte (je nach Qualität binnen weniger Monate) unhaltbar kaputt gehen, werden sie zumeist abgebaut und nicht ersetzt. Die Wandlung vom Spielplatz in eine nicht-bespielbare Grünfläche nimmt seinen Lauf. Das ganze geschieht „heimlich, still und leise“, d.h. ohne Genehmigung, die, so wie ich vermute eigentlich nötig wäre.

Ich merke an: Falls eine Erlaubnis für den teilweisen Abbau oder die Auflösung eines LBO-Spielplatzes notwendig ist, sollte dies in der LBO oder LBOAVO (Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung) deutlicher formuliert werden. Spielplatzgemeindesatzungen sowie Spielplatzgesetze anderer Bundesländer regeln genau diesen Punkt sehr deutlich: In der Spielplatzsatzung von Neufahrn (Bayern) stehen z.B. bis zu 500.000 € auf unerlaubten Abbau von Spielgeräten.

Die bisherigen Regelungen in Baden-Württemberg reichen nicht, um Kinderrechte zu schützen. Darin insbesondere der folgende Passus:

*„Kommentierung Kinderspielplätze (Abs.2) [...] Erfüllung der Anlegepflicht ist Voraussetzung für die Baugenehmigung; verpflichtet ist der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger nach Erteilung der Baugenehmigung.[...] 4. Bestehende Gebäude: Die Baurechtsbehörde kann die Anlage (Neuanlage oder Erweiterung) eines Kinderspielplatzes - unabhängig von einer Baugenehmigung - durch Einzelanordnung (Verwaltungsakt) verlangen (Ermessensentscheidung). [...] 5. Zweckentfremdung: Ein auf Grund § 9 Abs. 2 hergestellter Kinderspielplatz darf keiner zweckfremden Nutzung zugeführt werden und ist ständig für diesen Zweck instandzuhalten; dies umfasst auch die Erneuerung des (verschmutzten) Spielsands und die Instandsetzung schadhafter Spielgeräte und anderer Ausstattungsteile [...] Bei Wohnungen fällt erfahrungsgemäß der Bedarf an Kinderspielplätzen nach einigen Jahren weg; die Unterhaltung der Kinderspielplätze wird vernachlässigt oder sie werden zu Grünflächen. Sollten sie bei einer späteren Generation von Bewohnern wieder benötigt werden, steht ihrer Wiederbenutzbarkeit meist die Realität entgegen. Die Baurechtsbehörde kann die Wiederbenutzbarkeit dieser Spielplätze herbeiführen (§ 47), muß somit nicht auf die Ermächtigung des § 9 Abs. 2 letzter Satz zurückgreifen. LBOAVO.[...]“*

Zumindest Esslingen am Neckar lehnt sowohl die Anwendung von § 47, als auch von § 9 Abs. 2 letzter Satz ab. Dies kann ich deshalb so konstatieren, weil ich als Initiatorin eines 258 m<sup>2</sup> großen LBO-Spielplatzes der Esslinger Wohnungsbau GmbH im Stadtteil Esslingen-Brühl (Eröffnung März 2007) genau mit diesem Problem ein halbes Jahr zu kämpfen hatte. Weder

der Baurechtsamtsleiter, noch der Baubürgermeister, noch der Oberbürgermeister waren bereit, mit § 9 Abs. 2 oder mit § 47 zu argumentieren. Letzterer wird, wie ich in Kap. VI.2. noch ausführen werde, auch nicht angewendet, um bei inzwischen gefährlich verrotteten Spielgeräten eine – sichere – Wiederbenutzbarkeit anzuordnen.

Interessant an Brühl war noch, dass mindestens auf dem Vorentwurf des Freiflächenplans, der dem Baurechtsamt als „Willensbekundung“ damals eingereicht worden war, sämtliche Grünflächen im Stadtteil mit „Freizeit/Spielen“ titulierte sind. Außerdem war ein großer Bolzplatz im Vorentwurf festgehalten, der lediglich durch einen kleinen Wall mit Büschen seinem eigentlichen Zweck entfremdet worden war und leicht zu schaffen gewesen wäre. (Der Freiflächenplan selbst war nicht auffindbar). Eine baurechtliche Argumentation war jedoch für die Brühler Kinder und Familien nicht denkbar. Stattdessen wurde über politische Arbeit, namentlich über den Ausländerausschuss und den Sozialausschuss Druck auf das Unternehmen ausgeübt, die fehlenden 258 m<sup>2</sup> LBO-Spielplatzfläche (errechnet vom Stadtplanungsamt) zu bauen. Ein enormer Aufwand, der zahlreiche Menschen erheblich Zeit kostete - und die Stadt Sitzungsgelder. (Mehr zu dem Fall siehe Kap. XI und Hausn.Sp.). Auch im Gespräch vom 14.3.2007 mit dem Baurechts-/Bauverwaltungsamtsleiter sowie dem Grünflächenamtsleiter wurde ausgesagt, dass die Stadt keine Eingreifmöglichkeit bei abgebauten LBO-Spielplätzen oder zu kleinen LBO-Spielplätzen hat.

Baubürgermeister Wallbrecht war bezüglich abgebauter Spielplätze in den Stuttgarter Nachrichten wie folgt zitiert worden (9.10.2006):

*„[...]Esslingens Baubürgermeister Wilfried Wallbrecht weiß, dass die Wohnbauunternehmen teilweise solche Rückbauten vorgenommen haben, wahrscheinlich, weil die Kinder aus den Anlagen rausgewachsen waren. Die Vorschrift gelte aber unabhängig von der Belegung der Wohnungen. Wallbrecht bewertet die Aufstellung Spieths durchaus als wertvoll: ‚Sie hat ein Thema entdeckt, wo man durchaus mal hinschauen müsste. Die Stadt könne aber nicht ständig prüfen, ob in den privaten Anlagen alle Spielplätze noch in Betrieb seien. [...]‘*

Hierzu ist anzumerken, dass meine Bemühungen nicht auf „ständige“, sondern auf turnusmäßige Kontrollen (z.B. alle 5 Jahre) in großen Wohnanlagen zielten sowie auf Kontrollen nach Hinweisen aus der Bevölkerung. Ein solches Verfahren scheint mir gerechtfertigt, da bezüglich privater Kleingartenanlagen immerhin mit Luftaufnahmen und **jährlichen** Begehungen in Esslingen gearbeitet wird. Errichter von nicht-genehmigten Anbauten werden auf ihre Ordnungswidrigkeit schriftlich hingewiesen. Meines Kenntnisstandes nach kommt es auch zu Bußgeldern und Abrissen. Umso mehr würde ich ein städtisches Eingreifen bei Ordnungswidrigkeiten wünschen, die das Allgemeinwohl bzw. das Wohl Schutzbedürftiger betreffen.

Weiter zitiere ich Herrn Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger aus seinem Brief an mich vom 5.2.2007 (Gemeint ist sein Brief in Funktion als Oberbürgermeister, vom selben Tag stammt einer von ihm an mich in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Esslinger Wohnungsbau GmbH):

*„Zwar eröffnet die Landesbauordnung der Baurechtsbehörde die Möglichkeit, nachträglich private Kinderspielplätze nach Maßgabe der für Neubauvorhaben geltenden Regelungen bereitstellen und unterhalten zu lassen. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer ist aber an den Erlass einer entsprechenden baubehördlichen Anordnung geknüpft, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu ergehen hat. Für die Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung muss hinzukommen, dass auf dem Grundstück eine geeignete Freifläche vorhanden ist oder, sofern dies nicht der Fall ist, eine geeignete Freifläche auf dem Grundstück ohne wesentliche Änderung von baulichen Anlagen oder ohne deren Abbruch geschaffen werden kann. [...] Die Baurechtsbehörde kann eine regelmäßige Kontrolle weder personell leisten, noch ist meist eine Überwachung gesellschaftlich erwünscht. Sofern Kinderspielplätze fehlen, obwohl sie angelegt sein müssten, obliegt es im Übrigen auch der Mitwirkung der Mieter, den Missstand gegenüber ihren Vermietern und die Eigentümer gegenüber ihren Miteigentümern einzufordern.“*

Ein Beispiel, wo der Unwille der Stadt, sich bei abgebauten Spielplätzen einzumischen vollends deutlich wird, stellt das Hochhausareal in der Schelztorstr. 42-46 in „Klein Manhattan“ dar (das Hochhausquartier in der Weststadt wird inzwischen offiziell so genannt). Derzeit plant die VEW (ein Tochterunternehmen der Baugenossenschaft) an ihrer 202 Wohneinheiten umfassenden Anlage einen neuen LBO-Spielplatz. Wie ich meinem Schriftwechsel mit

Baubürgermeister Wallbrecht diesbezüglich sowie einem Gespräch mit dem planenden Landschaftsarchitekten vom 15.5.2007 entnehme, wurde die Größe, in der der Spielplatz gebaut werden soll – obwohl ein wichtiges Kriterium – von Seiten der Stadt (und der VEW) nicht genannt. Der VEW-Geschäftsführer hatte den Baubürgermeister ausdrücklich zu einer Mithilfe bei der Konzeption des Spielplatzes gebeten (vgl. Brief Hunger an Wallbrecht vom 29.3.2007). Auch wird der Spielplatz keineswegs gebaut, weil die Stadt bezüglich einem offensichtlich zurückgebauten Spielplatz (die ursprünglichen Gerätefundamente sind noch zu sehen) § 47 anwendet (die Wiederbenutzbarkeit eines Spielplatzes), sondern weil das Unternehmen die Sicherheitsmängel seiner beiden Sandkästen beheben muss. (Wie ich in Kapitel VI.3. schildern werde, durfte ich am 14.3.2007 endlich eine Liste mit Spielplätzen mit Sicherheitsmängeln einreichen, darunter befanden sich auch die beiden Sandkästen im VEW-Areal in Klein Manhattan, einer davon steht direkt vor parkenden Autos).

Merkwürdig ist der Umstand, dass das Unternehmen der Stadt eine gewichtigere Aufgabe zuschreibt, als diese sich selbst. Dies geht aus einem Brief der VEW, namentlich des Geschäftsführers Hans-Dieter Hunger, an Frau Pfarrerin Friederike Schneider, wohnhaft im Gelände, vom 30.3.2007 hervor.

*„[...] wir danken für Ihr Schreiben vom 24.03.2007 in o.a. Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir den von Ihnen angesprochenen Spielplatz durch die Stadt Esslingen als überwachende Behörde von LBO-Spielplätzen überprüfen lassen wollen. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung soll der jetzige Zustand des Spielplatzes aufgenommen und im Ergebnis so umgestaltet werden, dass er den behördlichen Auflagen entspricht. Mit dem Grünflächenamt der Stadt Esslingen sind wir diesbezüglich bereits in Kontakt. / Wir sind gerne bereit Ihr Angebot anzunehmen und Sie bei der Neukonzeptionierung einzubinden. Sobald ein Begehungstermin feststeht, werden wir Ihnen dies mitteilen. [...] Die von Ihnen beanstandete Sicherung des Spielplatzes zum Roßneckarkanal wird kurzfristig hergestellt. Einen entsprechenden Auftrag haben wir zwischenzeitlich an die Fa. Simic erteilt, die in den nächsten Tagen die Sicherungsmaßnahmen herstellen wird. [...]“* (Markierung durch A.S.)

Auf den gleichen Brief von Frau Schneider antwortete auch Baubürgermeister Wallbrecht, der sowohl im Aufsichtsrat der Baugenossenschaft Esslingen eG., als auch seit kurzem im Aufsichtsrat des vor exakt 40 Jahren gegründeten 100%-Tochterunternehmens VEW sitzt. Aus dem Brief von Baubürgermeister Wallbrecht an Pfarrerin Schneider vom 3.4.2007:

*„Sehr geehrte Frau Schneider // vielen Dank, dass Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2007 auf die Spielplatzsituation bei den Wohngebäuden Schelztorstraße 42 – 46 aufmerksam machen. // Das Thema öffentliche und private Spielplätze ist uns bekannt. Die Problematik der dauerhaften Unterhaltung privater Spielplätze wird aktuell von einigen Seiten an die Stadt herangetragen. // Ich habe veranlasst, dass meine Mitarbeiter vom Baurechts- und Bauverwaltungsamt künftig die Kinderspielplatzverpflichtungen von Miet- und Eigentumswohnungsobjekten stärker im Auge behalten. Grundsätzlich sind allerdings die Eigentümer und Mieter dafür verantwortlich, gegenüber den Eigentümergemeinschaften und Vermietern ihre Interessen wahrzunehmen. Die öffentliche Hand wird zunehmend kritisiert, durch Regelungen und Kontrollen Dinge zu sichern, die eigentlich im Interesse der Bürger liegen müssen.// Mit freundlichen Grüßen, Wilfried Wallbrecht“* (Markierung durch A.S.)

Auf den Brief des Geschäftsführers der VEW, Herrn Hunger, der ihn um Mithilfe bei der Konzeptionierung gebeten hatte, antwortete Baubürgermeister Wallbrecht am 16.4.2007 äußerst kurz:

*„[...] ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 29.03.2007, in dem Sie uns bitten, bei der Neukonzeptionierung des Spielbereiches in der Schelztorstrasse behilflich zu sein.// Ich begrüße es sehr, dass Sie den erkannten Sicherheitsmängeln und der unzureichenden Ausstattung der Spielfläche nachgehen und eine Verbesserung der Situation für die Familien und Kinder – auch im Sinne des Ihrem Schreiben angefügten Briefes von Frau Friederike Schneider - anstreben. // Eine intensivere Mitwirkung bei der erforderlichen Planung und Vorbereitung der Baumassnahmen ist uns leider aus grundsätzlichen und aktuell aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Um Sie dennoch bei ihren Bemühungen zu unterstützen, empfehlen wir Ihnen nachfolgend gern eine Reihe von erfahrenen Landschaftsarchitekturbüros, mit denen unser Grünflächenamt bei der Konzeption von öffentlichen Spielbereichen schon zusammengearbeitet hat und an die Sie sich zur Beratung, Planung und weiteren Bauabwicklung wenden können: [...] // Mit freundlichen Grüßen // Wilfried Wallbrecht.“* (Herr Wallbrecht schickte mir eine Mehrfertigung)

Spätestens bei einer Bitte um Beteiligung an einer Neukonzeptionierung hätte man sich ein verstärktes Eingreifen von Seiten des Baurechtsamtes gewünscht, namentlich eine Fristsetzung sowie die Nennung der Größe, in der der neue Spielplatz errichtet werden soll. Dazu hätte nach meinem Dafürhalten entschieden werden müssen, ob man die zur Zeit der Erbauung gültige Landesbauordnung oder die derzeitige anwendet. Sprich die Frage, ob bei der Spielplatzgröße auch Zwei-Zimmer-Wohnungen mitzählen und vor allem, ob - wie damals vorgesehen - bei der Geräteausstattung auch die 6-12-Jährigen berücksichtigt werden müssen. Da zwei relativ große Hofflächen zur Verfügung stehen – in einem Gebiet, das extremst unterversorgt ist mit Spielplätzen (ein öffentlicher mit 310 m<sup>2</sup>) -, ist es auch nicht völlig ausgeschlossen, dass solcherlei „behördliche Auflagen“ erfüllt werden könnten. In der Mail vom 22.4.2007 habe ich mir erlaubt, meine Enttäuschung Herrn Wallbrecht mitzuteilen.

Das Resultat der laxen Spielplatzpraxis sowie der „Haltungsschwäche“ bei abgebauten Spielplätzen liegt auf der Hand. Meine Schätzung für Esslingen - ohne Rücksicht auf Schilder wie „Spielen an Sonn- und Feiertagen verboten“ usw. – lautet: Weniger als 0,1% der eigentlich für Kinder vorgesehenen Fläche bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen steht ihnen tatsächlich zur Verfügung. Und das in einer Zeit, in der permanent über die zunehmende Zahl an übergewichtigen Kindern, an motorisch unterentwickelten Kindern, an psychisch kranken, insbesondere depressiven Kindern sowie lernschwachen Kindern in den Medien berichtet wird und Krankenkassen, Bundesregierung und andere sich alle möglichen Programme gegen Übergewicht, Lernschwächen und Suchtgefahren einfallen lassen. Auch die Initiativen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sowie Vernachlässigung durch Eltern werden engagiert angegangen. Zum Blick auf die Lebenssituation von Familien in Mehrfamilienhäusern sowie Wohnanlagen (und gerade monetär schwache Familien leben in großen Mehrfamilienhäusern sowie Wohnanlagen) hat es jedoch bisher nicht gereicht. Warum nicht? Sind Initiativen zur Propagierung einer kinderfreundlichen Hausordnung so teuer? Ist die Durchsetzung der LBO im Bereich Spielplätze so abwegig? Oder ist es ungleich einfacher zu sagen „Die jeweiligen Eltern sind schuld“ als „Wir als Gesellschaft gewähren unseren Kindern zuwenig sicheren Raum“ und muten jungen Familien, mit Verlaub, „Sippenhaft“ in kleinen Wohnungen zu. Zur Verdeutlichung: Nicht nur Nachbarn gehen naturgemäß bewegungshungrige, laute und tobende Kinder auf die Nerven, auch uns Eltern. Und: Eltern sind nur so gut wie ihre Nerven!

## **VI. Der Höhepunkt der Peinlichkeit: Keine Eingreifmöglichkeit bei offensichtlichen Sicherheitsmängeln**

### **VI.1. Sicherheitsanforderungen an LBO-Spielplätze**

Grundgesetz Art. 2: Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit Grundgesetz Art. 14: Eigentum verpflichtet
--

Obwohl LBO-Spielplätze einen winzigen Umfang innerhalb der Gemeindefläche einnehmen und ihre Ausstattung für gewöhnlich minimal ausfällt, gehen von einem großen Teil von ihnen Gefahren aus. Die Sicherheitsmängel werden häufig bereits bei ihrer Errichtung mitgeschaffen. Da werden einzuhaltende Abstände der Geräte untereinander nicht beachtet, es existieren keine Sicherheitsabstände hin zu Straßen, Parkplätzen oder Gewässern, es werden Geräte falsch montiert, Geräte angeschafft, die nicht den DIN-Normen für Wohnanlagen entsprechen und bereits nach wenigen Tagen auseinanderbrechen, usw. Dass die Sicherheitsmängel bei fehlenden Kontrollen und Wartungen nicht ab-, sondern zunehmen, liegt auf der Hand: Witterungseinflüsse, Materialermüdung, Abnutzung und eventueller Vandalismus hinterlassen Spuren an Holz, Kunststoff und Metall. Geräte korrodieren oder werden morsch, was häufig von außen nicht zu sehen ist. Der Sandbereich ist von Glasscherben und Kippen verschmutzt, Zäune gehen kaputt und werden damit unbrauchbar, usw.

Rein rechtlich gelten für LBO-Spielplätze, die frei zugänglich sind, die genau gleichen Regeln wie für öffentliche Spielplätze. Spielplätze und Spielgeräte müssen seit 1998 den europäischen Normen DIN EN 1176 und 1177 entsprechen.

Davor galt die deutsche Norm DIN 7926. Ebenfalls zu beachten sind die DIN 18034 (Anforderungen und Hinweise für Planung und Betrieb) und für Spielplätze in Schulen und Kindergärten die Merkblätter der GUV (Gemeinde-Unfall-Versicherung). Für private Spielplätze und Spielgeräte (das sind nur die ausschließlich eigengenutzten) gilt die schwächere DIN EN 71. Die nach dieser Norm gebauten Geräte sind weniger langlebig und stabil und deshalb für Spielplätze von Kindergärten und gemeinsam genutzten Wohnungsbauten nicht geeignet. Leider sind genau sie es, die zumeist angeschafft werden, um einen hausnahen Spielplatz gemäß Landesbauordnung auszustaffieren.

Diese Normen (besonders die DIN EN 1176 + 1177) sind ein Maßstab dafür, welche Vorkehrungen grundsätzlich beim Bau und Betrieb eines Spielplatzes zu berücksichtigen sind. Die Normen bestimmen Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten, da sie einen Hinweis auf den Stand der für die betreffenden Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik geben. Damit ist man letztendlich nach § 823 BGB schadenersatzpflichtig, wenn man gegen eine dieser Normen verstoßen hat:

***„Bürgerliches Gesetzbuch § 823 [Schadenersatzpflichtig] (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze daraus entstehenden Schadens verpflichtet. / (2) <sup>1</sup>. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.<sup>2</sup> Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“***

Im Falle von tödlichen Unfällen kann dies die Anklage einer fahrlässigen Tötung nach sich ziehen.

***Wenn Kinder verunglücken, weil sie die Anforderungen, die das Spielplatzgerät an Kraft und Geschick stellt, nicht beherrschen, gehört dies zum Lebensrisiko. Lässt sich die Ursache des Unfalls jedoch auf unzureichende Kontrollen und Wartungen zurückführen, ist der Träger des Spielplatzes verantwortlich und schadenersatzpflichtig.***

(Aus: Wer sich in Sicherheit wiegt, wird oft nur verschaukelt, S.14-24 in „Freizeit & Spiel“ Internationales Fachmagazin für Planer von Spiel- und Freizeitanlagen, Sept./Okt. 2006)

Die Notwendigkeit der Hauptuntersuchung von Spielplätzen - vergleichbar mit dem „TÜV“ beim Auto - ergibt sich aus der Europa-Norm EN 1176. Diese regelt generell die Wartung und Pflege von Kinderspielplätzen in Form einer empfehlenden Norm. Die vorgesehenen Fristen entsprechen denen der alten DIN 7926. Sie verlangt alle 1-2 Wochen eine visuelle Routine-Inspektion (Thema Vandalismusschäden), alle 1-3 Monate eine operative Inspektion sowie eine jährliche Hauptinspektion. Sinnigerweise ist der große Sicherheits-Check durchzuführen, wenn der Frühling und damit der große Run auf die Spielplätze naht und klirrende Kälte, Schnee und permanente Feuchtigkeit der vergangenen Wintermonate eventuell Folgen hinterlassen haben.

Die städtischen Kinderspielplätze erfahren diese Inspektionen von hierfür geschulten Mitarbeitern. Das Herausfiltern gefährlicher Spielgeräte bedarf aufgrund der unterschiedlichen Materialien und der zum großen Teil versteckten Gefahren (brüchiger Kunststoff, korrodierte Sockelfüße, im Inneren morsches Holz, etc.) einer eingängigen Beschäftigung hiermit. Weitere Erläuterungen führen hier zu weit. Klar ist jedoch, dass in Baden-Württemberg etliche Spielplatzbetreiber überhaupt nicht wissen, dass es solche Normen für die Sicherheit auf Spielplätzen gibt und dass sie im Falle eines Unfalles persönlich haftbar sind, wenn es keine ernstzunehmenden, protokollierten Kontrollen gab. Vermutlich würden die Betreiber die Hausmeister verantwortlich sprechen, ohne dass diese wissen, dass sie die Sicherheitschecks hätten ausführen sollen (Stichwort: ungeklärte Linienverantwortung).

## **VI.2. Eine Institution, die bei Sicherheitsmängeln auf LBO-Spielplätze eingreift, gibt es mindestens in Esslingen und dessen Landkreis nicht**

### Leitsätze:

Sicherheit fängt immer von oben an, oder überhaupt nicht.  
Eine Treppe kehrt man immer von oben nach unten.

Klar ist, dass es dort, wo Kinder spielen und sich aufhalten besonders wichtig ist Gefahrenquellen zu vermeiden und zu kontrollieren, da Kinder nur über eine eingeschränkte Einsichtsfähigkeit verfügen. Auch könnten Kinder, selbst wenn sie Gefahren erkennen würden, nicht gegen diese angehen. Zuweilen sind sie von gefährlichen Spielgeräten auch besonders angezogen und wollen nicht, dass die Gefahr gebannt wird. Weder sind Kinder in der Lage mahnende Briefe an ihre Vermieter/Eigentümergeinschaften zu schreiben, noch können oder dürfen sie Rechtsanwaltsgespräche führen, um eine Zivilklage wegen gefährlicher Spielgeräte zu führen. Auch würde es ihnen kaum gelingen Meldungen bei einem städtischen Amt zu tätigen oder überhaupt eine entsprechende städtische Behörde mit Eingreifmöglichkeit zu finden. Letzteres, dies sei vorweg gesagt, ist auch mir in Esslingen innerhalb zweijähriger intensiver Suche, nicht gelungen. (Wenn man davon absieht, dass mir persönlich – und leider nur mir - aufgrund meines zweijährigen Drängens schließlich am 14.3.2007 von Seiten des Baurechtsamtsleiters sowie Grünflächenamtsleiters ausnahmsweise zugestanden wurde, eine Sicherheitsmängelliste einzureichen, der auch nachgegangen wurde (ausf. siehe Kap. VI.3. „Verquere Wege zu Wartungen und Spielplatzkontrollen“))

Fazit: Kinder sind auf die Lobby Erwachsener angewiesen – und zwar völlig.

Auch können wir die Verantwortung für defekte Spielgeräte nicht einfach auf die Eltern einer Wohnanlage eingrenzen. Abgesehen davon, dass das Thema Spielplatzsicherheit eine recht unbekannte und komplexe Angelegenheit ist, sehen auch viele Erwachsene manche Gefahren nicht und kennen sich auch nicht mit Verkehrssicherungspflichten und DIN-Normen für Spielplätze aus. Eine Gefahr, die nicht hätte vorhanden sein dürfen, erkennen viele Erwachsene nicht einmal nach einem (tödlichen) Unfall.

Die zahlreichen im Esslinger Todesfall an den Ermittlungen beteiligten Polizisten hatten z.B. nicht erkannt, dass es sich bei dem als Unfallgelände vermuteten Platz um einen mit einer Tischtennisplatte und Bänken versehenen Spielfläche oder einen Spielplatz handelte. Auch hatten sie nicht bedacht, dass diese sinnigerweise nicht an Gefahrenquellen – in diesem Fall einem Triebwerkskanal mit erheblicher Strömung - liegen dürfen bzw. einer anderen Verkehrssicherungspflicht unterliegen als normales Gelände. Namentlich:

***DIN 18034 „5.2. Einfriedungen / Zum Spielen ausgewiesene Flächen sind gegenüber Straßen, Kraftfahrzeugstellplätzen, Gleiskörpern, tiefen Wasserläufen, Abgründen und ähnlichen Gefahrenquellen mit einer wirksamen Einfriedung (dichte Hecken, Zaune u.ä.) zu versehen [...]“***

Sowie mehrere andere DIN Normen bezüglich Gewässern, deren Tiefe (nicht über 40 cm), deren Uferbeschaffenheit sowie Ballspielen. Abgesehen davon hatte sich der für die Ermittlungen verantwortliche Polizist im Gespräch vom 18.9.2007 geweigert, sich die entsprechenden Normen und Vorgaben – darunter auch der entsprechende Passus der Landesbauordnung - für Gewässer an Spielplätzen von mir auch nur zuschicken zu lassen. (Vgl. Gespräch vom 18.10.2006)

Man kann von Eltern, die in einer von Spielplatzsicherheitsmängeln betroffenen Wohnanlage wohnen, also nicht erwarten, dass sie sich mit Anforderungen an Spielplätze auskennen. Noch kann man es ihnen zumuten einen Rechtsstreit mit ihren Vermietern oder Miteigentümern „anzuzetteln“, da dieser für sie und ihre Kinder erhebliche Nachteile zur Folge haben kann. Beispielsweise könnten die Kosten für Reparatur eine Mieterhöhung zur Folge haben, der eventuelle Abbau der Spielgeräte könnte andere Familien erzürnen oder der Vermieter könnte beginnen die Familie zu gängeln.



Auch ist es Eltern oder irgend einem anderen nicht zuzumuten, für ca. 400 € TÜV/Dekra oder ein anderes Unternehmen mit der Spielplatzhauptkontrolle zu beauftragen, denn deren Spielplatzkontrolleure erteilen zwar äußerst hilfsbereit zu allen erdenklichen Fragen telefonisch Auskunft, können aber keine Ortsbesichtigung vornehmen, ohne dass ein zu bezahlender Auftrag vorliegt. (Werden mehrere Spielplatzkontrollen beauftragt, sinkt der Preis pro Spielplatzinspektion aufgrund der zu teilenden Fahrkosten glücklicherweise erheblich).

Wenn dann ein Gutachten vorliegt, müssen die Reparaturen bei uneinsichtigen Vermietern-/Miteigentümern ja immer noch eingeklagt werden, sprich: erneute Kosten kommen auf die Familien zu. Es ist also enorm wichtig, dass eine unabhängige, übergeordnete Stelle eingreift, die sowohl die Kontrolle als auch die Anordnung zu Wartungsarbeiten (inklusive Fristsetzung) tätigen kann.

Menschen, die nicht in der betreffenden Wohnanlage wohnen, sind – so hervorragende Kenntnisse sie von Spielplatzsicherheit haben mögen – sowieso nicht in der rechtlichen Lage, Zivilklage gegen den Vermieter anderer oder eine Eigentümergemeinschaft zu führen. Nach meinen Kenntnissen kann, ohne dass ein Unfall eingetreten ist, auch kein strafrechtliches Verfahren von „Fremden“ angestrengt werden, erst nach einem Unfall. Über eine gegenteilige Mitteilung inklusive dem Adressaten einer solchen Mitteilung (Polizei/Staatsanwaltschaft?) würde ich mich sehr freuen (Thema „fahrlässige und vorsätzliche Gefährdung“ gemäß § 319 StGB).

Leider weiß das Gros der Bevölkerung nicht einmal, dass Kinder einer Wohnanlage ein Anrecht auf eine Spielfläche oder einen Spielplatz haben. Aus vielfachen diesbezüglichen Gesprächen weiß ich, dass die meisten Erwachsenen davon ausgehen, dass Spielgeräte aus Kulanz des Hauseigentümers in der Anlage stehen. Sicherheitsmängel werden dementsprechend häufig absichtlich ignoriert, um den Spielplatz an sich nicht zu gefährden. Denn natürlich weiß jeder, dass der einfachste Umgang mit defekten Spielgeräten deren Abbau ist.

Das Anrecht auf einen Spielplatz, der ausführlichen Sicherheitsvorschriften entspricht, ist indes noch viel unbekannter. Schließlich kann man an unendlich vielen LBO-Spielplätzen lesen: „**Eltern haften für ihre Kinder**“ oder „**Benutzung auf eigene Gefahr**“. Selbst von einem Mitarbeiter des Baurechtsamtes des Landratsamtes, Herrn Kittelberger, durfte ich im Telefonat vom 8.2.2007 vernehmen, dass er von Eltern erwartet, dass sie selbst Gefahren erkennen. Für ihn gelte ganz zentral: Eltern haften für ihre Kinder. Und was ich, Anke Spieth, als gefährdende Spielgeräte einschätzen würde, müssten andere noch lange nicht als solche werten. Leider war er überhaupt nicht bereit, mich telefonisch über das Thema Vorgehen bei Größen- und Sicherheitsmängel aufzuklären, jeder Fall würde unterschiedlich behandelt werden. Auch zu einem Treffen war er nicht bereit, auch nicht als ich erklärte, an einer Doktorarbeit zu arbeiten. Seine Begründung: Wenn jeder Doktorand einen Mitarbeiter einer Baurechtsbehörde in Beschlag nehmen würde, wo kämen wir da hin! Ich solle einen Anwalt konsultieren, der würde mich ja aber etwas kosten, deshalb sei ihm schon klar, warum ich zuerst die Behörden fragen würde. Er konnte nicht wissen, dass ich mit einer geraumen Anzahl an Anwälten durchaus in Verbindung stehe, die aber bei der Frage, wer letztendlich die berechtigten Ansprüche der Kinder in die Tat umsetzen kann, auch nicht weiter wissen.

Zurück zu Mietern, die Eltern sind: Da sie nicht wissen, dass sie ein Anrecht auf sichere Spielplätze für ihre Kinder haben, kommen viele nicht auf die Idee, dass sich der Spielplatz um einen vertragsmäßig ihrem Gebrauch übergebenen Mietgegenstand handelt, dessen Zustand der Vermieter zu erhalten hat. Dementsprechend wenige Mieter-Eltern kommen auf die Idee, ihre Miete zu kürzen, wenn Sicherheitsmängel am Spielplatz der Wohnanlage (oder Abbau) vorliegen. Allerdings ist auch dieser Weg Familien nicht zu empfehlen, die in einer gewissen Abhängigkeit zu ihrem Vermieter stehen.

Um das Verantwortungsbewusstsein von Spielplatznutzern und aufmerksamen Erwachsenen im *Vorfeld von Kinderunfällen* nutzen zu können, muss es eine städtische Stelle geben, die Hinweisen auf Sicherheitsdefiziten zeitnah nachgeht. Durch die Vorgaben der Gemeindeunfallversicherung für öffentliche Spielplätze – Sichtkontrollen, operative Kontrollen, jährliche

Hauptkontrolle (insgesamt mindestens 27 Kontrollen pro Jahr pro Spielplatz) - nehme ich an, dass die meisten Gemeinden oder Landkreise über einen Spielplatzkontrolleur verfügen. Ansonsten wäre zu befürworten, dass über die Kinderbeauftragte Baden-Württembergs ein solcher anzufordern wäre. Ist erst mal der Berg von „Altlasten“ abgebaut, handelt es sich sicherlich nur noch um wenige LBO-Spielplätze, die einer solchen Behörde jährlich gemeldet werden würden. Wenn uns allerdings ernst ist mit der Gesundheit unserer Kinder und mit Kinderschutz, sollten wir uns sputen.

Natürlich erwarte ich nicht nur, dass im Vorfeld von Unfällen Hinweisen nachgegangen wird, sondern auch *nach* solchen. Wünschenswert wäre, dass eine städtische Behörde (sofern nicht befangen aufgrund städtischer Beteiligung am Unternehmen) oder eine Behörde des Bundeslandes automatisch eine Kontrolle durchführt. Dazu müsste allerdings wie in Belgien eine Meldepflicht von Spielplatzunfällen bestehen (vgl. Kap. VII.6.).

So wichtig eine Meldemöglichkeit bei der Stadt wäre, leider gibt es sie weder in meiner Stadt noch im Landkreis Esslingen – und, wie ich stark vermute, auch nicht in den meisten der übrigen 1.107 Gemeinden Baden-Württembergs. Eine Eingreifmöglichkeit für defizitäre neu errichtete Spielplätze (Stichwort: Bauabnahme) sowie für bestehende Spielplätze wird von Seiten Esslingens (vgl. zahllose Gespräche in zwei Jahren) und von Seiten des Baurechtsamts des Landkreises Esslingen (vgl. Gespräch mit Herrn Kittelberger, LRA Esslingen, Baurechtsamt, vom 8.2.2007) vehement bestritten. Hierzu nehme ich erneut die Stuttgarter Nachrichten vom 9.10.2007 heran und zitiere Baubürgermeister Wallbrecht:

***„[...] Die Stadt könne aber nicht ständig prüfen, ob in den privaten Anlagen alle Spielplätze noch in Betrieb seien. Und Sicherheitskontrollen könne die Stadt ohnehin nicht leisten. [...]“***

Keine Eingreifmöglichkeit bei LBO-Spielplätzen laut Aussagen via Gesprächen, Mails und Briefen haben auch

- das Esslinger Grünflächenamt, darunter die Spielplatzkontrolleure der Stadt. Beim Amt können Schadensmeldungen für öffentliche Spielplätze abgegeben werden, nicht jedoch solche für sogenannte „private“ Spielplätze.
- das Gesundheitsamt (vgl. Gespräch mit Herrn Schick vom 16.10.2006). Das Eingreifen in private Kinderspielplätze wie in Dormagen (s.u.) würde Amtsanmaßung bedeuten.
- die Feuerwehr (Gefahrenabwehr)
- das Ordnungsamt (Stichwort: Öffentliche Sicherheit und Ordnung), vgl. Gespräch mit und Mails von Amtsleiter Hr. Gorzelli
- die Ortspolizeibehörde (im Ordnungsamt angesiedelt)
- das Jugendamt
- der Baubürgermeister
- der Oberbürgermeister (vgl. die beiden Briefe vom 5.2.2007)
- das Gewerbeaufsichtsamt
- die Baurechtsbehörde des Landkreises
- Mieterschutzbund
- Ordnungsamt des Landratsamts
- die Polizei (Stichwort Gefahr in Verzug), vgl. zahlreiche Gespräche mit jenem Beamten, bei dem ich auch eine Anzeige wg. fahrlässiger Tötung erstattet habe (siehe Kap. VI.5.)

Auch der Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Esslingen, in dem übrigens aus dem Jugenddezernat auch o.g. Polizist sitzt, setzte das Thema Sicherheit, Größe sowie Hausordnungen auf LBO-Spielplätzen seither nicht auf seine Agenda (vgl. zahlreiche bittende Gespräche, beginnend mit Juni 2005). Die darin vertretenen Institutionen sind der Stadtjugendring, das Kinder- und Jugendbüro, Jugendverbände, Offene Jugendarbeit, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen, Sozialamt, Sozialer Dienst Jugendamt/ Jugendgerichtshilfe, Schulen, Jugendgemeinderat, Stadtteilerunden, Jugendsozialarbeit, Mütterzentrum, die Frauenbeauftragte sowie der Ausländerbeauftragte. Mehrere der Beteiligten haben mir vermittelt, dass das Thema viel zu heiß ist, die dort vertretenen Institutionen bzw. Mitarbeiter vom Stadtsäckel abhängig seien und sie sich deswegen nicht „aus dem Fenster lehnen“ könnten. Aus dem Gremium

kamen noch so nette Vorschläge wie: „Leisten Sie Einzahlungen in die entsprechende Wohnungsbaugesellschaft, dann sind Sie Gesellschafter und können mitbestimmen“ oder Warnungen wie: „Sie treiben die Unternehmen mit Ihren Forderungen an die Einhaltung der LBO und Sicherheitsvorschriften in den finanziellen Ruin, dann müssen sie verkauft werden, das wollen Sie doch sicher nicht. Da wissen wir ja gar nicht, wer dann ans Ruder kommt.“ Oder: „Sie wollen Rom an einem Tag erbauen, das ist utopisch“.

Es kamen aber auch zahlreiche Kommentare wie: „Da Sie nicht von der Stadt abhängig sind, können Sie glücklicherweise alle diese Missstände benennen. Gut, dass es endlich einer macht.“ Bezüglich der Esslinger Wohnungsbau GmbH wurde wie folgt argumentiert: „Der Geschäftsführer geht ja bald in Rente, dann wird es sicher besser mit den Spielplätzen (und sonstigen Sicherheitsmängeln)“ – Jahre vor seiner Pensionierung am 30. Oktober 2007.

Immerhin hat o.g. Polizist, der mir erklärte, dass es auch für die Polizei auf Privatgelände keine Eingreifmöglichkeit gäbe, mein Anliegen an die „Spielplatzinitiative Innenstadt“ weitergeleitet. Die Reaktion möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: (Email vom 24. Oktober 2006):

**„Sehr geehrte Frau Spieth, von Herrn Haag, Polizei erhielten wir eine Anfrage wegen des Sanierungsbedarfs der Spielflächen von Wohnbaugesellschaften in Esslingen. Sicher ist Ihr fachliches Anliegen richtig, aber die Spielplatzinitiative sieht sich personell nicht in der Lage, diese Aufgabe anzugehen, bzw. ist es auch Sache der Eigentümer und Mieter sich um Mängellagen in ihrer eigenen Wohnumgebungen zu kümmern. Unsere Idee wäre: Sie gründen eine Mieterinitiative, die sich dann auch die notwendigen Rechtskenntnisse aneignet. // Wir wünschen Ihnen viel Erfolg! // Mit freundlichen Grüßen [...]“**

Zuvor war ich bereits von der Esslinger Stadträtin Karin Pflüger (Stellvertretende Vorsitzende des Stadtverbandes Esslingen, Leiterin des CDU-Arbeitskreises Umwelt in Esslingen, Mitglied im CDU-Kreisverband Esslingen, Mitglied der CDU-Regionalfraktion, Vorstandsmitglied der Turnerschaft Esslingen 1890 e.V., Mitglied der Regionalversammlung Stuttgart usw.) auf die Spielplatzinitiative Innenstadt verwiesen worden:

**„Sehr geehrte Frau Spieth [...] handelt es sich sicher um einen Irrläufer. /Viel wichtiger wäre es, die Nachricht an Frau [...] von der Esslinger Spielplatzinitiative zu schicken. Mit freundlichen Grüßen Karin Pflüger, freie Architektin“**

Auch für den Geschäftsführer der Esslinger AOK ist das Thema „Recht von Familien auf LBO-Spielplätze“ sowie deren Sicherheitsbestimmungen kein Thema, das in einer der AOK-Zeitschriften auftauchen dürfte. (Vgl. Gespräch vom 28.9.2006)

Der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Esslingen, greift erfahrungsgemäß ebenfalls nicht ein, obwohl er dies, beispielsweise durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, könnte. Seine langjährige Vorsitzende ist nicht nur wie der Baubürgermeister Freie-Wähler-Politikerin (stellvertr. Vorsitzende) und als Stadträtin im Sozialausschuss, sondern eines der 16 städtischen Aufsichtsratsmitglieder der Esslinger Wohnungsbau GmbH. Sie wusste aus eigener Anschauung seit Jahren, welche Zustände auf den Spielplätzen der EWB herrschen und unterstützte dennoch den Vorschlag, die Spielplätze durch den TÜV kontrollieren zu lassen, nach Aussagen mehrerer **nicht** (hervorgebracht in der Aufsichtsratssitzung vom 29.11.2005!). Auch im Anschluss an den tödlichen Unfall war von ihrer Seite kein Engagement zu entdecken. Bei der entscheidenden Aufsichtsratssitzung vom Dezember 2007, in der per Tagesordnung angekündigt über Spielplatzkontrollen diskutiert wurde, war sie **nicht** anwesend. Eine Stellungnahme von ihr zu dem Thema ist mir nicht bekannt. Eine Rückmeldung auf eine meiner zahlreichen Mails habe ich nicht erhalten. Ich zitiere § 2 der Vereinsatzung:

**Wir treten allen Gefahren entgegen, denen Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Entwicklung ausgesetzt sind.**

Von Seiten des Baden-Württembergischen Landesverbandes des Kinderschutzbundes warte ich auf eine Antwort bezüglich meiner Fragen vom 24.1.2007 (Rolle der Esslinger Vorsitzenden sowie Thematik insgesamt). Sie war mir in der Mail vom ebenfalls 24.1.2007 versprochen worden.

**„[...] vielen Dank für Ihr engagiertes Schreiben zu o.g. Thema und die Überlassung des bisher zum Thema geführten Schriftwechsels. Ebenfalls bedanke ich mich herzlich für die Zusendung Ihrer ausführlichen**

*schriftlichen Arbeit. Der Deutsche Kinderschutzbund LV Baden-Württemberg e.V. wird Ihr Anliegen mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten. Ich bitte Sie aus diesem Grund um etwas Geduld bis zur Beantwortung, da auch der ehrenamtlich arbeitende Vorstand in diesen Vorgang eingebunden werden muss. // Mit freundlichen Grüßen [...]*“

Ich bin nach wie vor gespannt auf eine Stellungnahme.

Meine heftigen Diskussionen mit Esslinger DLRG-Vertretern sowie mein delikater Schriftwechsel mit dem DLRG-Landesverband, bitte bei seinen Mitgliedern – darunter viele Familien – bekannt zu machen, dass Spielplätze gemäß DIN 18034 nicht unmittelbar an tiefen Gewässern zu liegen haben, möchte ich jetzt nicht weiter vertiefen. Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft war mit zahlreichen Rettungskräften bei der Bergung des ertrunkenen Zweijährigen beteiligt und hatte immerhin, in der Presse zitiert, vor Gartenteichen und deren Gefahren für kleine Kinder gewarnt (ein Zynismus, wenn man die von zwei stark strömenden Flüssen umspülte Landzunge gesehen hat). Auch hier scheint eine politische Verstrickung und monetäre Abhängigkeit (derzeit wird ein neues Vereinsheim in Esslingen gebaut) zu verhindern, dass sich eine Organisation, die sich die Verhinderung von Ertrinkungsunfällen in die Satzung geschrieben hat, auch nur marginal zum Thema Spielplätze für 0-6-Jährige (sprich Nichtschwimmer) einsetzt: Z.B. in Form eines kurzen Beitrags in einer Zeitschrift zum Thema Gewässer und Spielplätze. Aus der Wahlwerbung, die der DLRG für die OB-Wahl getätigt hat, ziehe ich jedenfalls den Schluss, der darauf vermerkt ist: „Wir sitzen alle in einem Boot“. Darüber ein Photo, das den OB inmitten von 8 Rettungsschwimmern in einem DLRG-Rettungsboot stehend zeigt. Übertitelt ist das ganze mit „Wir unterstützen unseren Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger“ (EZ. 6.9.2006). Das Gelände, auf dem das Kind abgestürzt war (vgl. Kap. VI.4.), gehört einem 50%igen Tochter-Unternehmen der Stadt. Zwei der beiden 16 Aufsichtsräte dieser „Esslinger Wohnungsbau GmbH“ (vgl. Kap. VI.5.), darunter OB Dr. Zieger, wurden im März 2007 vom DLRG Landesverband für „besondere Verdienste um die Wasserrettung in Stadt und Kreis Esslingen“ ausgezeichnet (zum Thema der 3 abgetrotzten Tore als Absicherung der Landzunge vgl. Kap. VI.6.).

Der 2. Vorsitzende des Arbeiter-Samariter-Bundes (Kreisverband Esslingen), welcher neben Rettungswageneinsätzen und anderem auch Erste-Hilfe-Kurse bei Säuglingen und Kleinkindern anbietet meinte in einem völlig anderen Zusammenhang (einem geplatzten Termin mit meinem Mann) wutentbrannt (ich hatte nie mit ihm über Spielplätze gesprochen noch ihm Informationen zukommen lassen): „Ich weiß, sie haben immer recht, sie haben auch beim Thema Spielplätze recht. Deshalb haben sie jetzt so viele Feinde in Esslingen.“ Ich beschloss, den Verein auch weiterhin nicht mit meiner Thematik zu behelligen.

Der Sozialausschuss der Stadt diskutierte zwar nach einem Ertrinkungsunfall eines Zweijährigen eifrig über die mögliche Errichtung eines Zauns am Ufer des Landzungenspielfeldes hin zum Triebwerkskanal bzw. alternativ ein abgeschlossenes 3 m breites Tor (in der Funktion eines Zauns), das den vor der Landzunge liegenden Spielplatz von diesem abtrennen würde. Dabei übersah er bei seiner Ortsbesichtigung wohl aber die völlig marode und sicherheitstechnisch unzureichende Spielplatzeinrichtung der drei Spielplätze inklusive dem als Absturzsicherung zum Abhang mit folgendem Flussverlauf dienenden defizitären Jägerzaun sowie einen entscheidenden Planungsfehler: eine Tischtennisplatte auf einer Landzunge in jeweils 9 m Abstand zu zwei Flüssen (einer davon mit Wildwasserqualitäten). Druck auf die Esslinger Wohnungsbau GmbH, die Spielplätze endlich kontrollieren und sanieren zu lassen, wurde auch durch dieses Gremium meiner Kenntnis nach nicht ausgeübt.

Inwieweit der Sozialamtsleiter, der um die Problematik der EWB-Spielplätze wusste, bei den zahlreichen „Spielplätzen“ des Unternehmens hätte eingreifen können, z.B. mittels Mietkürzung (1.300 der rd. 3.000 Wohnungen wohnen Mieter-/familien mit Wohnberechtigungschein), entzieht sich meiner Kenntnis.

Von der Kinderbeauftragten Baden-Württembergs, Dr. Monika Stolz, habe ich auf meine Mail vom 4.10.2006 noch keine Antwort erhalten.

Das gleiche gilt für Herrn Wolfgang Drexler, Esslinger Gemeinderat, Abgeordneter im Landtag, Vizelandtagsabgeordneter, im Vertreter-Gremium der Baugenossenschaft sowie als Oberamtsanwalt ehemaliger Mitarbeiter der Stuttgarter Staatsanwaltschaft. Ich habe ihn mehrfach per Mail zu dem Thema mangelnder Größe und Sicherheit auf Esslinger und Baden-Württembergischen Spielplätzen kontaktiert (zuletzt am 28.1.2007), habe aber bisher noch keine Antwort erhalten.

Auch ein Gespräch mit Herrn Markus Grübel, Abgeordneter des Wahlkreises Esslingen und Mitglied des Deutschen Bundestages, blieb bislang ohne Stellungnahme oder Unterstützung.

Der Verein Jugendhilfe e.V., während meiner ¾-jährigen Tätigkeit in der Gemeinwesenarbeit Brühl mein Arbeitgeber, hatte mir verboten, dass ich mich um die Belange der Spielplätze in Brühl kümmere. Meine Äußerungen seien ein „Affront gegenüber der Esslinger Wohnungsbau GmbH, gegenüber dem Verein und gegenüber der Stadt.“ (vgl. Gespr. vom 15.6.2005). Die Abhängigkeiten in Bezug auf Räumlichkeiten sowie Gelder sowohl der Esslinger Wohnungsbau GmbH als auch der Stadt gegenüber sind groß.

Ein Sozialamtsmitarbeiter erklärte mir am 8.1.2006, die Email-Belagerungen von Gemeinderäten und Verwaltung seien völlig überzogen. Als ich ihm erklärte, dass ich erst nach 1 ½ Jahren andauernden, vergeblichen Diskussionen mit Sozialamtsmitarbeitern (einer davon während meiner Brühl-Zeit ein ¾ Jahr mein Vorgesetzter), Gemeinderäten sowie Verwaltungsmitarbeitern begonnen habe sie mit großen Texten zu beliefern, meinte er lapidar: 1 ½ Jahre Kampf um sichere Spielgeräte, das ist doch gar nichts, so eine Veränderung dauert Jahre.

Ich gebe unumwunden zu: Bei Gefahren für Gesundheit und Leben von Kindern, die durch ihr Kindsein nicht in der Lage sind, Gefahren ausreichend einzuschätzen, ist mir jede Woche, ja jeder Tag zuviel.

Einen Kinderbeauftragten wie zahlreiche andere Städte in Baden-Württemberg hat Esslingen nicht. Innerhalb der Ehrenamtlichen-Gruppe „Esslingen – Die kinder- und familienfreundliche Stadt“ (Lokale Agenda 21) wurde ein solcher bereits vor geraumer Zeit gefordert, es gibt allerdings keine Anzeichen, die auf die Schaffung eines derartigen Postens hindeuten. Vermutlich würde jedoch auch einem Esslinger Kinderbeauftragten ein Eingreifen in Spielplatzgröße und –sicherheit unter den derzeitigen Umständen schwer fallen.

### **VI.3. Verquere Wege zu Wartungen und Spielplatzkontrollen – März 2005 bis Juni 2007**

Auf intensiver Suche nach einer Behörde oder sonstigen Institution, die bei Sicherheitsmängeln auf LBO-Spielplätzen eingreifen kann, bin ich seit Mitte März 2005, meinem Amtsantritt in der Gemeinwesenarbeit Esslingen-Brühl. Da der Stadtteil, wie im Kap. IV.2. ausgeführt, komplett im Besitz der Esslinger Wohnungsbau GmbH (EWB) ist, keine öffentliche Fläche hat sowie den Kindern das Spielen auf Grünflächen per Hausordnung verboten ist, hielt ich es für zwingend notwendig zumindest die vier vorhandenen LBO-Spielplätze in kinderfreundliche, sprich kindertaugliche, Zonen zu verwandeln.

Schnell wurde klar, dass, obwohl es sich um ein 50%-iges Tochterunternehmen der Stadt handelt, keine Behörde - inklusive Baubürgermeister und Oberbürgermeister (letzterer Aufsichtsratsvorsitzender) - eingreifen würde. Zu Reparaturarbeiten konnte ich den desolaten und z.T. lebensgefährlichen Spielgeräten nur verhelfen, indem ich – entgegen der Erlaubnis meiner Vorgesetzten – Bittgespräche mit Gemeinderäten führte. Gemeinderätinnen rund um die Esslinger Frauenbeauftragte kündigten sodann beim damaligen Geschäftsführer der Esslinger Wohnungsbau GmbH schriftlich eine Spielplatzbesichtigung im Stadtteil an. Vor dem Besuch der Stadträtinnen informierte ich die Verwaltung des Unternehmens noch dezidiert über die

entsprechenden Gerätemängel und reichte die DIN-Normen für die betreffenden Geräte, bildlich dargestellt, ein (Hilfreich erweist sich hierzu: G. Agde u.a.: Spielgeräte. Sicherheit auf Europas Spielplätzen. Erläuterungen in Bildern zu DIN EN 1176).

So wurde eine Holzterrasse, die auf einen Asphaltberg mit Rutsche führte, komplett erneuert: Die oberste Stufe auf etwa 1,80 m Höhe lag nur noch lose in den Wänden, die übrigen Stufen waren ebenfalls in völlig morschem Zustand, auch ein Geländer hatte es bis dato für die steile Treppe hin zur Kleinkinderrutsche nicht gegeben. Das durchgehend marode, raumgreifende Holzpodest an einer Rutsche (Höhe 1,60 m, darunter freie Fläche zum Spielen für andere Kinder) wurde ebenfalls vollständig erneuert, der seitliche Radius der Wippe erheblich verkleinert usw.

Kurz vor dem angekündigten Besuch im Sommer 2005 waren alle defizitären Spielgeräte vordergründig saniert. Natürlich wären die vier Spielplätze damit immer noch nicht durch eine TÜV- oder sonstige Spielplatzkontrolle gekommen, denn unter der Minischicht Rindenmulch unter dem Rutschenauslauf befand sich statt 40 cm Fallschutz blanker Beton, der nunmehr bereits seit 1 Jahr unberührt der Sonne entgegenläßt (Stand Mitte Juni 2007). Die Abschirmung hin zur Straße ist auf einem der Spielplätze völlig unzureichend, durch die Hecke führt ein kurzer Trampelpfad direkt auf die Fahrbahn.

Das Peinliche an der Geschichte: Die Strategie, dass die Frauenbeauftragte mitsamt Gemeinderätinnen aller Parteien sich auf eine angekündigte Spielplatzbesichtigungstour in Brühl begab, war bereits wenige Jahre zuvor angewandt worden, um den Geschäftsführer zu Wartungsarbeiten zu nötigen. Seine Unbelehrbarkeit und Verantwortungslosigkeit waren also bekannt.

Neugierig geworden, suchte ich nach weiteren Spielplätzen des 3000 Wohnungen umfassenden Unternehmens. Schnell wurde klar, dass die Esslinger Wohnungsbau insgesamt keinerlei Kontrollen und nur marginal und erheblich zeitverzögert Wartungsarbeiten durchführt. Aber auch Spielplätze anderer Betreiber wiesen erhebliche Mängel auf.

Meine zahlreichen Beanstandungen bezüglich der Esslinger Wohnungsbau GmbH zeigten insofern Wirkung, als im Aufsichtsrat der Esslinger Wohnungsbau eine Stadträtin im November 2005 zumindest den Vorschlag einbrachte, die Spielplätze des Unternehmens beispielsweise durch den TÜV kontrollieren zu lassen. Der Vorschlag wurde protokollarisch belegt abgewiesen, der Geschäftsführer behauptete, es gäbe keinen Bedarf: Sicherheitsmängel würden von den Bewohnern sofort gemeldet und dementsprechend behoben. Auch seien TÜV-Kontrollen bei privaten Spielplätzen nicht vorgeschrieben.

Ein Blick auf den Spielplatz hinter dem Verwaltungsgebäude, in welchem die Sitzungen stattfinden, hätte den Aufsichtsräten unverblümt das Gegenteil bewiesen - falls einer der Aufsichtsräte noch einen Beweis gebraucht hätte. Zumindest die im Aufsichtsrat vertretenen 6 Stadträte (ein Architekt, ein Schulleiter, ein Polizeihauptmeister, ein Technischer Gewerbelehrer, die Vorsitzende des Kinderschutzbundes und eine Bauzeichnerin) sowie der Oberbürgermeister (Architekt/Aufsichtsratsvorsitzender) und der ebenfalls im Aufsichtsrat sitzende Sozialbürgermeister wussten um das Sicherheitsproblem.

Inzwischen unfreiwilligerweise nicht mehr in der Gemeinwesenarbeit Brühl tätig, suchte ich am 8.5.2006 den Grünflächenamtsleiter und am 15.5.2006 den Baurechtsamtsleiter auf. Nachdem beide mir zum wiederholten Mal beteuert haben, dass bei keinem der von mir genannten Wohnungsbaugesellschaften und Wohnanlagen weder in Punkto Abbau noch Sicherheit eingegriffen werden könne (in der Baugenossenschaft Esslingen e.G. ist der Baubürgermeister stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und ich die entsprechenden Eigentümer höchstens selber anschreiben könne, fing ich an, meine Beobachtungen zusammenzufassen. Mit dem Grünflächenamtsleiter hatte ich vereinbart, eine Zusammenfassung meiner Beobachtungen zu schreiben, die dann als Diskussionsgrundlage mit dem Baurechtsamtsleiter sowie dem Baubürgermeister dienen könnte.

Da am 4.6.2006, kurz nach meinem mir selbst erteilten „Arbeitsauftrag“, auf einem mir als höchst kritisch bekannten Gelände der Esslinger Wohnungsbau GmbH ein Zweijähriger Spielplatznutzer ertrank, zog sich die Fertigstellung meines Berichts deutlich in die Länge. Nachdem der Unfall zu peinlichen Ereignissen innerhalb der Stadt geführt hatte (ein heftiger Streit um drei kleine Absperrungen hin zum Landzungenspielplatz war entbrannt) und das Unternehmen immer noch nicht gewillt war, Sicherheitsvorkehrungen auf seinen Spielplätzen, z.B. in der betreffenden Wohnanlage, zu treffen und auch in Brühl wieder eklatante technische Mängel herrschten, beschloss ich eine härtere Gangart. Ich erstattete am 29.9.2006 bei der örtlichen Polizei gegen die Verantwortlichen der EWB Anzeige wegen fahrlässiger Tötung, außerdem reichte ich am 5.10.2006 beim Regierungspräsidium eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Esslinger OB als Aufsichtsratsvorsitzenden der EWB sowie den Baubürgermeister als stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden der Baugenossenschaft ein (Ergebn. s.u.). Um meine Schritte, die, wie zu erwarten war, auch in der Presse diskutiert wurden (Stuttg. Nachr. vom 9.10.06), verständlich zu machen, mailte ich den 41 Seiten langen Text an sämtliche 16 Aufsichtsräte der EWB, an alle Gemeinderäte sowie an diejenigen, die ansonsten mit der Thematik innerhalb und außerhalb der Esslinger Stadtverwaltung vertraut sind. Überraschenderweise und von mir durchaus nicht veranlasst fand sich der Text bald auch zweifach im Internet, was unzweifelhaft den Handlungsdruck der Aufsichtsräte erhöhte (u.a. in [www.Kinder-Web-Esslingen.de](http://www.Kinder-Web-Esslingen.de)).

Als ich durch den Antwortbrief der Staatsanwaltschaft, die die Ermittlungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der beiden betroffenen Spielplätze übrigens ablehnt (gleiches gilt für die Generalstaatsanwaltschaft), den Namen der Eltern erfuhr kontaktierte ich diese unverzüglich. Dabei stellte sich heraus, dass ich in meinen Annahmen über den Unfallhergang völlig falsch gelegen hatte. Zu Unrecht hatte ich mich auf die Aussagen des Polizisten, bei dem ich Anzeige erstattet hatte, sowie die zahlreichen Presseartikel verlassen (mir sind inzwischen 14 bekannt). Insbesondere zeigte sich, dass die von der Polizei angenommene Absturzstelle sich mit den Aussagen der Eltern nicht vereinbaren ließ. Zudem stellte sich heraus, dass die Familie, darunter vor allem die beim Unfall anwesende Mutter sowie die vier Töchter, nicht von der Polizei befragt worden waren (Ausführl. hierzu in VI.5.). Auch hatte ich bis zum Gespräch mit der Familie dem Polizisten geglaubt, der mir erklärt hatte, die Mutter hätte eine Aufsichtspflichtverletzung begangen, da sie die Betreuung zum fraglichen Zeitpunkt ihrer 8-jährigen Tochter überlassen hätte. Die Schuldige sei also gefunden, von einer Bestrafung würde man jedoch absehen, da die Mutter schon bestraft genug wäre. Laut seiner Aussage könnte ich dementsprechend höchstens eine Anzeige wegen Teilschuld des Spielplatzbetreibers erstatten, keine reguläre Anzeige wegen fahrlässiger Tötung. (Für das Gespräch gibt es eine Zeugin). Das Gespräch – wie übrigens auch die Ermittlungsakten – ergaben jedoch, dass die Mutter durchaus anwesend war. (Als ich Monate später beim Polizisten anrief, um ihm von der Anwesenheit der Mutter auf dem Spielplatz zu berichten, äußerte er, er hätte die Angaben damals aus dem Polizeicomputer genommen, nicht aus den Ermittlungsakten, da diese ihm nicht vorlagen. Er würde mir noch durchgeben, wer sie hineingestellt hat. Dies ist nie geschehen).

Meine veröffentlichten falschen Behauptungen zum Unfallhergang wollte ich aus Respekt vor der Familie, die bereits durch zahlreiche Zeitungsartikel demütigend behandelt worden war, auf keinen Fall so stehen lassen. Sie war nämlich nicht nur von keinem Polizisten befragt worden, auch kein Journalist hatte sich dieser Mühe unterzogen, was zur Folge hatte, dass sogar falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit in der örtlichen Presse zu lesen waren (vgl. Artikel Esslinger Zeitung vom 8.6.2006 getitelt mit „Zweijähriger war kein Italiener“. Darin erneut eine falsche Angabe zur Nationalität). Deshalb mailte ich am 6. Dezember 2006 eine Neufassung meines ursprünglichen Textes an die Aufsichtsräte der EWB sowie andere Amtsträger innerhalb Esslingens. Der Text wurde ebenfalls im Internet veröffentlicht und heißt - wie in Kap. I. erwähnt - „Hausnahe Spielplätze am Beispiel Esslingen am Neckar (Baden-Württemberg) unter Berücksichtigung des tödlichen Unfalls vom 4.6.2006“. Er umfasst 60 Seiten, dezidierte Angaben zu den Aussagen der Familie, Zitate der bis dahin verfassten Rechtsanwaltsschreiben der beiden Parteien im Hinblick auf die Schmerzensgeldforderung der Eltern sowie Fotos der von der Familie vermuteten Absturzstelle.

Einen Tag später wurden bei der EWB-Aufsichtsratsitzung vom 7.12.2007 endlich Spielplatzkontrollen sämtlicher EWB-Spielplätze beschlossen: Abgelehnt wurde mehrheitlich eine Kontrolle durch TÜV oder Dekra, man einigte sich auf den weisungsabhängigen Spielplatzkontrollleur der Stadt.

Leider waren die Kontrollen damit aber noch längst nicht beauftragt, wie mir im Gespräch mit dem entsprechenden städtischen Spielplatzkontrollleur am 15.1.2007 klar wurde. Deshalb verfasste ich erneut eine eindringliche Bitte einzugreifen, die ich am 19.1.2007 an den Oberbürgermeister, den Sozialbürgermeister, den Baubürgermeister, den Grünflächenamtsleiter sowie den beim Grünflächenamt angesiedelten Spielplatzkontrollleur mailte.

Zwischendurch erhielt ich von einem der Aufsichtsratsmitglieder die Rüge, eine „unnötige Hektik“ zu veranstalten (nach damals fast 2 Jahren!), man müsse jetzt erst noch die Wahl des neuen Geschäftsführers im Februar abwarten und sich dann auf die Form der Kontrollen einigen. Auch Baubürgermeister Wallbrecht hielt keine erbauliche Botschaft für mich bereit (Wallbrecht an Spieth vom 24.1.2007)

***„[...] zur sache: ich bitte sie zu beachten, dass wir (grünflächenamt) weiterhin keinerlei zuständigkeiten auf fremden grundstücken haben. es gibt keinen wie auch immer konkretisierten auftrag der ewb an uns bzw. mein grünflächenamt. Insofern bitte ich sie wirklich, mit dem eigentümer der betroffenen spielplätze zu kommunizieren. / wir sind für die städtischen spielplätze zuständig. wenn es zu einem auftrag der ewb kommt, werde ich sie darüber informieren. da wird es dann natürlich auch davon abhängen, wie dieser auftrag aussieht und in welcher zeit wir mit unserem vorhandenen personal welche leistungen erbringen können. es ist ja nicht so, dass ich personalüberhang habe und die mitarbeiter des grünflächenamtes nur darauf warten, ihre arbeitszeit besser auszufüllen. wie gesagt - da gibt es noch viele fragen zu klären, immer vorausgesetzt, wir werden gefragt und beauftragt. / Mit freundlichen Grüßen / Wilfried Wallbrecht“***

Deshalb erlaubte ich mir, die 16 EWB-Aufsichtsräte am 27.1.2007 erneut per Post zu behelligen, und zwar mittels eines 6-seitigen Briefes, den ich zusammen mit 3 „Netzwerkern“, Jutta Zweigle, Thomas Mitsch und meinem Vater Rudolf Spieth, verfasste. In dem Schreiben baten wir eindringlich darum, endlich den TÜV zu beauftragen, da dieser für einen Preis von ca. 100 € pro Spielplatz innerhalb von 3 Wochen (darin Erstellung des Angebotes) sämtliche EWB-Spielplätze einer standardisierten Sicherheitsprüfung unterziehen könne. Den diesbezüglichen Passus hatten wir vorher mit Herrn Bauer, Spielplatzkontrollleur beim TÜV, formuliert. Außerdem mailten wir den Aufsichtsräten eine Liste ihrer eigenen Adressen, über die sie seither nicht verfügten, damit sie sich zumindest austauschen konnten.

Der Auftrag zu Kontrollen ging beim Grünflächenamt am 13.2.2007 ein, der langjährige Geschäftsführer übergab an diesem Tag eine Liste mit allen LBO-Spielplätzen des Unternehmens. Die Spielplatzkontrollen wurden unverzüglich ausgeführt, die Mängelliste liegt dem Unternehmen seit Mitte März vor. Es wurde das System des TÜV angewandt und dessen standardisierter Fragebogen sowie Art der Fotodokumentation übernommen.

Tatsächlich haben die Kontrollen erhebliche Mängel zu Tage gebracht, z.B. im Gelände des tödlichen Unfalls, der Mettinger Str. 25-39. Die Konsequenz: sämtliche Spielgeräte sind restlos entfernt worden: 1 Schaukel, 3 Federwipptiere, 1 Kletter-Reckstangen-Kletterstangen-Kombigerät mit ca. 4 m Breite sowie 1 Rutsche mit Klettergerüst. Die meiner Einschätzung nach gravierendste Gefahrenstelle, der Landzungenspielplatz, ist nicht untersucht worden, er befand sich nicht auf der Liste mit EWB-Spielplätzen, die beim Grünflächenamt einging. Die Tischtennisplatte, die kurz vor oder kurz nach dem tödlichen Unfall zerschlagen worden war, ist inzwischen abgebaut worden. Die drei möglichen Zugänge zur Landzunge sind etwa 3 Monate nach dem Ertrinkungsunfall mittels dreier stets verschlossener Tore (die von älteren Kindern stets überklettert werden) abgesperrt worden.

Derzeit (Juni 2007) warte ich auf weitere Konsequenzen der EWB-Spielplatzkontrollen. Natürlich erwarte ich auch, dass die entsprechenden, für die Baugenehmigung damals notwendigen Spielplätze, wieder errichtet werden. Eine Frist wurde dem Unternehmen nicht gesetzt, wie aus der Antwort auf meine Frage an Baubürgermeister Wallbrecht hervorgeht:

***„[...] EWB – Frist für Mängelbeseitigung / Die EWB ist auf die Stadt Esslingen zugekommen mit der Bitte, zu prüfen, ob es möglich ist, die privaten Kinderspielplätze auf Mängel hin zu begutachten. Diesem***



**Wunsch ist das Grünflächenamt nachgekommen. Nachdem die EWB Veranlasser dieser Aktion ist, besteht kein Grund für eine Fristsetzung. Die Mängel sollen zeitnah beseitigt werden. [...]**“ (Wallbrecht an Spieth vom 23.5.2007)

Übrigens bin ich über die Beauftragung des städtischen Spielplatzkontrolleurs – es handelt sich um denjenigen der drei Kontrolleure, der über die Befähigung zur jährlichen Hauptkontrolle verfügt - keineswegs enttäuscht. Den Vorschlag, sämtliche Esslinger Wohnungsbau-Spielplätze durch einen städtischen Prüfer begutachten zu lassen, hatte ich in zahllosen Telefonaten mit städtischen Mitarbeitern und Politikern bereits lange zuvor eingebracht. Auch Baubürgermeister Wallbrecht hatte ich bereits sechzehn Monate vor der tatsächlichen Beauftragung diese Vorgehensweise nahegelegt - samt Photographien einer überwältigend defekten Einpunktwippschaukel. Ich zitiere (Spieth an Wallbrecht vom 11.10.2005):

**„[...] Ich überlasse Ihnen außerdem 2 Photos von einem Spielplatz direkt hinter dem Verwaltungsgebäude der Esslinger Wohnungsbau GmbH in der Plochinger Straße. Das Spielgerät ist definitiv für Kleinkinder gefährdend und widerspricht meines Kenntnisstandes nach den Pflichten eines Vermieters Spielgeräte zu kontrollieren, gegebenenfalls zu warten, zu sperren oder abzubauen. Zahlreiche weitere Spielgeräte der EWB im Esslinger Stadtgebiet sind in ähnlichem Zustand. Fühlt sich irgendjemand zuständig Kontrollen durchzuführen? Ich erinnere an Herrn Ziegers Worte einer ‚kinderfreundlichen Stadt Esslingen‘ in Quo vadis Esslingen [einer Podiumsdiskussion Anm. A.S.] und seine Rolle im Aufsichtsrat der EWB. Die Stadt Esslingen hat für Spielplatzkontrollen geschulte Mitarbeiter, womöglich könnte sie diesbezüglich der EWB unter die Arme greifen (im Gegenzug zur Freigabe von Grünflächen...) [...]**“

Ich halte also fest: Sämtliche derzeitigen Spielplätze der Esslinger Wohnungsbau GmbH sind inzwischen kontrolliert, die Wartungsarbeiten, die einen erheblichen Umfang einnehmen, stehen aber insgesamt noch aus. Auch wurden, soweit mir bekannt, keine Geräte abgesperrt. Den Umfang der Wartungsarbeiten entnehme ich aus meinen Gesprächen mit dem betreffenden Spielplatzkontrolleur, der tatsächliche Prüfbericht liegt mir noch nicht vor.

Bezüglich derjenigen Spielplätze, die nicht von der Esslinger Wohnungsbau GmbH betrieben werden und Sicherheitsmängel aufweisen, hat sich trotz meiner mündlichen und schriftlichen Bitten - u.a. an den Baubürgermeister, den Sozialbürgermeister, Baurechtsamtsleiter, Grünflächenamtsleiter, Polizei, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Gemeinderäte, usw. lange Zeit, nämlich exakt bis zum 14.3.2007, nichts ergeben.

Eine Hoffnung sah ich, als mir im Gespräch vom 31.1.2007 Herr Dr. Reutzsch, Referatsleiter des Bauordnungsrechts im Wirtschaftsministerium, sagte, mangelnde Sicherheit auf LBO-Spielplätzen sei ureigene Aufgabe des Ordnungsamtes unter dem Stichwort Gefahrenabwehr (Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung). Wie erwartet – ich hatte bereits geraume Zeit zuvor zwei Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes befragt – überraschte dies den Esslinger Ordnungsamtsleiter Herr Gorzellik, den ich umgehend telefonisch kontaktiert hatte. Dankenswerterweise kümmerte er sich jedoch sofort um die Fragestellung. Eine seiner Mails lautete (6.3.2007):

**„[...] natürlich habe ich in anderen Städten nachgehakt. Leider war das bisher nicht hilfreich. Ich werde deshalb das Thema noch zur nächsten Ordnungsamtsleitertagung zur Diskussion anmelden. // Im Übrigen hat unsere eigene Prüfung gezeigt, dass sich die Frage der Zuständigkeiten viel differenzierter darstellt und nicht mit wenigen Sätzen zu beantworten ist, wie Ihnen dies von Herrn Dr. Reutzsch angedeutet wurde. Herr Böhm, der Leiter des Baurechts- und Bauverwaltungsamtes, das, wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, in der Stadtverwaltung Esslingen mit der Federführung in diesen Fragen betraut wurde, wird Ihnen dies im Gespräch am 14.03. im Einzelnen darlegen. [...]**“

Eine Antwort aus Reihen der Ordnungsamtsleitertagung von Ende April 2007 wurde mir noch nicht mitgeteilt.

Mein Telefonat mit ihm sowie die Übersendung meiner maßgeblichen Erkenntnisse an ihn (der Transparenz halber als Rundschreiben an alle bisher beteiligten in der oberen Verwaltungsspitze sowie dem Spielplatzkontrolleur) bewirkte immerhin, dass mich die Herren Böhm und Nolte (wie mehrfach erwähnt Baurechts-/Bauverwaltungsamtsleiter sowie Grünflächenamtsleiter) für den 14.3.2007 zum Gespräch baten. Bei diesem wurde mir und meinem Vater, einem Ingenieur mit 40-jähriger Erfahrung im Turngerätebau, mitgeteilt, dass die Stadt Esslingen zwar eigentlich nicht eingreifen könne bei Geräte- und sonstigen Sicherheitsmängeln, ich ihnen aber dennoch meine Liste mit LBO-Spielplätzen übergeben dürfe. Der städtische

Spielplatzkontrolleur würde die genannten, rund 10 Spielplätze überprüfen und die Spielplatzbetreiber würden gegebenenfalls angeschrieben werden. Meine Bitte, die Meldemöglichkeit nun der Esslinger Bevölkerung über Presse und dergleichen bekannt zu machen, wurde abgelehnt. Es hieß, man wolle erst erproben, ob das System so funktioniert.

Obwohl das System offensichtlich funktioniert – bei zahlreichen Spielplätzen habe ich Recht erhalten, auch waren manche Spielplatzbetreiber offensichtlich umgehend einsichtig, ich erkenne mehrere Verbesserungen – habe ich von einer Meldemöglichkeit für alle Esslinger seither (Stand Juni 2007) nichts mehr vernommen. Ich muss also davon ausgehen, dass es sich um eine Beschwichtigungstaktik mir gegenüber handelte. Bei einem solchen „rechtsfreien Raum“ ist jedoch die Aufmerksamkeit vieler Menschen gefragt. LBO-Spielplätze müssen als Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstanden und im Bewusstsein der Bevölkerung (und Behörden) verankert werden.

Über einen der Spielplätze, die ich auf meiner Mängelliste vom 14.3.2007 eingereicht habe, herrscht übrigens immer noch Uneinigkeit: Es handelt sich um einen Sandkasten auf der Grünfläche eines Hochhauses (40 Wohneinheiten) mit der Größe 1 m x 2 m. Auf der verhältnismäßig riesigen Grünfläche darf nicht gespielt werden, zum Sandkasten – dem einzigen Spiel“gerät“ - führt ein langer Weg aus in Schrittlänge verlegten Trittplatten über die Rasenfläche. Der Sandkasten liegt unter einem Eibenbaum und ist bei entsprechender Jahreszeit gespickt voll mit Eibenfrüchten und immer versehen mit den noch gefährlicheren Eibennadeln. Das darüber befindliche Netz hindert zwar Katzen an ihrem Geschäft, lässt aber sowohl Nadeln als auch Beeren ungehindert durchfallen. Da bereits 3 zerkaute Beerensamen oder drei Eibennadeln (diese bleiben lang im Magen liegen und sind deshalb besonders gefährlich) erhebliche Vergiftungsbeschwerden auslösen können und medizinisch behandelt werden müssen (vgl. Gespräch mit Frau Schatz von der Freiburger Giftnotzentrale vom 4.5.2007) empfinde ich einen solchen Sandkasten als völlig inakzeptabel. Zumal eine solche „Buddelkiste“ fast ausschließlich für ganz kleine attraktiv ist, die „ohne Sinn und Verstand“ alles in den Mund stopfen, was attraktiv erscheint. Der Sandkasten könnte ohne Schwierigkeiten auf geschätzten 600 – eibenfreien!!! – Quadratmetern Rasenfläche unterkommen. Auch denke ich nicht, dass man Eltern von Kleinkindern (im Haus durchaus anwesend) zumuten kann, den Sandkasten jedes Mal vor dem Spielen von leckeren Beeren (bis auf den Samen geeignet für Marmelade) sowie Nadeln zu befreien. Der städtische Spielplatzkontrolleur muss sich hingegen strikt an die DIN-Normen halten, in der Eiben **nicht** unter den Giftpflanzen genannt sind (vgl. DIN 18034.5.6.) und hält dagegen, dass Eltern aufgrund umfassender Aufklärung durch Zeitschriften wissen müssten, wie giftig Eiben sind (vgl. Gespräch vom 27.3.2007). In einer Stadt mit einem erheblichen Anteil an Eltern, die der deutschen Sprache in Wort und vor allem Schrift nicht mächtig sind ist dies natürlich nicht der Fall, auch bei deutschsprachigen Eltern sind Kenntnisse über Eiben keineswegs durchgängig verbreitet. Abgesehen davon stromern Kinder (darunter ebenfalls der Schrift Unkundige) auch alleine durch die Gegend. In einem Kindergarten wäre übrigens aufgrund Vorgaben der Gemeindeunfallversicherung das Arrangement Eiben mit darunter liegendem Sandkasten nicht akzeptabel (vgl. ebd. Gespräch). Auch die österreichische ÖNorm B 2607 verbietet Eiben auf Spielplätzen, und zwar auf dem kompletten Spielplatzgelände. Der Oberbürgermeister von Münster sowie das dortige Amt für Grünflächen und Umweltschutz (Vorlagen-Nr. V/0998/2005) machte am 6.12.2005 folgende diesbezügliche Aussage (es ging um einen neu zu planenden Spielplatz): **„Zudem wächst in direkter Nachbarschaft eine alte, markante Eibe. Eiben sind in weiten Teilen stark giftig, daher ist ein Nebeneinander von Eibe und Spielgerät nicht möglich.“**

Sie merken, man kann sich durchaus „verlustieren“ in einzelnen strittigen Fällen, dies führt hier allerdings zu weit. Merken sollte man sich bei dem Fall: Der Nachlässigkeit und Dreistigkeit mancher Spielplatzbetreiber sind sprichwörtlich keine Grenzen gesetzt. Man gewinnt manchmal den Eindruck, dass das Schaffen oder Bewahren von Gefahren eine Methode ist, um Kinder von LBO-Spielplätzen fernzuhalten – und dennoch die Pflicht zum Spielplatzbau erfüllt zu haben.

Originellerweise hat sich inzwischen noch ein neuer Weg aufgetan, für Spielplatzsicherheit zu sorgen. Einem der städtischen Kontrolleure war ein erst vor rund einem halben Jahr neu gebauter, verhältnismäßig riesiger Spielplatz eines großen Esslinger Wohnungsbaunternehmens unter Sicherheitsaspekten unangenehm aufgefallen, was er mir bei einem Gespräch mitteilte. Wissend, dass er sich selbst keinen Auftrag erteilen kann, schlug ich ihm vor, dass ich das entsprechende Sicherheitsproblem dem Grünflächenamt melden würde, damit er dann begutachtend tätig werden könne. So geschah es. Würde es hier nicht um den „Verbraucherschutz“ unserer Jüngsten gehen, könnte ich die Episode amüsant finden, so aber gelingt mir nur ein zynisches Grinsen. Die beschriebene Methode kann nicht wirklich als produktiv und bürgernah gewertet werden. Meines Erachtens nach sollten städtische Spielplatzkontrolleure per Dienstauftrag den von ihnen bemerkten Sicherheitsmängeln auf LBO-Spielplätzen nachgehen können (vgl. Dormagen und andere Städte).

Der Grund, warum ich diese völlig verquerten und mühsamen Wege zu Spielplatzkontrollen sowie manchen Wartungen so ausführlich geschildert habe, liegt darin, dass ich zeigen will, welche Penetranz notwendig ist, um etwas, das völlig klar sein sollte – dass Kinder auf Spielplätzen keinen Gefahren ausgesetzt sein sollten – durchzusetzen. Die angewandten Methoden stellen mich in keiner Weise zufrieden, allerdings fällt mir trotz größter Bemühungen kein Weg ein, der geradlinig, „professionell“ und zeitnah hätte vonstatten gehen können. Eine derartige politische Einmischung meinerseits in ein Thema, das nach meinem Dafürhalten nicht das Geringste mit Politik zu tun haben sollte – sondern lediglich mit Baurecht oder Öffentlicher Sicherheit und Ordnung – finde ich keinesfalls beglückend. Wenn ich mir folgenden Ausspruch erlauben darf: Hier hat nicht nur eine Behörde versagt, hier hat eine ganze Stadt versagt (oder ein ganzes Bundesland?). Denn selbst wenn es keine Möglichkeit zum behördlichen Eingreifen gibt (was ich bezweifle), so hätten mittels Öffentlichkeitsarbeit und anderem Druck bereits vor Jahren Spielplatzbetreiber unterschiedlicher Größenordnung zur Vernunft gebracht werden können.

Als Gegenbeispiel zu Esslingen stelle ich Dormagen vor, eine 63.000-Seelen-Stadt in Nordrhein-Westfalen.

Ich zitiere einen Artikel vom 27.10.2004 aus [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de):

**„Gesundheitsgefahr: Stadt sperrt private Spielplätze // Per Ordnungsverfügung sperrt die städtische Bauaufsicht ab sofort vier Kinderspielplätze einer Wohnungsgesellschaft in Horrem.** [Stadtteil in Dormagen. Anm. A.S.] [...] **Das Kreisgesundheitsamt hat bei einer Überwachung festgestellt, „dass alle Sandspielanlagen in einem katastrophalen hygienischen Zustand sind‘. Schon optisch weisen der Sand derart große Verunreinigungen auf, dass er dringend ausgetauscht werden müsse, um Krankheitsgefahren für die Kinder zu vermeiden./ ‚Erhebliche Mängel‘ stellte das Gesundheitsamt außerdem an den vorhandenen Spielgeräten fest. Diese seien vielfach verrottet, notwendige Schutzabdeckungen fehlten oder seien schadhafte. Wegen der gesundheitlichen Gefahren entschied sich die Bauaufsicht zur sofortigen Sperrung. Parallel dazu überprüft die Stadtverwaltung, wie weit die Anlagen der städtischen Spielplatzsatzung entsprechen.“** ([www.dormagen.de](http://www.dormagen.de), Art. vom 27.10.2004)

Mehreren Gesprächen mit Dormagens Kinderbeauftragten Herrn Güdelhöfer (u.a. vom 18.1.2007) entnehme ich, dass Spielplätze zwar nicht routinemäßig auf Größe und Sicherheit überprüft werden, es werde aber jedem Hinweis mit Kritik in Bezug auf mangelnde Größe oder mangelnde Sicherheit aus der Bevölkerung oder von Seiten städtischer Mitarbeiter nachgegangen. Sofern der Hinweis auf Sicherheits- oder Größenmängel sich als berechtigt herausstellt, schreibt entweder das Jugendamt – darunter Herr Güdelhöfer als Kinderbeauftragter - den Betreiber des Spielplatzes an und fordert ihn höflich aber unmissverständlich auf, dem Mangel sofort Abhilfe zu schaffen. Oder aber die Bauaufsichtsbehörde schreitet direkt ein. Je nach Fall greift zuerst die eine Behörde, dann die andere ein. Bei besonderer Uneinsichtigkeit schaltet sich der Bürgermeister ein. Geldbußen werden sowohl vom Kinderbeauftragten als auch von der Bauaufsicht bei Hartnäckigkeit angedroht, die Durchführung war bisher aber noch nicht notwendig.

Es kam zu mehreren Sperrungen von Kinderspielplätzen in Wohnanlagen aufgrund mangelnder Sicherheit. Die Betreiber wurden in allen der Bauaufsichtsbehörde und des Kinderbeauftragten bekannten Fällen zeitnah dazu gebracht, diese Sicherheitsmängel zu beheben. Ergänzt

sei, dass vor wenigen Monaten in einer Wohnanlage mit 400 Wohneinheiten Veränderungen getätigt wurden, die dem Jugendamt und der Bauaufsichtsbehörde „zu Ohren kamen“ und ihnen negativ auffielen. Dies betraf insbesondere die Größe. Die Anlage musste ihre vier Spielplätze wieder „aufrüsten“. Der Situation, dass ein Spielgerät aufgrund eines Sicherheitsmangels einfach ersatzlos abgebaut wird, kann in Dormagen also entgegen getreten werden. (vgl. Kap. VII.7.)

Bezüglich der Spielplatzgröße sowie dem Spielplatzstandard erfuhr ich von Frau Gläser am 18.1.2007 (Bauaufsichtsamt), dass die von den Architekten im Plan eingezeichnete Spielplatzgröße vom Dormagener Bauaufsichtsamt bei Bauabnahme überprüft wird. Kontrolliert wird auch, ob die Anzahl an Spielgeräten sowie die Größe der Sandfläche ausreicht, Dinge, die durch die Spielplatzsatzung Dormagens festgelegt sind.

Falls es im neu zu errichtenden Haus bewiesenermaßen zunächst keine Kinder geben wird, wird zwar eine Ausnahmegenehmigung erteilt, die Fläche an sich muss aber für einen Kinderspielplatz freigehalten werden. Eine Nachforderung zur Errichtung eines Spielplatzes erteilt die Eigentümer, wenn ein Kind ins Haus einzieht und dessen Eltern einen Anspruch anmelden. Bei Anträgen auf Stellplätze, Anbau und Umbau wird überprüft, ob die Spielplatzfläche des Hauses oder der Wohnanlage davon betroffen ist. Es darf nicht auf die Spielplatzfläche gebaut oder darauf ein Stellplatz errichtet werden. Insgesamt werden die Bewohner Dormagens über ihre Ansprüche in Bezug auf Spielplätze informiert.

Von Esslingens Unfähigkeit, bei Sicherheitsmängeln einzugreifen massiv befremdet, schlugen mir sowohl Herr Güdelhöfer als auch Herr Bürgermeister Heinz Hilgers (zugleich Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes) vor, die Stadt um eine Spielplatzsatzung zu bitten, zumal Baden-Württemberg kein Spielplatzgesetz hat. Dormagen wäre diesen Weg bereits vor ca. 25 Jahren gegangen.

Wie mir aus dem Schreiben des Esslinger Oberbürgermeisters vom 5.2.2007 bekannt wurde sowie aus dem Gespräch mit dem Baurechts- und Bauverwaltungsamtsleiters Herrn Böhm, ist es in Baden-Württemberg für Gemeinden nicht möglich, sich eine Spielplatzsatzung zu geben. Hierzu müsste zuvor die Landesbauordnung verändert werden. (siehe Kap. VII.7. „Eine kurzgreifende Lösung: Spielplatzsatzungen von Gemeinden“)

#### **VI.4. Aufsichtsräte in Bezug zur LBO-Spielplatz-Thematik**

Aufsichtsräte haben die Aufgabe, Geschäftsführer zu kontrollieren und die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer zu erteilen. Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat bestellt und kann von diesem mit einer 2/3 Mehrheit aus wichtigen Gründen abgesetzt werden. So geschehen beim Vorstandsvorsitzenden (dem Pendant eines Geschäftsführers) der Baugenossenschaft Esslingen e.G. im Januar 2007.

Wohnungsunternehmen können verschiedene Dienstleistungen anbieten: Zum einen gibt es Unternehmen, die „lediglich“ Grundstücke kaufen, diese bebauen und die einzelnen Wohnungen oder Häuser darauf verkaufen. Dann gibt es Wohnungsunternehmen, die die erbauten Wohnungen nur zum Teil verkaufen und den Rest als zu vermietende Wohnungen in ihrem Eigentum behalten. Mindestens in den ersten Jahren muss das entsprechende Unternehmen für die Verwaltung des Hauses bzw. der Wohnanlage sorgen. Außerdem gibt es Wohnungsunternehmen, die Wohnanlagen bauen und diese komplett vermieten (Bsp. FLÜWO und Baugenossenschaft e.G.). Zuletzt gibt es Wohnungsunternehmen, die sich regulär als Verwalter von Wohnanlagen betätigen, und zwar sowohl in solchen, bei denen sie (Mit-)eigentümer sind als auch in solchen, in denen sie keine Wohnungen besitzen. Als konkretes Beispiel: Die Esslinger Wohnungsbau GmbH (EWB) baut seit rund 70 Jahren Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen, deren Wohnungen sie teilweise oder komplett an Privat verkauft. Sie kauft aber auch Wohnanlagen (bsp. sämtliche Wohnhäuser im Stadtteil Brühl), deren Wohnungen sie im Eigentum behält und die sie verwaltet. Auch verwaltet sie Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen, von denen keine der Wohneinheiten in ihrem Eigentum ist: So war sie rund 40 Jahre lediglich Verwalter der Wohnhäuser in Brühl, bis sie sie im Jahr 2000 von der Firma

Daimler abkaufte. (Brühl war eine Arbeiterkolonie der damaligen Baden-Württembergischen Baumwollspinnerei und wurde von Daimler 1961 mitsamt nebenan liegendem Firmengelände abgekauft. Lediglich die Wohnbebauung wurde im Jahr 2000 verkauft). Vor wenigen Jahren hat die Stadt Esslingen ihren kompletten Wohnungsbestand (rund 800) an die Esslinger Wohnungsbau GmbH verkauft. Von 3.000 Wohnungsbelegungsrechten für Haushalte mit Wohnberechtigungsschein sind seither 1.300 bei der EWB angesiedelt. (Weitere 100 Wohnungsbelegungsrechte verteilen sich auf unterschiedliche Wohnungsunternehmen).

Die Baugenossenschaft Esslingen eG, ein Verein mit 117-jähriger Geschichte und der älteste Bau- und Sparverein Württembergs, hat den Themenkomplex folgendermaßen gelöst: Sie gründete vor 40 Jahren ein 100%-Tochterunternehmen, die bereits erwähnten „Vereinigte Esslinger Wohnungsunternehmen GmbH (VEW)“, die als Bauträger fungiert: Das heißt, sie erstellen Verkaufsobjekte. Außerdem sind sie eine Wohnungsverwaltung, die sowohl die eigenerrichteten Gebäude, als auch fremderrichtete Gebäude verwaltet. Zum Teil werden Wohnanlagen sowohl von der Baugenossenschaft eG. als auch von der VEW erbaut, wobei letztere dann den Verkauf der Wohnungen tätigt. Die Baugenossenschaft Esslingen e.G. sowie die Esslinger Wohnungsbau GmbH sind Marktführer in Esslingen.

Soweit zur Begriffsklärung, verdeutlicht durch Beispiele.

Der dramatischen Sachlage um LBO-Spielplätze wäre es angemessen, wenn Aufsichtsräte von Wohnungsunternehmen (Wohnungsbau-, Wohnungsverwaltungsgesellschaften oder Baugenossenschaften) über ihre Rechte und Pflichten diesbezüglich aufgeklärt würden. Da das Thema „hausnahe Spielplätze“ ein Beispiel abgibt für den generellen Umgang mit ihnen als Aufsichtsräten bekannten Gefahren für Leib und Leben der Bewohner (mangelnde Fahrstuhl-, Elektrik-, Freigeländekontrollen etc.) halte ich eine solche Aufklärungskampagne nicht für übertrieben – zumal Aufsichtsräte häufig die einzigen sind, die außer der unmittelbar betroffenen Bevölkerung von diesen Gefahren erfahren (Zumal wenn die Position „Spielplatzinspektionen- und Wartungen“ regelmäßig im Geschäftsbericht **nicht** auftaucht). Entsprechende Briefe an Aufsichtsräte sowie Pressemitteilungen, z.B. von der Kinderbeauftragten Baden-Württembergs, könnten erheblich zur Lebensqualität Baden-Württembergischer Familien beitragen. Denn wie ich gezeigt habe, sind es unter Umständen (regelmäßig?) bei baden-württembergischen Wohnungsbauunternehmen nur die Aufsichtsräte, die bei kindergefährdenden Spielgeräten und Spielplätzen mit Planungsfehlern eingreifen können, wenn die Geschäftsführer/Vorstandsvorsitzendes eines Wohnungsunternehmens/einer Wohnungsverwaltung die Aufgabe ignorieren und die entsprechende Stadt behauptet, nicht eingreifen zu können.

Insbesondere Aufsichtsräte von Wohnungsunternehmen, die zugleich Stadträte und Bürgermeister sind, befinden sich in einer wichtigen und vermutlich prekären Situation (Dies ist sowohl für die Baugenossenschaft eG., die VEW als auch die EWB der Fall). Zuweilen fragt man sich nämlich, ob die den Aufsichtsräten per Gesellschaftervertrag auferlegte Geheimhaltungspflicht nun eine unangenehme Pflicht oder vielmehr ein angenehmes Recht darstellt, wenn es um ein solch heikles Thema wie den unerlaubten Abbau von vorgeschriebenen Anlagen oder gar eine Dauergefahr aufgrund von Fahrlässigkeit geht.

Hierbei tun sich eine Reihe von Fragen auf:

Es ist äußerst unklar, wie ein Baubürgermeister, der wie im Esslinger Fall stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Baugenossenschaft sowie Aufsichtsratsmitglied von deren Tochterunternehmen VEW ist, mit seiner Geheimhaltungspflicht umzugehen hat bei ihm bekannt werdendem

- unerlaubtem LBO-Spielplatzabbau
- nicht oder nicht ausreichend groß errichtetem Spielplatz bei einem Neubau
- Sicherheitsgefahren.

Dieselben Fragen stelle ich mir für den Sozialbürgermeister und den Oberbürgermeister, die (neben 6 Stadträten) im Aufsichtsrat der Esslinger Wohnungsbau GmbH sitzen.

Sind Bürgermeister nun verpflichtet für – platt ausgedrückt – „Ordnung zu sorgen“ oder haben sie als Aufsichtsratsmitglied die Pflicht, keinen der Mängel an die Außenwelt dringen zu lassen? Wäre es da nicht geradezu naheliegend für Wohnungsbauunternehmen den ent-

sprechenden Baubürgermeister, Sozialbürgermeister sowie Oberbürgermeister in den Aufsichtsrat zu nehmen? Zumindest im Falle der Baugenossenschaft Esslingen e.G. scheint dies kein Automatismus zu sein, der Baubürgermeister sitzt nach meinen Kenntnissen aufgrund seiner Wahl durch die 80 Vertreter der Baugenossenschaft auf seinem Posten, die Rolle des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzendem wurde ihm sicher per Wahl innerhalb des Aufsichtsrats gewährt. Vor wenigen Wochen ist er auch bei der VEW, der Tochtergesellschaft der Baugenossenschaft, in den Aufsichtsrat gewählt worden.

Bei der Esslinger Wohnungsbau besteht nach meinen Kenntnissen ein Automatismus, der Oberbürgermeister als Vertreter des größten Kapitalanlegers ist wohl automatisch Aufsichtsrat sowie Aufsichtsratsvorsitzender.

An dieser Stelle gebe ich zu, dass ich bis dato nicht verstanden habe, warum der Esslinger Baubürgermeister überhaupt im Aufsichtsrat der Baugenossenschaft e.G. sowie der VEW sitzt. Ich stelle mir vor, dass gewisse Ämter per se Interessenkollisionen sowie diverse Befangenheiten erzeugen. Im Bereich Kinderspielplätze muss ein Baubürgermeister, so vermute ich, dafür sorgen, dass bestimmte Auflagen von Seiten des Regierungspräsidiums erfüllt werden, was die komplette Fläche der diesbezüglichen Versorgung angeht. (Sprich eine bestimmte Quadratmeterzahl pro Einwohner. Da die LBO-Problematik regelmäßig da auftaucht, wo auch nur geringe öffentliche Spielplätze vorhanden sind, würde mich die konkrete Zahl für Esslingen interessieren). Gleichzeitig könnte ich mir vorstellen, dass der ein oder andere städtische Spielplatz ein Prestigeobjekt ist, mit dem die Stadt bzw. manche Politiker Werbung für sich machen (Jedenfalls legt sich mir der Eindruck nahe bei Spielplatzeröffnungsfeiern). Außerdem haben Städte monetär seit etlichen Jahren natürlich sehr zu knapsen, was bedeutet, dass solche Ablösebeträge für LBO-Spielplätze womöglich willkommen sind, um sie in öffentliche Spielplätze fließen zu lassen. Je mehr Finanzkraft die Stadt braucht um den Erhalt ihrer Spielplätze zu gewähren, je schneller werden womöglich Ablösesummen akzeptiert und eventuell sogar willkommen geheißen - ohne der Bevölkerung klarzumachen, woher das Geld stammt und auf wessen Kosten, nämlich der von jungen Familien, das Geld „freigeworden“ ist.

Die Frage, welcher Prozentsatz der städtischen Spielplatzausgaben Ablösebeträge für nicht errichtete LBO-Spielplätze darstellt, würde mich stark interessieren. Außerdem würde ich gerne erfahren, wie die Stadt gewährleistet, dass die Ablösesummen tatsächlich in öffentliche Spielplatzprojekte im entsprechenden Stadtteil fließt.

Falls nun die Stadt noch Gelder in das Unternehmen, in diesem Fall die Baugenossenschaft, investiert hat, wovon ich ausgehe (oder aber bestimmte Parteien, denen Bürgermeister zumeist angehören), dann sind wir an dem Punkt, wo man in entsprechenden Positionen (als Baubürgermeister/Oberbürgermeister?) einem solchen Unternehmen vielleicht einen zugegeben teuren LBO-Spielplatz erlässt, um - wie in unserem Falle - die seit Jahrzehnten gleich hohe Dividende, die die Genossenschaft ausschüttet, nicht zu gefährden. Wo in diesen Strukturen könnte das Szenario „Missbrauch der Amtsgewalt“ beginnen?

Bei dieser Frage habe ich natürlich die zahlreichen mir bekannten Innenhöfe dieses inzwischen rund 3.000 Wohnungen umfassenden, ältesten Bau- und Sparvereins Württembergs, aber auch die der Esslinger Wohnungsbau GmbH vor Augen. Ein kleines Beispiel: Das Friedrich-Ebert-Hof-Gelände, ehemals eine Berufsschule, wurde im Jahr 1989 nach mehrjähriger Bauzeit von der Baugenossenschaft Esslingen e.G. fertiggestellt, er umfasst 152 Wohneinheiten, davon besteht die eine Hälfte aus Eigentumswohnungen, die andere aus Genossenschaftswohnungen. Öffentliche Kinderspielplätze sind im Bereich der östlichen Innenstadt rar gesät, die beiden am nächsten gelegenen sind für Kinder vom Friedrich-Ebert-Hof aus aufgrund der dazwischen liegenden Straßen vor dem Schuleintritt alleine sicherlich nicht zu erreichen (bzw. aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht zu empfehlen).

Der LBO-Spielplatz der Anlage (ich wiederhole: 152 Wohneinheiten!) ist mit 2 Bänken, einem defekten Wipptier (ehemals waren es zwei) und einem zugewucherten und mit Glasscherben, Katzenkot und Sonstigem verdreckten Sandkasten in der Größe 2,5 m x 4 m ausgestattet. Der Abstand zum in der Anlage befindlichen Teich (ein ca. 30 m x 15 m großer

Feuerlöschteich mit entsprechender Tiefe) beträgt vom Wipptier aus 9 m. Da der Spielplatz nicht eingezäunt und der See ebenfalls nicht gesichert ist, lassen viele Eltern ihre kleinen Kinder logischerweise dort nur ungern und schon gar nicht alleine spielen. (Bei den älteren könnte es sich um eine Aufsichtspflichtverletzung handeln). Ich frage mich: wie konnte ein Baubürgermeister (damals saß der Vorgänger des jetzigen im Aufsichtsrat der Baugenossenschaft) ein solches Großprojekt absegnen? Selbst mit bestem Willen komme ich nur auf 60 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche, nach meinen Hochrechnungen müsste aber die 10fache Größe vorhanden sein. Hat hier irgendjemand beschlossen, den Teich als natürliche Spielfläche zu werten? Oder steht die Errichtung des 1985 errichteten städtischen Spielplatzes Ziegelhüttenweg (eine der beiden am nächsten gelegenen öffentlichen Spielplätze) in einem monetären Zusammenhang mit der fehlenden Fläche im Friedrich-Ebert-Areal? Oder wird die leere Hoffläche als „natürliche Spielfläche“ gewertet, obwohl hier per Hausordnung zahlreiche Verbote herrschen? Natürlich hätte ich höchstes Interesse zu erfahren, wie hoch eine eventuelle Ablösesumme für rund 540 m<sup>2</sup> nicht errichteter Spielplatzfläche war. Auf dem zuvor erstellten Modell des riesigen Geländes ist übrigens überhaupt kein Spielplatz zu erkennen (vgl. Foto in „100 Jahre Baugenossenschaft Esslingen e.G. 1890 – 1990, Hg. Ebd., S. 73).

Bezüglich mangelnder Sicherheit habe ich bereits ausführlich geschrieben, dass weder der Baubürgermeister (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Baugenossenschaft Esslingen e.G., im Aufsichtsrat der VEW als Wohnungsverwaltung), noch der Sozial- und Oberbürgermeister (Esslinger Wohnungsbau GmbH) Bemühungen unternommen haben, um Spielplatzkontrollen sowie Wartungsarbeiten zu forcieren. Und dies, obwohl die Mängel bei den Spielplätzen aller drei Unternehmen offensichtlich und damit allgemein bekannt sind.

Wie ich zahlreichen Gesprächen sowie meinem Briefverkehr mit Aufsichtsräten der beiden Unternehmen (beide Marktführer in Esslingen) entnehme, herrscht hier erheblicher Bedarf an juristischer und politischer Klärung, die ich nur anstoßen, aber nicht liefern kann. Denn die Frage, in welcher Verantwortung Aufsichtsräte nun tatsächlich stecken, konnte mir seither niemand beantworten. Verhält es sich so, dass Aufsichtsräte als Teil des Kontrollorgans „Aufsichtsrat“, wenn ihnen Sicherheitsgefahren bekannt werden, zwar eine Sondersitzung einberufen können, Informationen sowie die komplette Einsicht vom Geschäftsführer verlangen können, eine die Thematik untersuchende Aufsichtsratsgruppe bilden dürfen, sowie den Geschäftsführer absetzen können, dass jedoch „sämtliche Aufgaben der operativen Geschäftsführung nicht von den Mitgliedern des Aufsichtsrates sondern durch die Geschäftsführung zu erledigen sind“ (Brief OB Zieger an Spieth vom 5.2.2007, siehe auch weiter unten). Heißt das, sie können bei Missständen im operativen Geschäft **nicht** eingreifen?

Oder ist es ihnen überlassen, welches Rechtsgut – das der Geheimhaltungspflicht oder das der Spielplatzsicherheit/Verkehrssicherungspflicht – sie für höherwertig erachten?

Oder sind Aufsichtsräte – und zu dieser Meinung neige ich als Mutter eines Kindes, das seine Freunde in Wohnanlagen gerne besuchen darf – **verpflichtet**, Dauergefahren schnellstmöglich anzugehen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln? Welche Mittel wären dies konkret?

Dürfen sie – wie mir Aufsichtsratsmitglieder erklärten – aufgrund ihrer Geheimhaltungspflicht nur hinter vorgehaltener Hand und nicht etwa per Pressemitteilung etc. Sicherheitsmängel anprangern?

Letzterer Punkt bedarf einer Erklärung: Am 13.12.2006 war ein großer Artikel in der Esslinger Zeitung erschienen namens „Spielplätze: zu wenig und nicht sicher? / Esslingen: Ex-Mitarbeiterin der Stadt strengt nach Tod eines Zweijährigen Klage wegen fahrlässiger Tötung an – Eltern fordern Schmerzensgeld“. Darin:

*„Lutz Kühne, Geschäftsführer der EWB, weist auch die Schmerzensgeldforderungen der Eltern von sich. Die Mutter sei an besagtem Nachmittag ihrer Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen. ‚Wir sind uns keinerlei Schuld bewusst.‘ Trotzdem hat die EWB auf dem Gelände am Hechtkopf auf Druck der Stadt unlängst neue Zäune und Tore errichten lassen. / Die Spielplatzvorwürfe, die Spieth auch gegen die Baugenossenschaft und die Flüwo richtet, lässt Kühne nicht gelten. ‚Unsere Plätze sind so weit in Ordnung.‘ Das habe sich kürzlich bei einer Stichprobe erwiesen. Die EWB verfüge*

*aber nicht über qualifiziertes Kontrollpersonal, weshalb der Aufsichtsrat beschlossen habe, künftig mit dem Grünflächenamt zusammenzuarbeiten. [...]“*

Der Artikel hatte zur Folge, dass sich nach der Preisgabe von Interna durch den Geschäftsführer noch am selben Tag die GRÜNEN-Stadträtin und Aufsichtsrätin hervorwagte - ein Umstand, der vor dem EZ-Artikel nicht möglich gewesen wäre.

**Fraktion**

**Bündnis 90/Die Grünen**

**Gemeinderat Esslingen**

13.12.2006

### Grüne halten Maßnahmen der EWB für nicht ausreichend

*Es wird zuwenig für die Sicherheit auf halböffentlichen Spielplätzen getan*

*Schon vor dem Todesfall in der Mettinger Straße ist die Sicherheit von Spielplätzen der EWB von den GRÜNEN im Aufsichtsrat thematisiert worden. „Wir haben uns aber im Gremium regelrecht abgewimmelt gefühlt und haben keine ausreichende Sensibilität für dieses Thema feststellen können“, berichtet Stadträtin Petra Schaback. „Erst durch die enorme Fleißarbeit von Frau Spieth ist das ganze Ausmaß des Problems richtig bekannt geworden – was ein bezeichnendes Bild auf die Geschäftsführung wirft.“*

*Die GRÜNEN haben deshalb bei der von Herrn Kühne angesprochenen Aufsichtsratssitzung eine jährliche TÜV-Überprüfung der Spielplätze beantragt, sich damit aber nicht durchsetzen können. „Es ist uns unverständlich, warum bei Spielplätzen dieses Unternehmens, das zur Hälfte der Stadt gehört, andere Sicherheits- und Qualitätsstandards angelegt werden sollen, als bei den städtischen“, moniert Grünen-Stadtrat Dirk Rupp. „Schließlich haben wir beim Verkauf fast aller städtischen Wohnungen an die EWB darauf vertraut, dass die Mieterinnen und Mieter dort in guten Händen sind und sich das Unternehmen seiner sozialen Verantwortung bewusst ist.“*

*Die GRÜNEN werden weiterhin darauf achten, dass das Thema nicht von der Tagesordnung verschwindet und werden den Bericht über die Spielplätze der EWB, der für nächstes Jahr angekündigt ist, genau prüfen. Im Zusammenhang mit der Neuausschreibung des Geschäftsführerpostens fordert die Ratsfraktion darüber hinaus, dass sich die ausgesuchten Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl nicht nur im Aufsichtsrat, sondern bei einem gemeinsamen Termin auch den Ratsfraktionen vorstellen sollen.*

*„Es kann nicht sein, dass der Gemeinderat jeder Amtsleiterstelle mehr Aufmerksamkeit zukommen lässt, als dieser Position, die für das soziale Miteinander in Esslingen so wichtig ist“, resümiert GRÜNEN-Stadträtin Petra Schaback.“*

Eine Erklärung: Ich setzte an diese Stelle den GRÜNEN-Presseartikel und nicht den daraus entstandenen EZ-Artikel vom 15.12.2006, weil dieser bezüglich der Chronologie missverständlich ist. Ganz nebenbei kam ich darin besser weg als im Presseartikel ☺ *„Nachdem Anke Spieth, eine ehemalige städtische Mitarbeiterin, die Spielplatzsituation eingehend analysiert hatte, beantragten die Grünen im Aufsichtsrat eine jährliche TÜV-Überprüfung der EWB-Spielplätze.“*

Als kleine Anmerkung: Ich gehe bei den Spielplätzen der rund 800 städtischen Wohnungen, die an die EWB verkauft worden waren, auch nicht davon aus, dass sie je Inspektionen oder ausreichende Wartungsarbeiten erfahren haben.

Am 5.2. erhielt ich zwei Briefe von OB Dr. Jürgen Zieger, einen in seiner Funktion als Oberbürgermeister, einen in der als Aufsichtsratsvorsitzender der EWB. Letzteren (den kürzeren der beiden) zitiere ich aufgrund des engen thematischen Bezugs in voller Länge:

*„Sehr geehrte Frau Spieth, / für Ihren umfangreichen Brief an mich als Aufsichtsrat der Esslinger Wohnungsbau GmbH vom 27.01.2007 darf ich mich zunächst bedanken. Zugleich nehme ich dazu gerne Stellung. / Als Mitglied des Aufsichtsrates der Esslinger Wohnungsbau GmbH möchte ich Sie zunächst darauf hinweisen, dass sämtliche Aufgaben der operativen Geschäftsführung nicht von den Mitgliedern des Aufsichtsrates sondern durch die Geschäftsführung zu erledigen sind. Dessen ungeachtet dürfen Sie aber davon ausgehen, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Esslinger Wohnungsbau GmbH Ihre Einschätzung dazu teilen, welchen wichtigen Beitrag für die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit von Kindern gerade in dicht besiedelten städtischen Wohnstrukturen Kinderspielplätze leisten. Wie wichtig dies für die Esslinger Wohnungsbau GmbH ist, hat die Gesellschaft gerade auch durch die jüngsten Investitionen und die Mitfinanzierung der Betreuungsstrukturen im Stadtteil Brühl bewiesen. Dabei ist auch*



*durch den neuen Spielplatz dieser Verantwortung in besonderer Weise gerecht geworden. Darüber hinaus dürfen Sie bei mir, wie bei allen übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates davon ausgehen, dass uns die Mieterzufriedenheit aller Mieter der EWB GmbH stets ein wichtiges Anliegen ist. // Im Rahmen der Zuständigkeit der EWB GmbH für ihre Spieleinrichtungen ist und bleibt auch die Ausgestaltung der Kinderspielplätze Teil der laufend getätigten Investitionen. Sämtliche vorerst absehbare Herausforderungen der demografischen Entwicklung werden sich von der Ausgestaltung privater Kinderspielplätze bis zu Wohnkonzepten für Mehrgenerationen und zur Barrierefreiheit im Gebäudebestand der EWB GmbH über umfangreiche Anpassungen des Wohnungsbestandes niederschlagen. Die Wünsche nach einer möglichst kindgerechten Ausstattung wie die Anforderungen an eine möglichst barrierefreie Umgestaltung sind für mich dabei keine unvereinbaren Gegensätze sondern Anforderungen an einen bedarfsgerechten und fairen Interessenausgleich. In diesem Sinne teile ich Ihre Ansicht zur wichtigen Bedeutung von Kinderspielplätzen für ganzheitlich Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit von Kindern und sage Ihnen gerne zu, im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates, mich auch weiterhin engagiert für die Mieterzufriedenheit einzusetzen. // Ich habe mir erlaubt, eine Mehrfertigung dieses Schreibens den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates der Esslinger Wohnungsbau GmbH zukommen zu lassen. // Mit freundlichen Grüßen // Dr. Jürgen Zieger“*

Mittels einiger ausgesuchter Zitate stelle ich die Thematik der Rolle von Aufsichtsräten – darunter wie erwähnt häufig Stadträte und Bürgermeister – deutlicher dar. Dabei bitte ich Sie in dieser Petition ausdrücklich um eine Klärung und gegebenenfalls Änderung des Systems, beispielsweise um einen Zusatz in Gesellschafterverträgen bezüglich dem Thema Gefährdung von „Leib und Leben anderer“. Wünschen würde ich mir umgekehrt auch, dass in einem Baden-Württembergischen Spielplatzgesetz diejenigen, die für einen Spielplatz tatsächlich **Verantwortung** (inklusive Haftungsverantwortung) tragen, im Falle von GmbHs oder Genossenschaften, ausdrücklich benannt werden.

*„Verantwortung: die selbst eingegangene und von anderen zugewiesene moralische Verpflichtung zur gewissenhaften Pflichten- und Folgenabwägung in konflikthafter Entscheidungen“ (Brockhaus).*

Aus: „Gesundheitsbetrieb und Strafrecht“ ([www.prikalneg.de/Gesundheitsbetrieb...](http://www.prikalneg.de/Gesundheitsbetrieb...))

*„Fahrlässigkeitenformen: Auch Fahrlässigkeit taucht in verschiedenen Formen auf:*

*1) luxuria (bewusste Fahrlässigkeit)*

*Der Täter erkennt, dass er den Tatbestand verwirklichen könnte, vertraut aber pflichtwidrig darauf, dass der Erfolg nicht eintritt. (Die Abgrenzung zum bedingten Vorsatz ist oft schwierig)*

*2) unbewusste Fahrlässigkeit*

*Der Täter sieht nicht voraus, dass er den Tatbestand verwirklicht, hätte dies aber nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen erkennen müssen.“*

*„Als Tatbestände für eine strafrechtliche Verantwortung kommen die fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB, die fahrlässige Körperverletzung gemäß § 230 StGB und die fahrlässige Brandstiftung gemäß § 309 StGB in Betracht. Der Verstoß dürfte dabei jeweils in einem Unterlassen bestehen, doch ist auch ein solches strafbar, sofern man rechtlich dafür einzustehen hat, dass ein bestimmter Erfolg nicht eintritt. Eine solche Garantienpflicht ergibt sich hier aus der Fürsorgepflicht bzw. der Verkehrssicherungspflicht, die der Gebäudeeigentümer gegenüber den Mietern oder sonstigen berechtigten Dritten hat.“*

*„Der Täter ist für einen Erfolg (in dem Fall Todesfall) nur verantwortlich, wenn er die Macht hat, ihn zu verhindern. Er muss also die Fähigkeit haben, den Erfolg abzuwenden.“*

*„Oft ist es nicht einfach festzustellen, ob ein Verhalten ein Begehungsdelikt oder ein Unterlassungsdelikt darstellt.“*

*Garantenpflicht: „Nach § 13 besteht eine Strafbarkeit wegen Unterlassens nur dann, wenn der Täter ‚rechtlich‘ dafür einzustehen hatte, dass der Erfolg vermieden wird.“ (Der „Erfolg“ ist der Todesfall)*

*„Böswillig im Sinn des § 225 handelt, wer die ihm obliegende Sorgspflicht aus besonders verwerflichen Gründen verletzt, wie etwa aus Hass, Bosheit, Geiz, rücksichtslosem Egoismus. Daran fehlt es, wenn das Handeln oder Unterlassen nur auf Gleichgültigkeit oder Schwäche beruht.“*

**Verantwortung: Der Auftraggeber (Führungskraft, Beauftragter) ist mit in der Verantwortung, wenn sich für ihn ein Eingreifen hätte aufdrängen müssen. Dann nämlich unterstellen die Gerichte die positive Kenntnisnahme, d.h. eine Untätigkeit wird dabei als ein Unterlassen gewertet, wenn der Verantwortliche etwas sieht und nichts dagegen unternimmt oder hätte sehen müssen aber nicht anwesend war und deshalb schuldhaft nichts unternehmen konnte.** ( Aus: www. Mechat .de/portal/Vorlesungen)

Natürlich erwarten wir als Eltern sowohl von Aufsichtsräten als auch von Stadträten und Bürgermeisterern einen verantwortlichen Umgang mit der Gesundheit unserer Kinder, insbesondere dann, wenn sie qua ihres Amtes als Aufsichtsräte die einzigen sind, die Sicherheitsmaßnahmen veranlassen können und **wissen, dass sie die einzigen sind, die eingreifen können.** (Diesen Umstand habe ich über Schriftstücke sämtlichen Aufsichtsräten der EWB sowie dem Baubürgermeister versucht klarzumachen, darin Hausn. Sp. vom 3.9.2006, Hausn. Sp. vom 6.12.2006 sowie o.g. 6-seitiger Brief vom 27.1.2007 in Zusammenarbeit mit Jutta Zweigle, Thomas Mitsch und Rudolf Spieth).

Wie oben erwähnt, habe ich aufgrund ihrer Weigerung einzugreifen, im Falle von Herrn Oberbürgermeister Dr. Zieger sowie Herrn Baubürgermeister Wilfried Wallbrecht am 5.10.2006 eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht, deren Antwort mir inzwischen vorliegt. Folgende Teile daraus ergeben für mich Fragen, die ich nun an Sie richte.

Dabei nimmt das Regierungspräsidium im folgenden Bezug auf den Brief von Oberbürgermeister Dr. Zieger, der Ihnen aufgrund meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 5.10.2006 Anfang Dezember 2006 geantwortet hatte.

*„[...] 2.) Darüber hinaus weist Herr Oberbürgermeister Dr. Zieger – sicherlich völlig zu Recht – darauf hin, dass die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Kinderspielplätzen auf Wohnanlagen der Gesellschaft nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrates der Esslinger Wohnungsbau GmbH bzw. der Bau-genossenschaft gehöre; dies sei vielmehr eine Angelegenheit der Geschäftsführung, die im Falle der GmbH den Geschäftsführern, im Falle der eingetragenen Genossenschaft dem Vorstand obliege.“* (Aus: Regierungspräsidium an Spieth vom 21.3.2007)

Nun hatte der Präzedenzfall ja schon stattgefunden. Ich wiederhole:

*„Schon vor dem Todesfall in der Mettinger Straße ist die Sicherheit von Spielplätzen der EWB von den GRÜNEN im Aufsichtsrat thematisiert worden. ‚Wir haben uns aber im Gremium regelrecht abgewimmelt gefühlt und haben keine ausreichende Sensibilität für dieses Thema feststellen können‘, berichtet Stadträtin Petra Schaback.“* (Pressemitteilung der GRÜNEN vom 13.12.2006)

Frau Schaback, Aufsichtsrätin, hatte nämlich bereits in der Sitzung vom 29.11.2005 den Vorschlag eingebracht, die EWB-Spielplätze durch beispielsweise den TÜV kontrollieren zu lassen. (Vermutlich mitveranlasst durch meine Bitten, ich hatte seit März 2005 ständig auf die Sicherheitsproblematik und die Notwendigkeit von Sachverständigen-Kontrollen hingewiesen.). Wenn es dabei nun nahe liegender Weise so war, dass unter den Abwimmelnden auch der Aufsichtsratsvorsitzende Oberbürgermeister war? Ich drücke mich präziser aus: Schiebt hier nicht einer dem anderen den schwarzen Peter zu? Wenn das Thema **nicht** Aufgabe des Aufsichtsrates ist, warum wurde es dann überhaupt ein Jahr später am 7.12.2006 nochmals diskutiert, wobei die Redeführenden diesmal lediglich den TÜV/ Dekra abgelehnt haben, sich aber unter Druck darauf einließen, wenigstens den städtischen Spielplatzkontrolleur Untersuchungen ausführen zu lassen, wie innerhalb der Stadt kolportiert wurde?

Wer hat nun tatsächlich die Spielplatzkontrollen und Wartungen bei der Esslinger Wohnungsbau GmbH blockiert, der für sein skrupelloses Verhalten bekannte Geschäftsführer Lutz Kühne oder der Aufsichtsrats/-vorsitzende, oder einfach alle in gemeinsamer Aktion, die einen aktiv und die anderen durch Lethargie (Stichwort „Stimmvieh“)? Welche moralische Verantwortung trägt die Vorsitzende des Esslinger Kinderschutzbundes, eine Stadträtin, die sowohl seit Jahren Kenntnisse von den desolaten EWB-Spielplätzen hatte als auch seit Jahren im Aufsichtsrat der Esslinger Wohnungsbau sitzt?

Welche juristische Verantwortung trägt eigentlich ein Aufsichtsratsmitglied eines Wohnungsunternehmens ganz konkret im Vergleich zum Geschäftsführer im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung? Falls sie juristisch zu belangen sind nach einem Unfall, sind sie es auch VOR einem Unfall, wenn sie erwiesenermaßen Kenntnisse über die

Gefahren haben und sich weigern Druck auf den Geschäftsführer und Aufsichtsrat auszuüben? (unter dem Stichwort „fahrlässige Gefährdung“). Welche Art von Druck könnten sie ausüben? Können Sie lediglich den Aufsichtsrat unter Protest verlassen? Können sie doch als Stadtrat ihre Fraktion informieren sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit veranlassen? Können Sie eine Anzeige gegen den Geschäftsführer richten und wenn ja bei welcher Behörde? Kann ein Aufsichtsratsmitglied, das wie mehrere der EWB-Aufsichtsräte (darunter Esslingens Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes) – im Sozialausschuss sitzt, sein Schweigen dort brechen? Muss es wichtige Bereiche, die die Bevölkerung angehen nicht sogar im Sozialausschuss thematisieren um damit Druck auszuüben?

Das Regierungspräsidium hält folgende Erklärungen zum Thema Bürgermeister/Aufsichtsratsmitglied bereit (Regierungspräsi. an Spieth vom 21.3.2007):

*„1.) Wir hatten Sie bereits im Vorfeld auf gewisse Zuständigkeitsbedenken aufmerksam gemacht, die sich auch nach näherer Befassung nicht zerstreut haben.*

*Ihre Beschwerde betrifft nicht den Herrn Dr. Zieger als Oberbürgermeister der Stadt Esslingen obliegenden Aufgabenkreis, sondern seine Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Esslinger Wohnungsbau GmbH. Analoges gilt für Herrn Bürgermeister Wallbrecht, soweit Sie diesen ebenfalls in erster Linie als Mitglied des Aufsichtsrates der Baugenossenschaft Esslingen e.G. in der Pflicht sehen. Auch wenn die beiden genannten Gesellschaften der Stadt sicherlich in unterschiedlichem Grade nahe stehen, können sie als autonome juristische Personen des Privatrechts, als eigenständige Rechtssubjekte, die auch partikulare Interessen verfolgen, nicht einfach mit der Stadt gleichgesetzt werden. Insbesondere unterliegen Wohnungsbau GmbH und Baugenossenschaft nicht der allgemeinen Kommunalaufsicht nach §§ 119 ff. der Gemeindeordnung.*

*Ebenso wenig dürfen die Funktionen, die Herr Dr. Zieger und Herr Wallbrecht als Organmitglieder der genannten Gesellschaften wahrnehmen, dem Kreis ihrer Amtspflichten als Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Stadt Esslingen zugerechnet werden. Dienstrechtlich ist das Mandat des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat der Esslinger Wohnungsbau GmbH vielmehr als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit eingestuft worden, gehört also nicht zu seinen hauptamtlichen Aufgaben.*

*Aus den vorgenannten Gründen ist die Kommunalaufsicht nicht befugt zu prüfen, ob Herr Dr. Zieger und Herr Wallbrecht ihre Aufgaben als Aufsichtsratsmitglieder pflichtgemäß ausüben [...]“*

Um die Schwierigkeit des Unterfangens, sich mit Stadträten, Aufsichtsräten, einem Oberbürgermeister und einem Baubürgermeister auf dringend notwendige Spielplatzkontrollen zu einigen zitiere ich Punkt 4.) des Briefes.

*„4.) Im Ergebnis sehen wir keine Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten des Oberbürgermeisters. Analoges gilt unseres Erachtens für Herrn Bürgermeister Wallbrecht, doch kann hierüber letztlich nur Herr Oberbürgermeister Dr. Zieger als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters befinden.“*

Zusammengefasst meine Frage: Wie steht es um die zivil-, straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung bei Aufsichtsräten?

## **VI.5. Selbst nach einem tödlichen Unfall muss keine Spielplatzkontrolle erfolgen, Beispiel Esslingen am Neckar**

Am 4.6.2006 war ein zweijähriger Junge an ungeklärter Stelle in einen der beiden, das dortige Gelände durchfließenden Rossneckararme gefallen und ertrunken. Der Junge hatte, wie auch seine älteren Schwestern, von der Mutter beaufsichtigt auf einem der drei Spielplätze des Wohngeländes gespielt und war ihr, vermutlich hinter einem langgestreckten Gebüsch auf dem Spielplatz durch einen Durchgang hin zu einem Steg entwischt, der über dem nördlichen Rossneckararm, einem Triebwerkskanal, entlang führt. Das Geländer des Steges ist für Kleinkinder leicht und schnell überkletterbar, da ihm über seine ganze Länge 55 cm hohe Blumentröge vorgebaut sind und darüber an drei Stellen (90 cm breite „Fenster“ in den mannshohen Rankgittern) nur ein niedriges Geländer folgt: 41 cm hoch, bestehend aus 3 horizontalen Metallstangen, auf die jeweils Kinderfüße passen (Die zwischen der unteren und der Mittleren Stange angebrachten Füllstäbe haben hierfür einen ausreichenden Abstand). Der Leitereffekt ist unübersehbar, das ganze ist ideal zum Klettern. (Laut mehreren Sicherheitsingenieuren

erfüllt es nicht die Verkehrssicherungspflicht. Ein ähnliches Gelände ist im Januar 2007 in Esslingen nicht durch die Baukontrolle gekommen und musste nachgerüstet werden.)

Weitere Absturzmöglichkeiten ins Wasser sind in dem mit Flüssen durchzogenen Areal Mettinger Str. 25 – 39, auch bekannt als Bäckermühlenwehr, durchaus vorhanden, aufgrund der Sitzposition der Mutter aber nicht möglich oder nicht wahrscheinlich. Das als Unfallort vermutete Gelände liegt zudem kurz hinter dem Hauseingang sowie Tiefgarangeneingang der Eltern, bis dahin war dem Jungen der Weg also bekannt. Das Gelände selbst war den Eltern, da sie die wenigen Meter bis dahin nie gegangen waren, nicht aufgefallen. Parallel zum Gelände, sozusagen auf dem Steg, liegen Abstellräume anderer Familien. Die drei niedrigen Geländebereiche könnten ganz leicht und kostengünstig durch Gitter erhöht werden, was für die Familie ein großes Anliegen darstellt.

Anstatt bei den Ermittlungen das ganze Gelände zu besichtigen, untersuchte die Polizei offensichtlich lediglich eine Möglichkeit, und zwar eine Landzunge, auf die ein kurzer Weg von dem vorderen Spielplatzes aus führt, auf dem der Junge zuletzt gespielt hatte. In der Tat erscheint die rund 50 m lange Landzunge, Hechtkopf genannt, als wahrscheinlichste, um nicht zu sagen prädestinierte Absturzstelle. Wie die Polizei mittels Befragung von 6 Kindern im Alter zwischen 10 und 13 Jahren feststellte, brüteten zur Unfallzeit dort Enten – ein in den Ermittlungsakten zentrales Thema (das Alter der Kinder geht nicht aus den Ermittlungsakten hervor). Die Natürlichkeit des Geländes – hohe Bäume, Sträucher, Verwerfungen, breite Uferzone – machen das Gelände aber nicht nur für Enten, sondern auch für Kinder höchst attraktiv. Selbiges gilt für eine Tischtennisplatte, die in eine Betonschale gestellt worden war, die zu Zeiten der Mehlfabrikation in der „Bäckermühle“ einen Teich darstellte. Damals (ca. 1953) war die Landzunge durch einen Landschaftsarchitekten als Pausenareal für die Mitarbeiter gestaltet worden, nach dem Abriss und der Neubebauung in den Jahren 1984/85 war die „Befüllung“ der Teichschale lediglich ausgetauscht worden: Ein in der Wohnanlage geplanter LBO-Spielplatz hatte aufgrund Anwohnereinwänden nicht erstellt werden können, die restliche erforderliche Fläche wurde mittels der Tischtennisplatte geschaffen, einem Spielgerät, das die damalige Auflage, für eine Geräteausstattung für 6-12-Jährige zu sorgen, durchaus erfüllte (diesen Schluss ziehe ich jedenfalls aus den umfassenden Bauakten). Die Tischtennisplatte stand jeweils 9 m vom ungesicherten Ufer entfernt, nördlich fließt ein Triebwerkskanal mit erheblicher Geschwindigkeit, südlich ein normaler Stadtfluss, die Strömung aber immer noch schneller als der Neckar. Beide sind als „Rossneckararme“ bekannt. Entlang des kompletten Ufers verläuft eine breite, tiefer gesetzte Berme, die einerseits dazu dient, Erdabtragungen durch die beiden Flüsse im Innern des Hechtkopfes durch die Gewässer zu verhindern, andererseits einen Fußweg darstellt. Der breite Uferstreifen und der Wasserspiegel stellen nahezu eine Ebene dar, was Kinder Auge in Auge mit den Schwänen, Graureihern, Enten und vorbeiziehenden Kajakfahrern stehen lässt.

Nachdem die ca. 600 m<sup>2</sup> große Landzunge die einzige natürliche Fläche im Quartier Weststadt darstellt – zumindest die einzige, auf der **kein** Grünflächenspielverbot besteht – war der Bereich für Kinder und Jugendliche der umliegenden Wohnanlagen stets stark frequentiert. Auch hat sich auf der Landzunge – im Gegensatz zu den Spielplätzen im Quartier – niemand der Erwachsenen darum gekümmert, ob ein Kind nun berechtigt ist dort zu spielen oder nicht: das Gelände ist so abgelegen, dass „Lärmimmissionen“ wohl weitgehend toleriert wurden. Sprich, er war ein prädestinierter Treffpunkt für Kinder und Jugendliche des gesamten Quartiers. Naturgemäß sind Kindern und Jugendlichen die Mietverträge der Eltern egal.

Nach dem Unfall wurde die Tischtennisplatte mit ihrem Aufforderungscharakter für Kinder allerdings allem Anschein nach von der ermittelnden Polizei übersehen, jedenfalls wurde die Landzunge nie als Spielfläche für Kinder oder Spielplatz betrachtet. Die Ermittlungen wurden zügig zwei Tage nach dem Unfall eingestellt, dazwischen lag ein Feiertag, Pfingstmontag.

Auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart sowie später die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, die ich dezidiert schriftlich darauf hinwies, dass die Landzunge, ausgestattet mit Fußweg, Mülleimer, drei Bänken, Lampen, Tischtennisplatte und einer großen benutzbaren Grünfläche, einen Spielplatz darstellt, interessierte dieser Umstand nicht. In beiden Antwortbriefen an mich wurde auf meine Hinweise mit keinem Wort eingegangen. Die Wiederaufnahme der Ermittlungen wurde aufgrund des „ausreichenden Abstands“ zwischen dem vorderen Spiel-

platz, von dem der Junge abhanden gekommen war und der Landzunge abgelehnt. Sowohl der Brief der Staatsanwaltschaft als auch der der Generalstaatsanwaltschaft bestanden im übrigen maßgeblich aus Textbausteinen ohne Bezug zu der von mir geschilderten Situation. Abgesehen davon gab es inhaltliche Fehler bezüglich Maßangaben, Hausnummern usw.

Ich halte fest: ein Gelände, in diesem Fall ein Spielplatz, auf dem (hier: nach Vermutung der Polizei entgegen der Meinung der Eltern) ein Unfall stattfand, muss nach einem tödlichen Unfall weder Ermittlungen auf Verkehrssicherheit erfahren, noch ein Gutachten. Um ein solches hatte ich die Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft ausdrücklich in meinem zweiten und letzten Brief vom 11.12. 2006 gebeten. (Eine Beschwerde gegenüber der Staatsanwaltschaft geht direkt an die Generalstaatsanwaltschaft und wird von dieser beantwortet).

Doch ein weiterer – wie ich denke – Fehler ist unterlaufen. Durch die Fixierung auf die Landzunge und deren Brutstätte für Enten sind alle anderen Absturzmöglichkeiten außer Acht geblieben: Darunter insbesondere die Stelle, die die Mutter und die Familie (außer dem Vater waren alle 5, damals 6 Familienmitglieder anwesend) als Absturzstelle vermutet und die nicht nur rein metermäßig sondern auch aufgrund der Erfahrungswelt des Kindes viel näher liegt. Wie die Ermittlungsakten ergeben, wurde jedoch keines der beim Unfall anwesenden Familienmitglieder zum Unfallhergang befragt. Lediglich eine Cousine mit gleichem Nachnamen, die sich zum Unfallgeschehen in ihrer Wohnung in der gleichen Wohnanlage befunden hatte. Ihre Befragung nahm einen erstaunlichen zeitlichen Umfang ein.

Meine Aussage, dass der Mutter keine Zeugenbefragung zuteil wurde gilt es zu präzisieren. Es fand gegen 18 Uhr, also 1 h nach Verschwinden des Kindes und ½ h nach dem Auffinden des Kindes 1 km flussabwärts (im Hauptneckar) der Versuch eines Gespräches mit der Mutter statt. Zu diesem Zeitpunkt war die Reanimation noch im Gange, die Todesfeststellung fand erst um 19.30 Uhr statt. Das Kind befand sich mit Kenntnis der Mutter zu dieser Zeit im Krankenhaus, sie wollte unbedingt zu ihm um ihm beim Sterben zu begleiten, wurde jedoch wie der Vater von den Polizeibeamten aus ihnen bisher nicht ersichtlichen Gründen in der Wohnung daran gehindert. (Für das für Eltern höchst traumatische Szenario gibt es einen Zeugen, ein Nicht-Familien-Mitglied, der diese Vorgehensweise ebenfalls nicht verstanden und nicht begrüßt hat. Von Kinderärzten der entsprechenden Klinik war zu hören, dass ihre erste Frage in solchen Fällen ist: Wo sind die Eltern? Die Anwesenheit der Eltern – egal in welchem psychischen Zustand - wird erhofft und erwartet).

Ergänzung vom 10.7.2007: Auch der Polizeidirektor im Brief vom 2.7.2007 sieht darin weder Sinn noch Notwendigkeit in vorliegendem Fall (siehe dessen Brief am Ende der Petition).

Der befragende Polizeibeamte hielt im entsprechenden, sogenannten „**Aktenvermerk [...]** **Hier: Gespräch mit der Mutter [...]**“ also fest, er hätte mit der Mutter ein kurzes Gespräch geführt, angesichts der körperlichen Verfassung der Mutter und des Schockzustandes sei jedoch kein richtiges Gespräch möglich gewesen. Es findet sich im Text weder das Wort „Befragung“ noch das Wort „Vernehmung“ oder „Vernehmung des Zeugen/der Zeugin [...]“ wie bei der Vernehmung eines Nachbarn sowie der Cousine (die einzigen Vernehmungen). Die Mutter hätte stark geweint und sich auf die Fragen nicht konzentrieren können. Sie hätte nur erwähnt, dass sie mit ihrem Sohn auf dem Spielplatz gewesen wäre, er mit den anderen Kindern umgehrgelaufen war und ab und zu zu ihr gekommen wäre, um etwas Brot zu bekommen (gemeint ist vom Brot abzubeißen). Dann sei ihr aufgefallen, dass er nicht mehr da war, worauf alle anwesenden Personen erfolglos nach dem Kind gesucht hätten. Mehr hätte sie nicht sagen können.

Das Gespräch kann nicht nur aufgrund der fehlenden Überschrift sowie aufgrund mangelndem Inhalt als keine Zeugenbefragung gewertet werden, sondern auch aufgrund der psychischen Situation der Mutter zum Befragungszeitpunkt. Von den Schwestern gibt es keinen „Aktenvermerk eines Gesprächs“ und keine „Vernehmung“. Der beim Unfall nicht auf dem Gelände anwesende Vater wurde gegen 20.30 Uhr befragt („Aktenvermerk [...] Hier Gespräch mit dem Vater des verstorbenen Kindes“), angesichts der körperlichen Verfassung wäre aber kein Gespräch möglich gewesen. Um die Geschichte der „verpassten Zeugenbefragung“ zu Ende zu schildern: Der Vater ging wenige Tage nach dem Unfall zur Esslinger Polizeidirek-

tion, um dort mitzuteilen, dass sein Sohn entgegen der Pressemitteilungen kein Italiener sei und sie von einer anderen Absturzstelle ausgingen als der Landzunge. Es wurde ihm mitgeteilt, der ermittelnde Polizist sei im Urlaub (es waren mindestens 10 Polizisten an der Bergung des Kindes respektive den Ermittlungen beteiligt). Er könne sich telefonisch noch mal melden. Der Vater, der inzwischen einen Anwalt eingeschaltet hatte, verließ sich irrtümlicherweise nach Nachfrage darauf, dass dieser der Polizei die anderen Umstände mitteilen würde. Laut Auskunft eines Polizisten vom 14.11.2006 hätten die Eltern sich gegen das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wehren können/sollen, in dem Moment, wo ihnen ein Einstellungsbescheid von der Staatsanwaltschaft zugestellt worden wäre. Einen solchen Einstellungsbescheid hat es aber **nie** gegeben.

Die schlüssigen Erklärungen der Familie zu der anderen Absturzstelle – die Mutter hatte sich extra so positioniert, dass ihr Junge nicht an ihr vorbei zum Durchgang auf die Landzunge geraten konnte - , die ich im Brief vom 11.12.2006 an die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft weiterreichte, wurden von dieser im Antwortschreiben vom 22.1.2007 ebenfalls mit nicht einem Wort diskutiert. Statt dessen erklärte die Generalstaatsanwaltschaft:

**„Sehr geehrte Frau Spieth // Ihre Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung [gemeint ist die Einstellung der Ermittlungen und damit auch Befragungen. Anm. A.S.] der Staatsanwaltschaft Stuttgart ist unbegründet. Ich teile die Auffassung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, dass ein strafbares Verhalten der Verantwortlichen der Esslinger Wohnungsbau GmbH nicht ersichtlich ist. [...] Der vermutliche Unfallort hinter dem Gebäude Mettinger Straße 39 ist nach den Feststellungen der Polizei ca. 40 bis 50 m vom Spielplatz entfernt [gemeint ist ein Ufer der Landzunge. Anm. A.S.]. Angesichts dieses Abstandes der Unglückstelle zum Spielplatz kommt eine Verantwortlichkeit der Esslinger Wohnungsbau GmbH nicht in Betracht.[...]“**

Mittels ausführlicher Begründung hatte ich in meinem Schreiben auch eine Befragung der Mutter beantragt, damit wenigstens eine Zeugin gehört werden würde.

Wir konstatieren: Die Meinung von Eltern zu einer Unfallstelle muss nicht ernst genommen werden.

Zur Erklärung: ich hatte über die Esslinger Polizei am 29.9.2006 bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wg. fahrlässiger Tötung durch den Spielplatzbetreiber gestellt, bevor ich die Familie am 17.10.2006 kennen lernte. Erst durch das Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft vom 11.10.2006 erfuhr ich den Namen der Familie, die ich nach Erhalt des Briefes (17.10.2006) unverzüglich kontaktierte und die mir dann sehr genau und plausibel ihre Version des Geschehensablaufs erzählten – erstmals, wie sie mit Trauer und Verbitterung betonten. Sie hatten wochenlang darauf gewartet, von der Polizei befragt zu werden und auch mehrere Schritte hierzu unternommen (siehe Hausn. Sp.) Ihre Enttäuschung darüber, dass keines der anwesenden Familienmitglieder – die Mutter und 4 Töchter im Alter von 15, 9, 8 und 6 Jahren - befragt wurden, war immens. Nicht nur, dass sie den Geschehensablauf schildern wollten, auch die von ihnen vermutete Absturzstelle wollten sie melden.

Die Ermittlungsakten zeigten, dass außer der o.g. nicht anwesenden Cousine und den 6 Jungen, die zwar im Areal gespielt hatten, den Zweijährigen aber nicht bewusst wahrgenommen hatten, lediglich ein Nachbar befragt wurde. Dieser hatte jedoch, vertieft in ein Gespräch mit einer Nachbarin, gar nicht mitbekommen, was geschehen war. Die Nachbarin, die mir gegenüber den Ablauf exakt schildern konnte und die Aussagen der Mutter zu ihrer Sitzposition usw. in vollem Umfang bestätigt, wurde nicht von der Polizei befragt. Dies, obwohl der Polizei bekannt war (festgehalten in den Ermittlungsakten), dass eine erwachsene Nachbarin während des Unfalls mit auf dem Spielplatz war.

Festzuhalten ist also: Weder Eltern noch wichtige Zeugen müssen nach einem Unfall, bei dem es um so prekäre Dinge wie Aufsichtspflichtverletzung geht, befragt werden.

Doch damit nicht genug: Die Ermittlungsakten ergaben, dass sowohl der ältesten Tochter der Familie als auch der Mutter Aussagen offensichtlich angedichtet wurden. Ein Polizist hatte in dem Gesprächsprotokoll, das von ihm angefertigt wurde – und nicht von Tochter oder Mutter unterzeichnet wurde – angegeben, die beiden hätten ihm mitgeteilt, der Bruder war von Wasser angezogen, er hat öfters Enten direkt am Wasser gefüttert. Ihn zieht es irgendwie

immer Richtung Wasser oder Fluss. Man muss ständig aufpassen, dass ihr Bruder nicht verschwindet, in der Vergangenheit ist er schon mal alleine in Richtung Stadtmitte zu Fuß unterwegs gewesen. Der Polizist gab außerdem im Protokoll an, dass die Mutter im weiteren Verlauf ziemlich erschüttert gewesen wäre, sie hätte kaum etwas zusammenhängend schildern können. Sie würde nur gebrochen Deutsch sprechen, könne seiner Meinung nach jedoch Deutsch gut verstehen. Sie hätte bestätigt, dass ihr Sohn stark vom Wasser angezogen ist und immer mal wieder auch am Wasser spielt. Er füttert auch Enten, zur Zeit befinden sich dort unten am Wasser auch Küken, deswegen kann er auch zum Fluss gegangen sein, um diese zu füttern. (Zumindest für Journalisten ist ein direktes Zitieren aus Ermittlungsakten bei laufenden Verfahren nicht erlaubt, deshalb hier jeweils die indirekte Rede wenn zuvor eine direkte stand und umgekehrt. Diese Vorsichtsmaßnahme erlaube ich mir, obwohl das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.)

Sowohl Mutter als auch Tochter bestreiten diese Aussagen vehement, abgesehen davon kann sie die Mutter rein sprachlich kaum getätigt haben. Gegen den entsprechenden Polizisten hat die Familie eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht. Eine Antwort steht noch aus. [Ergänzung vom 10.7.2007 Eine höchst interessante Antwort liegt inzwischen vor, sie befindet sich am Ende dieses Dokuments]

Der Grund, warum die Familie die Aussagen so erzürnen: Sie waren mit dem gerade zwei Jahre alt gewordenen Jungen absichtlich **nie** auf die Landzunge gegangen, um ihn nicht begierig auf das in der Tat für Kinder hochattraktive Gelände zu machen. Auch die anderen Kinder der Familie haben aufgrund der erheblichen Fließgeschwindigkeit der beiden Flüsse strenges Verbot, die Landzunge aufzusuchen. Insofern war der Familie nicht einmal bewusst, dass dort derzeit Enten brüteten. Der Junge selbst hätte, auch wenn man ihn von einer der Brücken des Wohngeländes auf Enten aufmerksam machte, ihnen nicht viel abgewinnen können. Auch hatte er zur Zeit des Unfalls kein Brot, mit dem er die Enten hätte füttern können. Auch sei er nie alleine in Richtung Stadt unterwegs gewesen oder hätte an einem Ufer gespielt oder Enten gefüttert. (Ich persönlich halte die Aussagen für wahr, da ich sie von allen Familienmitgliedern unabhängig voneinander erzählt bekam, lange bevor die Ermittlungsakten einsehbar waren oder der Brief der Generalstaatsanwaltschaft eingetroffen war.)

Wären die Aussagen über des Jungen angebliche Entenvorliebe nicht so folgenschwer, hätte ich sie hier nicht aufgegriffen. Die Begründung der **Generalstaatsanwaltschaft** mir gegenüber, Ermittlungen in diesem Fall in Richtung Verkehrssicherheitsverletzung wären nicht geboten, hatten nämlich genau diese abschließenden Sätze zum Inhalt:

*„[...] Es war Aufgabe der aufsichtsführenden Person, insbesondere der Mutter des Jungen, dafür Sorge zu tragen, dass der zwei Jahre alte Junge sich nicht vom Spielplatz entfernt. Dass eine sorgfältige Beobachtung erforderlich war, ergibt sich insbesondere aus den Angaben der Schwester des kleinen Jungen, der Zeugin [...], als auch der Mutter. Beide haben angegeben, dass der zweijährige Junge sich vom Wasser angezogen gefühlt habe; er habe auch öfters direkt am Wasser Enten gefüttert. Zum Unfallzeitpunkt hätten sich am Wasser auch Küken befunden. Darüber hinaus hat die Zeugin [...] noch ergänzt, man müsse ständig aufpassen, dass ihr kleiner Bruder nicht verschwinde. In der Vergangenheit sei es schon einmal so gewesen, dass er alleine Richtung Stadtmitte zu Fuß unterwegs gewesen sei. / Angesichts dieses Untersuchungsergebnisses ist die Einstellung des Verfahrens gegen Verantwortliche der Esslinger Wohnbau GmbH zu Recht erfolgt. [...]“* (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart an Spieth vom 22.1.2007)

Damit ist die Skurrilität dieses Falls aber noch nicht beendet: Auffällig an den Spielbereichen im Areal waren die offensichtlichen Sicherheitsmängel der Geräte sowie die Abzäunung neben dem Spielplatz, ein unmittelbar neben dem Sandbereich liegender Jägerzaun, der durch seine offen liegenden Spitzen gefährlich ist (es müsste eine Querlatte darüber) und zudem an zwei Stellen durch fehlende Latten überkletterbar. Unter diesen Umständen kommt ein Zaun durch keine Spielplatzkontrolle. Es war für Eltern also mehr als schwierig, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, da sie verhindern mussten, dass Kinder aufs morsche Klettergerüst, auf die beiden defekten Wipptiere oder über den von Kindern permanent überstiegenen Jägerzaun, der eine „Abgrenzung“ hin zum Abhang mit darunter liegendem Gewässer darstellt, steigen. Im Übrigen ist der Zaun bereits für ganz kleine Kinder überkletterbar. Eine

perfekte Aufsicht auf diesem Spielplatz hätte bedeutet, dass der Beaufsichtigende ständig hinter seinem Kind hinterherlaufen hätte müssen, ein Unterfangen, das bei 4 zu beaufsichtigenden eigenen Kinder, wie im vorliegenden Fall, ein Ding der Unmöglichkeit darstellt. Insofern war die Aufsicht der betreffenden Mutter, die sich direkt neben den Zugang zur Landzunge, die ihr als größter Gefahrenpunkt bewusst war, auf einen Stein gesetzt hatte und damit auch zahlreiche weitere Gefahrenquellen im Blick hatte, perfekt. Zumal sie ihren Sohn in eine Handlung verwickelt hatte: er biss vom Brot in ihrer Hand ab, rannte weg, biss ab, rannte weg – bis er plötzlich weg war.

Der Umstand aber, welche Gefahren (und damit welchen Schwierigkeitsgrad in der Aufsichtspflichterfüllung) der Spielplatz insgesamt barg, spielte weder für die Polizei, noch für die Staats- und Generalstaatsanwaltschaft eine Rolle. Hierzu die Generalstaatsanwaltschaft: **„Im Übrigen kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Spielplatz sonstige Sicherheitsmängel aufwies, insbesondere der Zaun keinen vollständigen Schutz bot.“** (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart an Spieth vom 22.1.2007)

Im Übrigen wurde auch die Situation der Mutter – mit einer Aufsichtspflicht für 4 Kinder – in den Ermittlungsakten mit keinem Wort erwähnt.

Nun hätte bei Bekanntwerden der prekären Spielplatzsituation dennoch irgendein aufmerksames Mitglied einer Stuttgarter oder Esslinger Behörde oder des Aufsichtsrates sinnvollerweise für eine Spielplatzkontrolle sowohl auf dem vorderen Spielplatz als auch auf der Landzunge sorgen können - gänzlich unabhängig von einem zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren, schlichtweg zur Verhinderung von Kinderunfällen. Dem geschah aber nicht so.

Spielplatzkontrollen fanden dort erst statt, als ich Spielplatzkontrollen für alle EWB-Spielplätze – ich vermute rund 40 – mit der Unterstützung weiterer Einzelpersonen erkämpft hatte (vgl. Kap. IV.3. Verquere Wege zu Wartungen und Kontrollen).

Das Ergebnis war ernüchternd, wird aber nach meinen bisherigen Erfahrungen die Staatsanwaltschaft nicht interessieren. Nach Erhalt des Mängelberichts des städtischen Spielplatzkontrolleurs wurden alle auf dem Areal befindlichen Spielgeräte am 25.5.2007 im Auftrag der EWB komplett abgebaut. Dies umfasst auf dem Spielplatz, von dem aus das Kind sich entfernte, 2 Wipptiere sowie eine Kletterwand, ein Reck und eine Kletterstange (als ein zusammenhängendes, rd. 4 m breites Gerät). Beim weiter östlich liegenden Spielplatz wurde eine Kletterwand, eine Rutsche, ein Wipptier sowie eine Schaukel direkt am Erdboden entfernt. Als einziges „Relikt“ blieb der rd. 30 m lange Jägerzaun stehen.

Einschub: Mit der Neuplanung der beiden entfernten Spielplätze wird angeblich derzeit begonnen. Nachdem der einzige öffentliche Spielplatz im Quartier in der Weststadt, darunter das Gebiet „Klein Manhattan“, nur ganze 310 m<sup>2</sup> aufweist und für Kleinkinder ungeeignet ist, kann ich nur hoffen, dass die Umsetzung zügig vonstatten geht. Die ca. 600 m<sup>2</sup> große traumhafte Landzunge, die rd. drei Monate nach dem Tod des Jungen mittels dreier, zwischen 3 m und 2 m breiten, Tore rings rum abgesperrt wurde (sie ist ansonsten durch ein langgestrecktes Gebäude abgegrenzt) wird sicherlich nicht mehr den Bewohnern oder gar den Kindern als Fläche zur Verfügung gestellt. Der damalige Geschäftsführer hatte sich strikt gegen einen rd. 50 m langen Zaun am Triebwerkskanal gestellt (vgl. diverse Zeitungsartikel). Für die Nutzung als Spielplatz wäre sicherlich auch ein Zaun entlang des östlichen Flusses notwendig. Allerdings müsste zuvor natürlich ein Spielplatzkontrolleur ein sicherheitstechnisches Gutachten erstellen. (Damit sind wir wieder am Anfang des Problems.)

Ich halte fest: Die Landzunge, auf der ja laut Polizei, Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwalt die vermutete Unfallstelle liegt (eine andere wurde von diesen auch nicht erwähnt), wurde bis jetzt (Stand Mitte Juni 2007) keiner Spielplatzkontrolle oder auch nur Freiflächenkontrolle unterzogen. Das Gelände war vom Unternehmen auch nicht auf der Liste der zu untersuchenden Spielplätze aufgeführt worden, die Tischtennisplatte wurde abgebaut. Sie war entweder kurz vor oder kurz nach dem Unfall in der Mitte zertrümmert worden. (Am 7. Mai 2006 war sie per Foto von mir festgehalten noch intakt).

Die – der Begriff sei mir erlaubt - Ignoranz dem Gelände gegenüber geht jedoch noch weiter: Die Geschwindigkeit des Flusses, die ja einen erheblichen Teil der Gefahr ausmacht, wurde in



den Ermittlungsakten mit zwei verschiedenen Werten angegeben, wovon beide laut den Angaben von ein und demselben Beamten der Wasserschutzpolizei stammen. Für erstere stimmt dies, der Wert stimmt mit seinem „Vorkommnisbericht“ überein. Woher die andere Angabe stammen soll, weiß er jedoch nicht, von ihm auf jeden Fall nicht (vgl. Gespräch mit Herrn Grau vom 19.3.2007) Die erste Angabe in den Ermittlungsakten lautet: „**Strömung Roßneckar: ca. 3 m/sec (ca. 10 km/h)**“ Die zweite lautet: „**Fließgeschwindigkeit Kanal: 60 cm – 70 cm /pro Sekunde**“, also 0,6 – 0,7 m/pro Sekunde. Es ist davon auszugehen, dass die gleichen Gewässer gemeint sind. Wichtig ist die Fließgeschwindigkeit im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Geländes: Bei letzterer Angabe ist eine Rettung prinzipiell denkbar, bei ersterer so gut wie ausgeschlossen. Selbst Rettungsringe könnten nicht so schnell hinterhergeworfen werden, wie der Fluss ein Kind abtreibt, ein Schwimmen entgegen dem Fluss ist selbst für Erwachsene nicht denkbar (vgl. o.g. Gespräch). Müßig zu sagen: Es gibt keine Rettungsringe am Landzungenspielplatz.

Beim Telefonat mit dem entsprechenden Wasserschutzpolizisten wurde mir auch klar, wo überhaupt gemessen worden war: am Zusammenfluss der beiden Ströme. Da das Wasser aber kurz vor Beginn der Landzunge aus der Turbine mit erheblicher Geschwindigkeit herausfließt, und am Zusammenfluss der beiden Flüsse der erheblich langsamere südliche Fluss einströmt, ist davon auszugehen, dass 3m/sec. noch deutlich zu wenig ist. Dies wird von Bewohnern, die an der Suchaktion beteiligt waren, bestätigt: Der Fluss, der auch ansonsten über eine erhebliche Strömung verfügt, hätte an jenem Tag – dies kommt immer wieder vor, z.B. beim Abschalten der Turbine – die Strömung eines Wildbaches gehabt.

Vorausgesetzt ich habe mit meiner Behauptung Recht, dass sowohl der vordere Teil als auch der hintere Teil des Spielplatzes (der Landzungenspielplatz) nicht verkehrssicher war - und vorausgesetzt ich ignoriere wie die Generalstaatsanwaltschaft die Meinung der Familie zum Absturzort -, halte ich fest: Spielplatzunfälle müssen nicht unbedingt als solche erkannt und ermittelt werden. Der Betreiber von offensichtlich und aktenkundig (Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft) defizitären Spielplätzen muss kein Eingreifen einer baden-württembergischen Behörde befürchten. Er kann unbehelligt noch weitere Jahrzehnte Kinder Gefahren aussetzen. Er erspart sich über Jahre hinweg Zaun-, Geräte-, Kontroll-, Reparatur-, Abbau-, Ersatzgeräte-, Neuaufbau- und Sandwechsellkosten.

Schmerzensgeld an Eltern, deren Kinder aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung zu Schaden kamen, muss außerdem nicht der entsprechende Spielplatzbetreiber bezahlen, sondern dessen Haftpflichtversicherung. Diese bezahlt nur dann nicht, wenn es sich um Vorsatz handelt: Jahrzehntelang nicht kontrollierte oder gewartete Spielplätze zählen nicht als Vorsatz, sondern lediglich als Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit. Damit die Versicherung nicht bezahlt, sondern der Spielplatzbetreiber selbst in die Tasche greifen muss, muss er ein Kind schon persönlich mit einem Klettergerüst erschlagen oder ins Wasser stoßen. (vgl. Gespräche mit zwei baden-württembergischen Gebäudehaftpflichtversicherungen vom 16. und 17.10.2006. Bei „mit einem Klettergerüst erschlagen“ spiele ich auf den Tod von Timo Fröhlich an, der im Jahr 2002 an seinem 4. Geburtstag auf einem öffentlichen Spielplatz von einem 4 m hohen, umstürzenden, sogenannten Piratenmasten erschlagen wurde. Seine Eltern sowie deren Anwalt standen mir in mehreren Telefonaten hilfreich zur Seite. Es mussten sich zahlreiche Verantwortliche vor Gericht wegen fahrlässiger Tötung verantworten, darunter der Bürgermeister, der wusste, dass der angestellte Spielplatzkontrolleur nicht über die ausreichende Ausbildung verfügte.)

Die Aussagen der Versicherung gelten wohlgerne nur auf einem privaten Spielplatz! Und auch nur für das **zivilrechtliche** Verfahren. Bei einer **strafrechtlichen** Verurteilung ist der Betreiber eines privaten Spielplatzes selber „dran“ (u.U. auch mit einer Haftstrafe). Für öffentliche Spielplätze gilt hingegen durch die Vorgaben der Gemeindeunfallversicherung, nämlich der Verpflichtung zu mindestens zweiwöchentlichen Sichtkontrollen, dreimonatigen operativen Kontrollen und jährlichen Hauptkontrollen: Können die Kontrollen nicht vorgelesen werden, oder werden die Hauptkontrollen nicht durch einen Fachmann getätigt, zahlt die Versicherung nicht.

Einkalkuliert werden kann bei der Kosten-Nutzen-Rechnung eines Immobilienunternehmens noch die durchschnittlich hohe Zuverlässigkeit der Eltern. Diese werden ihr Kind von defekten Spielgeräten oder gefährlichen Spielplatzanlagen mit großer Wahrscheinlichkeit fernhalten. Falls sie dies nicht in ausreichendem Umfang gemacht haben, kann der Spielplatzbetreiber – u. U. mit Unterstützung höchster Stellen - noch versuchen, den Eltern eine Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen - falls diese infolge von Schock und Trauer überhaupt die Nerven für Anwalts- und Gerichtstermine haben. Die Eltern unseres Falles hatten den Mut und die Nerven einen Anwalt aufzusuchen. Der Brief ihres Anwalts, der der EWB mittels Brief vom 6.9.2006 ausführlich Kenntnis von der von den Eltern vermuteten Geländer-Absturzstelle auf dem Steg gab und ihnen eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorwarf, wurde wie folgt vom Anwalt der EWB - ohne jeglichen Bezug zum beschriebenen Geländer - beantwortet (14.9.2006). Ich zitiere hier zwei aufeinanderfolgende Sätze:

*„[...] Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Unfall ausschließlich dadurch verursacht wurde, dass Frau [...] ihrer Aufsichtspflicht für das 2-jährige Kind nicht nachgekommen ist – hätte die Mutter die notwendige Aufsicht walten lassen. / Aus der bekannten örtlichen Situation hat Ihre Mandantin das 2-jährige Kind nicht ausreichend beaufsichtigt. [...]“*

Aus dem folgenden Brief an die Eltern vom 2.10.2006 - es war zwischenzeitlich kein Brief des Anwalts der Familie abgeschickt worden - stammt:

*„Wie sich aus den Akten weiter ergibt, hat die Mutter von [...] die Aufsicht über das 2-jährige Kind der 15-jährigen Schwester übertragen. / Angesichts der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren sehen wir uns in unserer Ansicht bestätigt, dass Ansprüche gegenüber unserer Mandantschaft aus der Vernachlässigung einer Verkehrssicherungspflicht nicht geltend gemacht werden können, da – selbst wenn eine solche gegeben gewesen wäre – deren Vernachlässigung von der Verantwortlichkeit Ihrer Mandantschaft bei weitem überlagert wird. [...]“*

Für die Familie ergaben sich an dieser Stelle zwei erhebliche Probleme:

Zum einen war ihr Anwalt ein halbes Jahr lang nicht bereit, die Ermittlungsakten zu beantragen, ja er behauptete Ende Dezember 2006 sogar, es gäbe keine Ermittlungsakten. Erst ein Anwaltswechsel führte dazu, dass die Familie die Akten im Februar 2007 einsehen konnten - Eltern selbst können ohne Anwalt keine Ermittlungsakten erhalten.

Das zweite Problem bestand darin, dass die Familie nicht die geringste Ahnung hatte, wer die fälschliche Behauptung aufgestellt hat, die Mutter hätte die Aufsichtspflicht an die 15-jährige Tochter abgegeben, da beide gleichzeitig auf dem Spielplatz waren, die Mutter aber die maßgebliche Aufsicht geführt hat (die Tochter spielte Fangen mit zahlreichen Kindern). Der Einblick in die Ermittlungsakten – im Februar 2007 - brachte die Erkenntnis: eine solche Behauptung steht nicht in den Ermittlungsakten.

Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die 15-jährige Tochter wäre im Übrigen noch keineswegs eine Aufsichtspflichtverletzung der Mutter oder der 15-Jährigen gewesen. Auf Spielplätzen dürfen Jugendliche ab dem Alter zwischen 12 und 14 auf Kleinkinder aufpassen. Die einzige (!) Äußerung zu diesem Thema wurde vom Rechtsanwalt der Esslinger Wohnungsbau GmbH offensichtlich überlesen: **Eine ausreichende Betreuung des Kindes wäre aus hiesiger Sicht gegeben gewesen. Für den Weg vom Spielplatz zum Neckarufer würden nur wenige Augenblicke genügen** (aus: Darstellung der wesentlichen Ermittlungsergebnisse, 6.6.2006, indirekt zitiert):

Im vorliegenden Fall hatte der Spielplatzbetreiber, die Esslinger Wohnungsbau GmbH, auch keine Mühen, die von ihm behauptete Aufsichtspflichtverletzung in die breite Öffentlichkeit zu tragen. So schrieben die Stuttgarter Nachrichten:

*„[...] Die Eltern haben einen Anwalt eingeschaltet und wollen ein Schmerzensgeld erstreiten. Lutz Kühne, Geschäftsführer der EWB, sieht dagegen von den Eltern eindeutig die Aufsichtspflicht verletzt. Gegen den Widerstand von Eigentümern, so Kühne, sei die Anlage jetzt zum Wasser hin aber komplett eingezäunt worden. ‚Wir haben nichts vernachlässigt‘, nimmt er insgesamt zu den Vorwürfen Stellung [...]“* (SZ, 9.10.2007, „Kritik an Mängeln auf Esslinger Spielplätzen“)

Die Esslinger Zeitung ergänzte am 13.12.2006:

*„[...] Lutz Kühne, Geschäftsführer der EWB, weist auch die Schmerzensgeldforderungen der Eltern von sich. Die Mutter sei an besagtem Nachmittag ihrer Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen. ‚Wir sind uns keiner Schuld bewusst.‘ Trotzdem hat die EWB an dem Gelände am Hechtkopf auf Druck der Stadt unlängst neue Zäune und Tore errichten lassen. Die Spielplatzvorwürfe, die Spieth auch gegen die Baugenossenschaft und die Flüwo richtet, lässt Kühne nicht gelten. ‚Unsere Plätze sind so weit in Ordnung‘. Das habe sich kürzlich bei einer Stichprobe erwiesen. Die EWB verfüge aber nicht über qualifiziertes Kontrollpersonal, weshalb der Aufsichtsrat beschlossen habe, künftig mit dem Grünflächenamt zusammenzuarbeiten. Denn die städtischen Mitarbeiter verfügen nicht nur über Fachkompetenz, die 75 kommunalen Spielplätze würden auch alle 14 Tage, nach Vorgaben der Gemeindeunfallversicherung, kontrolliert.*

*Aufmerksamer nachschauen (Zwischenüberschrift)*

*Eine Zusammenarbeit zwischen Grünflächenamt und Wohnungsbaugesellschaften hält Baubürgermeister Wilfried Wallbrecht für eine ‚gute Lösung‘. Wallbrecht hält es darüber hinaus für nicht ausgeschlossen, dass einmal ausgewiesene Spielplätze hier und da zurückgebaut werden. Zwar habe man sich im Bau-rechtsamt auch wegen der Spieth’schen Eingaben vorgenommen, künftig in dieser Sache aufmerksamer nachzuschauen. Doch gelte es Verhältnismäßigkeit zu wahren. Kühne weist zudem darauf hin, dass in manchen Wohnanlagen Kinder aus dem Spielplatzalter herausgewachsen seien. [...]“ (EZ, 13.12.2006, „Spielplätze: zu wenig und nicht sicher?“)*

Ein kleines Abschweifen weg vom Thema Spielplätze hin zum Thema Einfriedungen und Geländer sei mir an dieser Stelle erlaubt: Dass die Landzunge nun mit drei Toren abgesperrt ist, ist ebenfalls keinesfalls einer fachlichen Überprüfung zu verdanken, wie man nach einem tödlichen Unfall vermuten könnte. Die Tore wurden nur mit erheblichem öffentlichen Druck auf den Geschäftsführer sowie den OB als Aufsichtsratsvorsitzenden errichtet, und das obwohl der Geschäftsführer in der Sitzung nach dem Todesfall (13.6.2006) berichtet hatte, dass der Kinderspielplatz abgesichert sei (gemeint ist der vordere), es auf dem Wohnareal aber zwei bis drei Schwachstellen gäbe. Dass der Kinderspielplatz nicht ausreichend abgesichert war durch den defekten Jägerzaun, musste eigentlich jedem ersichtlich sein. Eine weitere Präzisierung der „zwei bis drei Schwachstellen“ sowie deren Behebung blieb Herrn Kühne aber vorerst erspart, auch musste er nicht bekannt geben, wer ihm die Schwachstellen genannt hatte – und wann. Ein Freiflächenkontrolleur war, genau wie ein Spielplatzkontrolleur, nicht eingeschaltet worden. Dass dieser die reichlichen – sowie reichlich teuren und peinlichen - Diskussionen produktiv hätte abkürzen können, wurde offensichtlich ignoriert. Die Esslinger Stadträte und Stadtoberen fühlten sich offenbar selbst fachkundig genug. Zu den heftigen Diskussionen vgl. Essl. Zt. 7.6.2006 „Ich kann nicht den ganzen Hechtkopf absperren“ (Zitat Geschäftsführer Anm. A.S.); Essl. Ztg. 28.6.2006 „Auch künftig keine Abzäunung zum Kanal“; Stuttg. Ztg. 30.2006 „Streit über Zaun am Neckarkanal“; Essl.Ztg. 30.6.2006 „OB soll EWB Beine machen“; Stuttg. Nachrichten 3.7.2006 „Esslinger Grüne fordern Zaun am Kanal“; Stuttg. Ztg. 5.7.2006 „Chance für Zaun am Neckarkanal“ sowie Essl. Ztg. 5.7.2006 „Unfallstelle soll gesichert werden“. Aus letzterem Artikel stammt:

*„[...] Die Nachricht, wonach aus dem Unfalltod keine Konsequenzen gezogen werden sollen, hat die Esslinger Grünen auf den Plan gerufen. Auf ihre Forderung hin schaltete sich OB Jürgen Zieger ein. Als EWB-Aufsichtsratsvorsitzender machte er seinen Einfluss auf die Geschäftsführung geltend, das zu 50 Prozent der Stadt und zu 50 Prozent der lokalen Wirtschaft gehört. Wie Zieger am Montag vor dem Verwaltungsausschuss berichtete, lässt Kühne inzwischen untersuchen, wie tödliche Unfälle an dieser Stelle nach Möglichkeiten zu verhindern sind.“*

Die Qualifikation des entsprechenden Gutachtens sowie der Umfang des Gutachtens – wenn es denn eins gegeben hat - würden mich interessieren. Die Geländersituation auf dem Gelände ist, belegt durch die Aussagen mehrerer Sicherheitsingenieure, insgesamt eine Katastrophe, nicht nur das Geländer, das die Eltern sehr plausibel als Unfallstelle vermuten.

Die umfangreichen Ausführungen zeigen sehr deutlich: Die Pflicht, einen Spielplatzunfall an eine unabhängige Institution zu melden, wie es Belgien vorschreibt (vgl. Kap. VII.6.), macht durchaus Sinn. Unabhängig vom Thema Aufsichtspflicht wird so der Spielplatz und dessen Freifläche selbst Zentrum der Untersuchung, was immerhin bewirken kann, dass weitere ähnliche Unfälle verhindert werden können. Denn Spielplätze sind per se Orte, die dazu geschaffen werden, Kindern Freiraum zu geben ohne permanente Aufsicht ihrer Eltern (was

natürlich auch einen Freiraum für Eltern bedeutet). Hierzu zitiere ich das OLG Köln (AZ 7 U 185/1999) in seiner Entscheidung vom 25.5.2000:

**„Spielplätze sind Orte, an denen selbst kleinste Kinder jedenfalls für kurze Zeiträume auch unbeobachtet bleiben dürfen, sofern sie sich nicht in einer konkret gefährlichen Situation befinden, wie etwa in unmittelbarer Nähe einer schwingenden Schaukel.“**

Für über Dreijährige ist klar, dass sie auch mehrere Minuten ohne Aufsicht auf Spielplätzen spielen dürfen. Deshalb sind Unfälle, die Kindern unter drei Jahren passieren, die jedoch auch genauso gut über Dreijährigen hätten passieren können, nach Auskunft mehrerer amtlich vereidigten Spielplatzsachverständigen gleich zu werten: es zählt die Verkehrssicherungspflicht. Abgesehen davon kann ein unbeabsichtigtes Entschwinden aus dem Gesichtsfeld der Mutter schwerlich eine Aufsichtspflichtverletzung sein.

Zusammengefasst: Das Thema Aufsichtspflicht, übrigens ein Phänomen, das sich in den letzten 30 Jahren in seinen Erwartungen an Eltern massivst gewandelt hat (und durchaus einer soziologischen Untersuchung würdig wäre), darf gerne überall ein großes Thema sein – nicht jedoch auf Spielplätzen.

***Die einem Einzelnen zugefügte Ungerechtigkeit ist eine Bedrohung für alle.  
Montesquieu (1689-1755)***

## **VI.6. Bietet die Landesbauordnung wirklich keine Eingreifmöglichkeit?**

Halten wir fest: Spielplatzkontrollen auf LBO-Spielplätzen sind mindestens in Esslingen und dessen Landkreis, vermutlich aber in ganz Baden-Württemberg, eine vernachlässigte Größe. Eine (stichprobenartige) Überprüfung, ob Kontrollen stattfinden, oder aber behördliche Kontrollen bei Spielplätzen, die offensichtlich nie geprüft werden, sind ein hehrer Wunschtraum. Selbst wenn Gemeinderäte und unzählige Behörden und Institutionen einer Stadt über die Fahrlässigkeit eines Unternehmens und dessen konkrete Auswüchse, sprich Spielplatzmängel, Bescheid wissen, kann es passieren, dass über Jahre nicht eingegriffen wird. Absurderweise werden Spielplatzkontrollen auch dann von keiner Behörde angeordnet, wenn die Planungs- oder technischen Mängel offenkundig und Rahmenbedingung oder Teil eines Unfallgeschehens sind. Selbst wenn das Gelände, auf dem ein tödlicher Unfall stattgefunden hat, einem 50%igen Tochterunternehmen der Stadt gehört und eine dementsprechende Vertretung in dessen Aufsichtsrat besteht, kann man nicht davon ausgehen, dass der städtische Spielplatzkontrolleur beauftragt wird, einen Blick auf das Gelände zu werfen.

Während sowohl das Baurechtsamt des Landkreises als auch das der Stadt Esslingen eine Eingreifmöglichkeit durch ihre Behörden in jedem aller erdenklichen Fälle verneinen, sehe ich mit meinem Verständnis in § 3 sowie § 16 der Landesbauordnung durchaus Möglichkeiten der Handhabe (auf letzteren hat auch Frau Glücker von der Architektenkammer verwiesen, vgl. Kap. III):

**„§ 3 (1) Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. [...]“**

**„§ 16 Verkehrssicherheit / (1) Bauliche Anlagen sowie die dem Verkehr dienenden, nichtüberbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.“**

Auch könnte ich mir vorstellen, dass aus folgendem Paragraphen eine Möglichkeit zum Eingreifen bei LBO-Spielplätzen – guten Willen vorausgesetzt – abzuleiten ist.

**“§ 47 Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden (1) Die Baurechtsbehörden haben darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.“**

Sicherlich keine Eingreifmöglichkeit ergibt sich aus § 58 der Landesbauordnung, weil LBO-Spielplätze in Baden-Württemberg nach meinem Kenntnisstand keine sogenannten „baulichen Anlagen“ sind. Ich zitiere dennoch:

**„(6) Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlagen abzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Erfüllung dieser Anforderungen die Benutzung der baulichen Anlage eingeschränkt oder untersagt werden.“**

Das Regierungspräsidium gab in seiner Antwort auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 5.10.2006 gegenüber dem Oberbürgermeister sowie dem Baubürgermeister folgende Antwort, die ich, um den Zusammenhang nicht zu zerstören, umfassend (aber nicht vollständig) zitiere (21.3.2007):

**„[...] 2.) Darüber hinaus weist Herr Oberbürgermeister Dr. Zieger – sicherlich völlig zu Recht – darauf hin, dass die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Kinderspielplätzen auf Wohnanlagen der Gesellschaft nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrates der Esslinger Wohnungsbau GmbH bzw. der Baugenossenschaft gehöre; dies sei vielmehr eine Angelegenheit der Geschäftsführung, die im Falle der GmbH den Geschäftsführern, im Falle der eingetragenen Genossenschaft dem Vorstand obliege. // Dessen ungeachtet betont Herr Dr. Zieger, dass Herr Bürgermeister Wallbrecht und er selbst die zuständige Geschäftsführung auf Ihre Beanstandungen hingewiesen haben und darauf hinwirken, dass erforderlichenfalls Abhilfe geschaffen wird. Er verweist darauf, dass mit Ihnen bereits Gespräche geführt und auch schon konkrete Maßnahmen ergriffen worden seien. // 3.) Soweit die Sicherheit der städtischen Spielplätze in Rede steht, haben Sie in ihrem Schreiben vom 05.10.2006 selbst eingeräumt, dass diese sehr regelmäßig und sorgfältig durch geschulte Mitarbeiter kontrolliert werden. Ihre Kritik gilt mithin ausschließlich der Ihres Erachtens ungenügenden Überwachung der privaten Anlagen. // Eine grundsätzliche und ständige Überprüfung aller privaten Spielplätze auf ihre Größe und Verkehrssicherheit durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung hält der Oberbürgermeister jedoch angesichts der bereits hohen Arbeitsbelastung des städtischen Personals für nicht realisierbar. // Dieser Standpunkt ist nicht zu beanstanden. Zwar haben die Großen Kreisstädte als untere Baurechtsbehörden nach Maßgabe der §§ 13 und 16 Landesverwaltungsgesetz (LVG), 46 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung (LBO) nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 16 Abs. 1, 47 Abs. 1 Satz 1 LBO die Aufgabe, darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften über die Verkehrssicherheit baulicher Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Dessen ungeachtet obliegt die Verkehrssicherungspflicht für private bauliche Anlagen jedoch in erster Linie ihrem jeweiligen Eigentümer. // Im Einzelfalle, etwa auf die konkrete und substantiierte Beanstandung eines vermeintlichen oder tatsächlichen baulichen Missstands, entscheiden die Baurechtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ob und in welcher Weise sie tätig werden (§§ 47 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.6 LBO u.a.). Zwar ist die Schwelle für ein baupolizeiliches Einschreiten naturgemäß umso niedriger, je konkreter sich Gefahren für Leib und Leben von Personen abzeichnen; doch zu einer ständigen, systematischen oder gar lückenlosen Überwachung des gesamten vorhandenen Bestandes baulicher Anlagen und jedweder Bautätigkeit sind die Baurechtsbehörden nicht verpflichtet. Sie können und müssen die ihnen zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel vielmehr schon aus praktischen Gründen effizient und ökonomisch einsetzen.“**

Abgesehen davon, dass der Begriff „pflichtgemäßes Ermessen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit“ für mich sehr lapidar klingt – hier hätte ich gerne das Wort „Zuständigkeit“ gelesen – gibt es noch ein weiteres Problem: Denn wenn ich den Esslinger Bauverwaltungsamtsleiter im Gespräch vom 14.3.2007 richtig verstanden habe, stellen DIN-Normen für Spielplätze „keine baurechtliche Grundlage“ dar. Ich persönlich wüsste dann nicht, auf welcher Grundlage überhaupt die technische Sicherheit einer Spielplatzanlage durch das Bauverwaltungsamt überprüft werden könnte, weder die LBO noch die LBOAVO machen Angaben zur notwendigen Beschaffenheit der Geräte oder der konkreten Lage eines Spielplatzes.

Dieses Problem wird in Spielplatzgesetzen diverser Bundesländer sowie in Spielplatzsatzungen zahlreicher Gemeinden mit dem Verweis auf DIN Normen für Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze gelöst. Ich zitiere die Kinderspielflächensatzung der Stadt Bochum vom 18. 8. 2003:

**„§ 5 Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht [...] (2) Spielflächen, ihre Zugänge und Ausstattungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich**

*auszuwechseln. Spieleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können; auf die DIN 18034, DIN EN 1176 und 1177 wird hingewiesen.“*

Dass Baden-Württemberg weder ein Spielplatzgesetz hat, noch – nach meinen Kenntnissen – eine Baden-Württembergische Gemeinde über eine Spielplatzsatzung verfügt (ja verfügen kann), schildere ich in Kap.VII.7.

Rein theoretisch gäbe es noch das „Gerätesicherheitsgesetz“ vom 11. Mai 2001 als Grundlage für ein Eingreifen auf Spielplätzen, deren Geräte eine Gefahr bedeuten. Diesem zugeordnet sind die Normen DIN EN 1176/1177 für Spielgeräte. Ob ein tatsächliches Eingreifen bei gefährlicher Spielplatztechnik möglich ist, entzieht sich jedoch meiner Kenntnis: selbst nach erheblichen Recherchen wüsste ich nicht, welche Behörde befugt wäre. Zahlreiche Gespräche ergaben, dass weder das Ordnungsamt, das Baurechtsamt, das Gewerbeaufsichtsamt noch die Polizei sich hierfür zuständig sehen (vgl. zahlreiche Gespräche hierzu). Laut Baurechts- und Bauverwaltungsamtsleiter Böhm im Gespräch vom 14.3.2007 handelt es sich beim Gerätesicherheitsgesetz um „komplizierte Zuständigkeiten“. Die für mich bedeutsamsten Passagen möchte ich dennoch nennen:

*„§ 2 (2) Den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich [...] 4. Sport-, Freizeit- und Bastelgeräte sowie Spielzeug.“*

*„§ 3 (1) Technische Arbeitsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden. [...]“*

*„§ 5 (1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter oder für ein anderes in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 genanntes Rechtsgut droht, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Arbeitsmittels zu verhindern oder zu beschränken oder es aus dem Verkehr zu ziehen. [...] (2) Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob eine Maßnahme nach Absatz 1 zu treffen ist, wenn ihr von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung berichtet worden ist, dass / 1. ein technisches Arbeitsmittel einen Mangel in seiner Beschaffenheit aufweist, durch den bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr [...] droht, oder / 2. bei der Benutzung eines technischen Arbeitsmittels ein Unfall eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Unfall auf einen Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels zurückzuführen ist. [...] (4) Die zuständige Behörde kann das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels [...] untersagen.“*

*„§ 7 (1) [...] Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass eine in Satz 1 genannte Person das technische Arbeitsmittel von einem Sachverständigen überprüfen lässt, wenn dies erforderlich erscheint, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind. Das Gutachten ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. [...] (3) Eine sicherheitstechnische Überprüfung [...] kann auch durch die Behörde selbst erfolgen oder veranlasst werden; die Kosten hierfür haben die [...] Personen zu tragen, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 3 nicht erfüllt sind.“*

*„§ 13 Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten zugelassener Überwachungsstellen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“ „17 / Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine [...] Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.“*

Wie gesagt, es bleibt nur herauszufinden, welche Behörde für die Arbeitsmittel unserer Jüngsten zuständig ist.

## VII. Lösungsvorschläge

### VII. 1. Eine kinderfreundliche Muster-Hausordnung – ein unerfüllbarer Traum im „Kinderland Baden-Württemberg“?

Zahlreiche Städte in der Bundesrepublik haben in den vergangenen Jahren eine kinderfreundliche Muster-Hausordnung entwickelt, die sie in den ihr eigenen Wohnungen eingeführt haben und den anderen Immobilieneigentümern mit geringerem oder größerem Druck nahe legen (Stuttgart, Karlsruhe, Ludwigshafen, usw.).

Eine kinderfreundliche Muster-Hausordnung für Baden-Württemberg würde bedeuten, dass die Landesregierung ein unmissverständliches Zeichen setzt: „Kinder und deren Entwicklungschancen sind uns wichtig. Kinder und deren Familien haben Rechte, auch auf dem Außenraum eines Geländes“. Hierzu fände ich es sinnvoll, nicht nur aus den bisher mit viel Engagement und Mühe entwickelten kinderfreundlichen Hausordnungen das Beste herauszusuchen, sondern auch die Rechtsprechung mit einzubeziehen. Das könnte zu Folgendem führen:

- Ballspielen ist mindestens mit Weich- bzw. Schaumstoffbällen erlaubt (sofern aufgrund der verkehrlichen Situation nicht zu gefährlich)
- Kinder der Nachbarschaft dürfen auf nicht eingezäunten LBO-Spielplätzen spielen, auch wenn gerade kein Kind aus dem betreffenden Haus anwesend ist (s.o. Zitat S.3.)
- Wenn auf dem Wäscheplatz keine Wäsche hängt, dürfen Kinder dort spielen - das Parken auf Höfen, auf denen Kinder spielen, geschieht auf eigene Gefahr.
- Die Reinigung des Spielplatzes – darunter sichtbare Verunreinigungen im Spielsand – sind bei der Kehrwoche zu entfernen.
- Vorhandene Asphaltflächen dürfen mit der gebotenen Vorsicht gegenüber schwächeren Personen zum Rollerblade, Skateboard- und Fahrradfahren genutzt werden.
- Kreidemalen vor dem Eingang ist erlaubt, da allgemein bekannt ist, dass Straßenkreide vom Regenwasser abgewaschen wird (vgl. Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden Az.: 93 C 5080/05-17),
- Wie im öffentlichen Raum, so ist auch auf Gemeinschaftsflächen in und um das Haus herum, Hundekot sofort zu entfernen.
- Damit Kinder den Garagenhof als Spielfläche benutzen können, sollten die Autos so bald wie möglich in die Garage gefahren werden. Die Fläche vor der Garage ist kein Parkplatz.
- Hat ein Nachbar oder Hausmeister Beschwerden hervorzubringen, muss er sich in erster Linie an die Eltern wenden.

Den von mir gesichteten kinderfreundlichen Hausordnungen ist allen gemeinsam, dass sie ausdrücklich den Bewohnerkindern und deren Freunden auch das Spielen auf Höfen und Grünanlagen erlauben. „Die Welt“ schreibt hierzu:

*„Ist laut Mietvertrag den Mietern (und damit auch den Kindern) generell die Nutzung des Gartens, der zum Haus gehörenden Rasenfläche oder des Innenhofes verboten, kommt es auf den Einzelfall an. Zwar binden derartige Vereinbarungen grundsätzlich den Mieter. Zu prüfen ist aber, ob eine solche Vereinbarung rechtsmissbräuchlich ist und möglicherweise sogar als Schikane angesehen werden kann. Dies dürfte insbesondere dann zu bejahen sein, wenn im weiteren Umfeld der Wohnung keine alternative Spielmöglichkeit besteht und es keine vernünftigen Gründe für ein Spielverbot der Kinder gibt, so wiederum der Deutsche Mieterbund.“* (Aus: Die Welt, 26.7.2003 „Kinder müssen sich austoben können“)

Meines Erachtens muss in eine solche Hausordnung auch aufgenommen werden, wer der konkrete Ansprechpartner bei auftretenden Mängeln auf den von Kindern genutzten Flächen ist. Sollten kaputte und für Kinder nicht mehr benutzbare Geräte (ein verkeiltes Karussell, ein funktionsunfähiger Aufsitzbagger) dem Hausmeister gemeldet werden oder dem Hauseigentümer? Wie sieht es mit Gefahrenpunkten aus? In welcher Zeit haben Defekte behoben zu werden, wer ist für eine Absperrung zuständig? Ich denke, das Ganze ließe sich kurz und präzise in einer kinderfreundlichen Hausordnung unterbringen – mit Lücken zur Personenangabe, Telefonnummer und Adresse.

## VII.2. Aufklärungsarbeit bei Spielplatzbetreibern sowie Eltern

Der im Verlauf des Textes häufig verwendete Begriff „Spielplatzbetreiber“ ist, wenn es um öffentliche Spielplätze oder um Spielplätze eines Mehrfamilienhauses mit einem Eigentümer geht, einfach zu greifen. Schwieriger wird es bei Eigentümergemeinschaften mit einer Verwaltung. Ist nun erstere oder letzterer der „Spielplatzbetreiber“? Bei Wohnanlagen von Wohnungsunternehmen, die sowohl Teil der Eigentümergemeinschaft (sprich Vermieter) sind, als auch Verwalter - und unter Umständen sogar das Gelände inklusive Spielplatz bebaut haben wird die Frage des Betreibers – und somit der Verantwortung – vollends kompliziert. Eigentümergemeinschaften sind zwar verpflichtet, einen Verwalter zu haben, dieser wird den Begriff „Spielplatzbetreiber“ – insbesondere wenn ein Unfall eingetreten ist – aber erfahrungsgemäß ablehnen. Er kann darauf beharren, dass die Eigentümergemeinschaft an sich der „Betreiber“ des Spielplatzes ist, und er sich für Sicherheitsmängel nicht zuständig fühlt, solange er von dieser Eigentümergemeinschaft keinen Auftrag erhält.

Ein erster Schritt für eine Aufklärungsarbeit bei „Spielplatzbetreibern“ und Eltern wäre also eine Definition des Begriffes, so dass dieser fassbar wird und auch eine konkrete Anlaufstelle bekommt. Mir persönlich wäre die Verwaltung als „Betreiber“ deutlich lieber als Eigentümergemeinschaften, da diese nicht unverzüglich reagieren können: Es muss zuerst eine Sitzung einberufen werden, in der dann über weitere Maßnahmen abgestimmt wird (Bereits das Einberufen einer solchen Sitzung stellt eine fast unüberwindbare Hürde dar). Dabei müssen Eigentümergemeinschaften „bauliche Veränderungen“ am Haus, und als solche sind Veränderungen an Spielplätzen eventuell zu werten, einstimmig beschließen – ein utopisches Unterfangen. Erst ab 1. Juli 2007 reicht eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Wohnungseigentümer, diese müssen jedoch mindestens die Hälfte der Anteile halten. In denjenigen – zahlreichen - Wohnanlagen, in denen die Verwaltung die Majorität hält, scheint dies schwierig.

Verwaltungen hingegen haben die Möglichkeit, bei Gefahren für Bewohner auch ohne Auftrag durch die Eigentümergemeinschaft, Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Zudem sind sie diejenigen, die Protokolle zur Verkehrssicherheit eines Spielplatz führen müssen, um Haftungsfragen begegnen zu können. Nicht zuletzt ist der Verwalter derjenige, der den Hausmeister einsetzt und anweist – idealerweise mit dem Auftrag, bei den Spielplätzen mindestens alle zwei Wochen die visuelle Kontrolle durchzuführen (inkl. Wartungsarbeiten und Entfernen von Glasscherben, Katzenscheiße etc. aus Sand- und Spielplatzbereich) und mindestens alle 3 Monate die operative Kontrolle. (Der TÜV-Spielplatzkontrolleur beispielweise, der die jährliche Hauptinspektion durchführt unterweist bei der Gelegenheit unentgeltlich den Hausmeister in diese Aufgabe). Insbesondere wenn die Verwaltung gleichzeitig Miteigentümer in der Wohnanlage ist, besteht die Gefahr, dass sie die aufwändigen Spielplatzkontrollen absichtlich – zur Kostenersparnis – nicht beauftragt.

Ein Schild, auf dem wie in Belgien ein Spielplatzbetreiber genannt wird (werden muss), bringt also nicht nur nach außen, sondern auch nach innen - d.h. innerhalb der Wohnungseigentümergemeinschaft selbst sowie deren Wohnungsverwaltung - eine Aufklärung. Häufig halten Wohnungseigentümer das Thema Spielplatzsicherheit für eine reine Verwalterangelegenheit.

Wenn dann aber eine Betreiber-Definition gefunden ist, gilt es, diesen aufzuklären:

Ein Vorbild an Aufklärungsarbeit stellt für mich das Schreiben der Karlsruher Kinderbeauftragten dar: Information über das Recht auf private Spielplätze für Eltern in Mehrfamilienhäusern. Mit diesem 4seitigen Download können Familien sowie Interessierte sogar die derzeitige Größenanforderung errechnen und bekommen mitgeteilt, was sie bei Sicherheitsmängeln tun können. Esslingens Baurechtsamt, bekanntermaßen dem gleichen Bundesland zugehörig wie Karlsruhe, bestreitet zwar vehement die Richtigkeit der im Download enthaltenen Aussage, dennoch soll hier der entsprechende Passus wiedergegeben werden:

***„Die LBO spricht zwar nur vom Anlegen und nicht von der Pflege der privaten Spielplätze. Dabei handelt es sich aber um eine Dauerverpflichtung, d.h., der Kinderspielplatz muss ständig zur Verfügung stehen, und zwar in verkehrssicherem Zustand; das beinhaltet deshalb auch die Notwendigkeit der Unterhaltung. Es besteht also für den Vermieter oder auch eine Eigentümergemeinschaft die Verpflichtung zur Instandhaltung im betriebsfähigen Zustand. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann das***



### ***Bauordnungsamt eine Verfügung erlassen.“***

Die inhaltliche Richtigkeit der Textstelle wurde mir in zwei langen Telefonaten mit zum einen der Kinderbeauftragten von Karlsruhe sowie Karlsruhes Baurechtsamtsleiter, Herr Frahmke, bestätigt und zwar jeweils am 8.11.2006. Ich schließe jedoch nicht aus, dass Herr Frahmke zu diesem Zeitpunkt in die Baden-Württembergischen Zustände nicht vollständig eingeweiht war, da er, aus einem anderen Bundesland kommend, erst einen Monat vor unserem Gespräch seine hiesige Stelle angetreten hat. Aus seiner Tätigkeit in Bremerhaven verfügt er nämlich über einen reichhaltigen Schatz an Erfahrungen mit sowohl offiziellen als auch inoffiziellen Eingreifmöglichkeiten (z.B. Pressearbeit).

Ein Gespräch mit der Baurechtsbehörde Stuttgart vom 18.1.2007 bestätigt, dass in Baden-Württemberg – außer im Bereich Einfriedungen von Spielplätzen - kaum Eingreifmöglichkeiten bestehen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“ hat einen zweiseitigen Text für Spielplatzbetreiber ins Netz gestellt, den ich ebenfalls für nachahmenswert halte. Er ist auch als Flyer erhältlich und schildert präzise und prägnant deren Pflichten. Mitherausgeber ist der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg. Die Schrift „Merkblatt für Spielplatz-Betreiber“ (auch gedruckt erhältlich) fordert, wie u.a. die AOK, ein Schild mit Adresse und Telefonnummer des Spielplatzbetreibers. Auch den „Spielplatz-Check“ der Bundesarbeitsgemeinschaft sowie der Spielplatzcheck, den die Elterninitiative „Sicherer Spielplatz e.V.“ in Zusammenarbeit mit dem deutschen grünen Kreuz erarbeitet hat, finde ich sehr gelungen. Sicherlich gibt es noch zahlreiche weitere Informationsinitiativen, die inhaltlich sauber erarbeitet sind und den Augenmerk der Betreiber (darunter zähle ich auch Wohnungsverwaltungen) und Nutzer auf essentielle und existentielle Kinderrechte lenken. In Esslingen hat es die kommunalpolitische Gruppierung „FÜR Esslingen“ übernommen, auf Grundlage oben genannter Texten mit meiner Zusammenarbeit Flugblätter sowie mail-taugliche Flyer zu erstellen [„Spielen? Aber Sicher! Spielplatzcheck“ (4 S.) sowie „Spielen? Aber Sicher! Das Recht auf private Spielplätze in Mehrfamilienhäusern“ (2 S.)]

Solcherlei Informationen (Internet-Auftritte, Downloads, Broschüren) von Seiten der **Kinderbeauftragten Baden-Württembergs** würde ich mir für ihr **zweites Amtsjahr** ausgesprochen wünschen. Denn wenn keine Handhabe zu bestehen scheint, die Schilder „Eltern haften für ihre Kinder“ zu verbieten oder abzuhängen, dann sollte zumindest die wahre Sachlage umfassend unters Volk gebracht werden: Für Kinderunfälle, die durch defekte Spielgeräte oder Spielplätze mit Planungsfehlern herrühren, haftet der Betreiber. Und: Kinder haben bei Mehrfamilienhäusern ein Recht auf hausnahe Spielplätze, Spielgeräte dürfen aufgrund von Sicherheitsmängeln nicht einfach ersatzlos abgebaut werden.

Auch wenn erst geklärt werden muss, wie Kinder und ihre Familien zu ihrem Recht auf verkehrssichere, hausnahe Spielplätze kommen könnten, müssen sie über dieses Recht informiert werden. Falls es gelingen sollte, eine Zuständigkeit zu bestimmen (z.B. beim Baurechtsamt, beim Gewerbeaufsichtsamt, beim Grünflächenamt, beim Gesundheitsamt) muss dies den großen und kleinen Baden-Württembergern bekannt gemacht werden.

Ich erinnere an dieser Stelle daran, dass defekte Fahrstühle beim Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden dürfen (Fahrstuhlspflicht besteht für Gebäude mit mindestens vier Stockwerken). Einer solchen Anzeige wird gemäß meiner Erfahrung umgehend nachgegangen: Zum einen wird nach der im Fahrstuhl befindlichen TÜV-Plakette gesehen, zum anderen wird mittels des Kontrollbuchs, das vorliegen muss, überprüft, ob die Kontrollen im vorgegebenen Turnus durchgeführt wurden. Soweit ich informiert bin können Zwangsmaßnahmen angeordnet werden und Geldstrafen erhoben werden. Der Belgische Königliche Erlass arbeitet ähnlich: Die vorgeschriebenen Spielplatzkontrollen müssen jederzeit vorgewiesen werden können.

### **VII.3. Die rote Karte für kinderfeindliche Aussprüche**

Häufig beschleicht mich das Gefühl, dass rassistischen Aussprüche, Parolen sowie Tätlichkeiten viel besser entgegengewirkt werden kann als kinderfeindlichen. Dabei handelt es sich

beidesmal um einen Biologismus, die Behauptung eines Zusammenhangs zwischen einem biologischen Merkmal und einer zumeist negativ bewerteten Charaktereigenschaft. Im Fall von Kindern ist das Abweichen der körperlichen Erscheinung – klein, noch im Wachstum – einhergehend mit tatsächlich anderen Verhaltensweisen als jenen, die Erwachsene für gewöhnlich aufweisen. Kinder haben einen anderen Humor, haben leidenschaftlichere Ausdrucksweisen, weinen und lachen erheblich öfter und lauter als Erwachsene, lieben es zu toben und ihren Körper zu bewegen und versuchen permanent in Kontakt – zuweilen wilden Kontakt - mit anderen Kindern zu kommen.

Kinderfeindliche Aussprüche und Handlungen – und damit meine ich Handlungen, die im Widerspruch zur Rechtslage stehen, sollten potentiell zur Anzeige gebracht und sanktioniert werden können. Ein triviales Beispiel aus meinem eigenen diesbezüglichen Erfahrungsschatz in einer Wohnanlage mit Grünflächenspielverbot, Radfahr- und Ballspielverbot auf dem großen Innenhof, Straßenmalkreidenverbot sowie Sandkastenspielverbot (wg. der angrenzenden Blumenanpflanzungen der Anwohner): Jedesmal, wenn ich meine damaligen Pflügetöchter (4 und 8 Jahre alt) zum Seilspringen auf den Hof schickte (wohlgemerkt nicht in der Mittagszeit) riss eine Frau ihr Fenster auf und drohte den Kindern die Polizei zu holen, wenn sie nicht sofort verschwänden. Hätte sie rassistisch diskriminiert – „Scheiß Ausländer, haut ab, ich ruf sonst die Polizei!“ – hätten umgekehrt die rassistisch Diskriminierten oder deren Eltern die Polizei rufen können um eine Anzeige wegen Beleidigung oder Nötigung zu erstatten. Im Falle von diskriminierten Kindern gibt es nach meinem Wissen keine Möglichkeit, den Diskriminierenden einzuschüchtern.

Die entsprechende Frau ließ es nicht zu, dass ich als Erwachsene mit ihr sprach, der Vermieter mischte sich natürlich auch nicht in den Fall ein, zumal in diesem besonderen Fall von Genossenschaftswohnungen keine Kündigungsmöglichkeit besteht. Mit was hätte er drohen können?

Genial wäre, wenn Eltern oder sonstige „Kinderanwälte“ ein Flyer (Download) zur Verfügung hätten, das sie jemandem, der Kinder zu Unrecht beleidigt und diskriminiert, einwerfen könnten. Darin festgehalten: Die Rechte von Kindern, ihre essentiellen und wichtigen Bedürfnisse nach Bewegung, Sport, Spaß und Spiel, die Zielsetzung unserer Gesellschaft, die kindliche Bewegungsfreude zu bewahren sowie eine mögliche Konsequenz bei wiederholter unberechtigter Beschneidung von Grundrechten von Kindern. Diese könnte beispielsweise sein: Anklage wg. Beleidigung oder Diskriminierung einer schutzbedürftigen Minderheit. Die Anrede könnte heißen: „Sie sind in ihrer Nachbarschaft wg. kinderdiskriminierender Äußerungen aufgefallen.“

Mögliche Strafen: Geldstrafen sowie Arbeitseinsatz in sozialen Einrichtungen, allerdings in keinen mit Kindern. Herausgeberin des Downloads: die Kinderbeauftragte Baden-Württembergs.

Sie halten so etwas für überzogen? Ich denke nein, denn es gibt das üble Phänomen in unserer mit Verlaub wenig zivilcouragierten Bevölkerung, dass wir einzelnen Kinderhassern über Jahre erlauben, die Kinder kompletter Wohnanlagen zu tyrannisieren, ohne dass sich die Kinder oder deren Eltern in **irgendeiner** Form dagegen wehren können. Zuweilen werden solche Menschen handgreiflich, etwa indem sie Kindern Spielsachen wegnehmen, diese kaputt machen oder die Kinder anspucken, schlagen oder Wasser über den Kopf schütten.

Nicht nur, dass Kinderhasser mit physischer Gewalt agieren, sie tun es auch mit psychischer, indem sie fiktive Strafen androhen (durch die Hausbesitzer, durch die Polizei) und Beschimpfungen und Beleidigungen ausstoßen. Falls es wider meine Kenntnis doch Möglichkeiten gibt, Kinder (eigene/ nicht-eigene) vor solchen Menschen zu schützen, bitte ich Sie, mich darüber aufzuklären. Das beste mir bekannte Vorgehen wählte ein Esslinger, indem er einem Kinder schikanierenden Nachbarn schriftlich ein „Kontaktverbot“ erteilte. Er verbat ihm in Juristendeutsch jegliches Sprechen mit spezifischen Kindern (da er keine eigenen hat, handelte es sich „lediglich“ um Nachbarskinder). Tatsächlich hatte die Methode Erfolg, die Kinder wurden danach völlig in Ruhe gelassen.

Ich resümiere: Ein (salopp ausgedrückt) langlebiger Kinderfeind in einer Wohnanlage reicht aus, um mehreren Generationen von Kindern das Leben im Wohnumfeld zur Hölle zu machen. Das können wir uns als Gesellschaft nicht mehr leisten. Nebenbei bemerkt ist der

schönste LBO-Spielplatz nicht zu gebrauchen, wenn man Kinderdiskriminierern gegenüber keine Handhabe hat. Auch hier gilt: Kinder brauchen unsere Lobby. Bis zu einem entsprechenden Alter und ohne eine erhebliche Dreistigkeit (die wir eigentlich als Gesellschaft nicht wünschen) können Kinder und Jugendliche sich gegen erwachsene „Innenhoftyrannen“ nicht wehren.

Inwieweit umgekehrt bei beispielsweise regelmäßig auftauchender nächtlicher Ruhestörung durch Jugendliche und/oder Alkoholisierte mehr Sanktionen notwendig sind, um die übrigen Anwohner vor Lärmimmissionen zu schützen kann ich nicht beurteilen. Zumindest können Anwohner ab 22 Uhr die Polizei rufen wegen unzulässigem Lärm. Diese wird die Personalien aufnehmen und eventuell einen Platzverweis für den Abend aussprechen. Einen dauerhafteren Platzverweis muss durch einen Ortpolizeibeamten (Mitarbeiter des Ordnungsamtes) ausgesprochen werden. Ich erwähne die, da lärmende Alkoholkonsumierende jeglicher Altersgruppe, die es sich auf Spielplatzbänken bequem machen, häufig mit dafür verantwortlich sind, dass LBO-Spielplätze abgebaut werden.

#### VII.4. Prämierung hervorragender LBO-Spielplätze

Dieser Vorschlag ist einfach durchzuführen und gleichzeitig wirksam. Mit möglichst viel Öffentlichkeitsarbeit könnten tolle LBO-Spielplätze prämiert werden und zwar in mehreren Kategorien: Größe 30 m<sup>2</sup> (Mindestgröße für LBO-Spielplätze), 31-100 m<sup>2</sup>, 101-200 m<sup>2</sup>, 201-300 m<sup>2</sup>, 301-400m<sup>2</sup> sowie über 400 m<sup>2</sup>. Die Kategorien halte ich dabei für zwingend notwendig, schließlich können nicht Äpfel mit Birnen verglichen werden, ein 30 m<sup>2</sup>-Spielplatz kann nicht die Qualität eines 400 m<sup>2</sup> Spielplatzes haben. Bewertet werden müsste z.B. die Sicherheit inklusive vorgewiesener, regelmäßiger Spielplatzkontrollen. Außerdem müsste die Jury berücksichtigen, inwieweit den Bedürfnissen der Kinder entsprochen wird (dürfen andere Kinder dazu, bis zu welchem Alter dürfen Kinder darauf, gibt es Einschränkungen der Spielzeit) und wie stark der Spielplatz zu Bewegung motiviert.

Wenn Baden-Württemberg mutig ist, prämiert es auch den schlimmsten LBO-Spielplatz, da kindergefährdend, verschmutzt und lieblos ausgestattet. Zeitschriften und Zeitungen, die Familienthemen aufgreifen, gibt es in Baden-Württemberg sowie der Bundesrepublik genügend, die Publicity, die das „Kinderland Baden-Württemberg“ bekäme, wäre sicherlich enorm.

Fotos einsenden mit Angabe der Wohneinheiten, der genauen Geräteausstattung und der Adresse sollte natürlich jeder Baden-Württemberger können, nicht nur Institutionen. Unter den Spielplatzkontrolleuren von TÜV, Dekra oder anderen Institutionen findet sich sicherlich jemand, der vor der Prämierung die Spielplätze kostengünstig mit begutachtet. Z.B. gegen Werbung als Mitveranstalter der Aktion auf den entsprechenden Flyern, Downloads oder Presseartikeln. Nach meinen zahllosen Gesprächen mit Spielplatzkontrolleuren zu urteilen (von „einfachen“ bis hin zu sogenannten „amtlich vereidigten Spielplatz-Sachverständigen“), würden es alle liebend gern sehen, wenn unsere Gesellschaft irgendwann mal den Augenmerk auf die allseits verrottenden, verroteten und leider allzu häufig gefährlichen LBO-Spielplätze richten würde.

Natürlich sollten zum Gremium noch 1-2 Spielplatzplaner sowie Kinder aus unterschiedlichen Altersgruppen gehören. Zuvor muss sich Baden-Württemberg allerdings darauf geeinigt haben, ob LBO-Spielplätze nun nur für 0-6-Jährige, oder doch auch für 6-12-Jährige geeignet sein müssen. Ich erinnere an die oben ausgeführte Definition von Kinderspielplätzen: „**Kinder in diesem Sinne sind Kinder bis zu zwölf Jahren**“ (LBOAVOV).

Da wir uns gerade beim Thema Öffentlichkeitsarbeit befinden, möchte ich an dieser Stelle erwähnen, dass u.a. Bremerhaven einmal im Jahr über die örtliche Zeitung Spielplatzbetreiber zum Sandwechsel – durch die Bremerhavener Spielplatzsatzung vorgeschrieben – aufruft. Der Umstand, dass nun wieder kontrolliert wird, wird breit kundgetan. Negativbeispiele werden im Anschluss in der Presse veröffentlicht (Vgl. Gespräch mit Herrn Frahmke, Baurechtsamtsleiter in Karlsruhe, ehemals tätig in Bremerhaven, vom 8.11.2006). Natürlich wäre ein solches Vorgehen auch für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen denk-

bar. Kontrollen durch den städtischen Spielplatzkontrolleur werden angekündigt, die Presse wird mit dementsprechenden Fotos versorgt, und nebenbei wird noch allgemeine Aufklärung betrieben.

Ich bin mir sicher, dass über Preisverleihungen, Pressemitteilungen und dem Publizieren von Positiv- und Negativbeispielen eine erhebliche Qualitätsverbesserung der hausnahen Spielplätze erreicht werden kann. Gleichzeitig werden Familien über ihre Rechte aufgeklärt und hoffentlich mannigfaltig zur Selbsthilfe befähigt (durch Veröffentlichung von Spielplatzsicherheits-Checks, Kinderrechten im hausnahen Bereich, dem zweiseitigen Merkblatt für Spielplatz-Betreiber der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“, etc.).

Lediglich München (Kinderbeauftragte) tut etwas ähnliches wie oben beschrieben (weitere Beispiele sind mir seither nicht bekannt): Die Stadt verteilt ein Qualitätssiegel für ein kinder- und familienfreundliches Umfeld. Die besten „Umfelder“ kommen in die Endrunde und können den jährlich zu vergebenden Stadtpreis gewinnen. Allein der Umstand des Ausfüllens des Fragebogens ist Bewusstseins- und Lobbyarbeit pur. Z.B.

*„Welche Gestaltungselemente mit Aufforderungscharakter gibt es im Wohnumfeld? Bäume, die sich zum Klettern eignen, ‚verwunschene‘ Ecken mit ‚Geheimnissen‘, ‚öffentliche‘ Plätze zum Sehen und Gesehenwerden [...]“, „welche Spielmöglichkeiten stehen Kindern zur Verfügung?“ mit zahllosen Beispielen. Und „Gibt es eine Hausordnung, die die besonderen Bedürfnisse von Kindern und ihren Familien berücksichtigt?“.*

Wer den Fragebogen gelesen hat, hat bereits einen völligen Perspektivenwechsel vollzogen.

Unterstützt wird die Aktion „Qualitätssiegel für ein kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld“ nicht nur durch das Baureferat und die bayrische Architektenkammer, sondern auch durch den Verband der Immobilienverwalter Bayern e.V., den Haus- und Grundbesitzerverein München und Umgebung e.V., den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München sowie mehrere Wohnungsbauunternehmen. Da kann man nur feststellen: Hier ist der Weg eindeutig schon das Ziel.

Wenn dann noch veröffentlichte und prämierte, häufig kostengünstig umzusetzende Ideen eine weitere Verbreitung finden, ist sehr viel gewonnen. Noch mehr ist gewonnen, wenn der ein oder andere erwachsene „Ordnungsfanatiker“ sich das Schikanieren von Kindern zukünftig erspart, weil er oder sie erfahren musste, dass Kinder durchaus Rechte in einem Hof oder auf einem zu Unrecht abgebauten Spielplatz haben.

Wir halten fest: Prämierungen von LBO-Spielplätzen oder Wohnanlagen wären eine relativ kostengünstige Möglichkeit, unterschiedliche Faktoren, die für Familien äußerst bedeutsam sind, von Landesseite aus positiv zu beeinflussen. Bundesweit könnte sich das „Kinderland Baden-Württemberg“ mit solch einer Aktion gerade derzeit – das Thema Kinder findet sich überall – hervorragend profilieren.

## **VII.5. Klare, allseits bekannte Zuständigkeit für LBO-Spielplätze**

Da das Bewusstsein für LBO-Spielplätze gering ist, dürfte nicht mit einem Ansturm von Mängelmeldungen bei der entsprechenden und für zuständig erklärten Behörde gerechnet werden. Persönlich gehe ich in einer Stadt wie Esslingen (ca. 90.000 Einwohner) nach einer Behebung der Altfälle von etwa 5 Meldungen pro Jahr aus (Ich meine jetzt Meldungen zu fehlender Sicherheit, nicht zu fehlender Funktionalität eines Geräts). Die Anzahl der Meldungen auf unberechtigten Abbau eines Spielgerätes bzw. des kompletten Spielplatzes würde ich auf 20 einschätzen.

Umgekehrt würde die allgemein bekannte Möglichkeit, solche Fälle zu melden, auf Spielplatzbetreiber jedoch schon einen Druck ausüben, einer solchen Meldung vorzubeugen bzw. Hinweisen ihrer Bewohnerschaft auf kaputte Spielgeräte zügig nachzugehen.

Zuständigkeiten werden nach meinen Kenntnissen in Spielplatzsatzungen von Gemeinden sowie den in manchen Bundesländern vorhandenen Spielplatzgesetzen geregelt. In Dormagen, namentlich deren Spielplatzsatzung vom 28.1.2004, liest sich das dann so:

**„§7 Zuständigkeiten // Die Untere Bauaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen nach dieser Satzung (§§ 61 Abs. 1 und 62 BauO NRW). Die Überprüfung der Anlagen erfolgt durch die Bauaufsicht (§ 61 Abs. 1 BauO NRW) sowie im Einzelfall durch das Kinder- und Jugendbüro und den Fachbereich für Kinder-, Familien und Senioren (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII\*). Die Instandsetzung erfolgt durch die pflichtigen Eigner (§ 5 dieser Satzung). (\* Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.2998 (BGBl.I S.3546).“**

Das Niedersächsische Gesetz über Spielplätze macht folgende interessante Angabe:

**„Die Gemeinde kann die Spielplätze für die Verpflichteten anlegen, unterhalten, anlegen lassen oder unterhalten lassen, wenn die Verpflichteten ihrer Pflicht innerhalb einer ihnen von der Bauaufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang nachgekommen sind.“**

Die Verpflichteten müssen die Kosten übernehmen.

**„Die Gemeinde hat auf Verlangen den Verpflichteten die Unterhaltung der Spielplätze wieder zu übertragen, wenn die ordnungsgemäße Unterhaltung durch die Verpflichteten gewährleistet ist.“**

Vom Wortlaut her fast identisch liest es sich im Saarländischen Spielplatzgesetz, erlassen vom Saarländischen Landtag am 6.11.1975.

Natürlich muss die zuständige Behörde über Druckmittel verfügen, um den Betreiber zu den – häufig kostenintensiven – Wartungsarbeiten innerhalb einer gesetzten Frist zwingen zu können. Die Spielplatzsatzung von Neufahrn in Bayern, einem Bundesland, das wohlgerne über kein Spielplatzgesetz verfügt, hält hierzu fest:

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

**Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

- 1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat.**
- 2. als Bauherr die Anforderungen nach dem §§ 3-5 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung hinsichtlich Größe, Lage, Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze nicht erfüllt,**
- 3. seiner aufgrund dieser Satzung obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommt;**
- 4. die Anforderungen nach § 6 dieser Satzung bei der Unterhaltung der Spielplätze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;**
- 5. Kinderspielplätze ungenehmigt ihrer Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet.**
- 6. einem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nach § 8 dieser Satzung durch vollziehbare Anordnung nicht innerhalb der in der Anordnung bestimmten Frist nachkommt. [...]"**

Die erforderliche Unterhaltung der hausnahen Spielplätze hat Neufahrn ebenfalls klar in seiner Kinderspielplatzsatzung vom 11.4.2005 definiert:

**„§ 6 Unterhaltung der Kinderspielplätze // (1) Kinderspielplätze sind stets in einem Zustand zu halten, der ein gefahrloses Spielen der Kinder zulässt. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. / Spielsand ist mindestens einmal jährlich, Fallschutz ist alle vier Jahre gründlich zu reinigen und gegebenenfalls aufzufüllen, bei Bedarf auch öfter. Verschmutzungen durch Laub, Pflanzen- und Essensresten oder Ausscheidungen von Tieren sind schnellstmöglich zu entfernen. Spielsandflächen sollten außerhalb der Spielzeiten abgedeckt werden. / Die Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen, Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. zu ersetzen. (2) Der Gesamtzustand ist regelmäßig zu kontrollieren. Es sollte ein Inspektionsbuch geführt werden. Auf die Regelungen der DIN-EN 1176/1-7 wird in diesem Zusammenhang verwiesen [...]"**

Diese Gesetzestexte erscheinen mir beispielhaft.

Aus der Erfahrung in Esslingen weiß ich, dass geringe Bußgelder von beispielsweise 10.000 € nichts bringen würden. Auch 50.000 €, das ist die Summe, die die LBO Baden-Württemberg in § 75 für Ordnungswidrigkeiten bereit hält (wie ich vernommen habe nicht in

Bezug auf LBO-Spielplätze, vgl. Gespr. vom 14.3.2006), „zwingt“ einen Hardliner „nicht in die Knie“. Deshalb halte ich eine Geldbuße von bis zu 500.000 €, wie sie Neufahrn in seine Satzung aufgenommen hat, für völlig berechtigt. Schmerzensgeld für Kinder, die erheblich oder sogar tödlich durch Gerätemängel oder Planungsfehler verletzt wurden, fällt zumeist erschreckend gering aus. Erwachsene Gutverdiener beispielsweise, deren folgende finanzielle Einbußen klar zu belegen sind, können (bzw. ihre Angehörigen) deutlich höhere Schmerzensgeldforderungen durchsetzen. Außerdem übernimmt, wie oben erwähnt, die Haftpflichtversicherung einer Immobiliengesellschaft die Zahlung des Schmerzensgeldes. Wartungsarbeiten lassen sich dementsprechend bei Menschen, die den Wert von gesunden und glücklichen Kindern nicht als solchen erfassen, nur über ein enormes Bußgeld erzwingen.

Ich möchte nicht vergessen zu erwähnen, dass es Städte und Gemeinden mit Kinderbeauftragten gibt, die wie in Karlsruhe, sich durchaus zuständig fühlen, wenn ihnen Spielplatzmängel und –abbau gemeldet werden und die entsprechenden Fachkräfte (z.B. den städtischen Spielplatzkontrolleur) einschalten, bevor sie durch brieflichen Druck eingreifen. Dies wurde mir auch von der Stuttgarter Kinderbeauftragten so vermittelt. Allerdings sind Kinderbeauftragte keine flächendeckende Einrichtung, die 90.000-Seelen-Stadt-Esslingen hat beispielsweise keinen. Vielleicht sollte man bei dieser Gelegenheit im Kinderland Baden-Württemberg über eine höhere „Dichte“ an Kinderbeauftragten nachdenken? Die allerdings auch die Unterstützung von Baurechtsbehörden bräuchten, wenn sie gegen „Spielplatzsünden“ angehen wollen. Bei der Gelegenheit: Wieviele von den 1.108 Baden-Württembergischen Gemeinden haben denn eigentlich einen Kinderbeauftragten und wer hat das zu bestimmen, ob eine Gemeinde einen hat oder nicht?

## **VII.6. Meldepflicht von Spielplatzunfällen mit anschließender unabhängiger Spielplatzkontrolle**

Diese Idee übernehme ich aus Belgien, sie liest sich folgendermaßen (Vgl. Königlicher Spielplatzerverlass über das Betreiben von Spielplätzen): „**Kapitel IV – Aufsicht**

*Der Betreiber muss jederzeit / - den Nachweis erbringen können, dass eine Risikoanalyse vorgenommen worden ist, / - die Ergebnisse dieser Risikoanalyse und die auf dieser Grundlage festgelegten Gefahrenverhütungsmaßnahmen vorlegen können, / - den Inspektions- und Wartungsplan vorlegen können, / - den Nachweis erbringen können, dass dieser Inspektions- und Wartungsplan korrekt eingehalten wird. // Art. 10 – Der Betreiber setzt [die Zentrale Güterberatungsstelle] sofort von jedem schweren Zwischenfall und von jedem schweren Unfall in Kenntnis, der einem Benutzer oder einem Dritten bei der Benutzung eines Spielplatzes oder eines Spielgerätes zugestoßen ist.“*

Aus meiner Erfahrung heraus – ich kenne mehrere Familien, in denen ein Kind aufgrund technischer Mängel auf einem Spielplatz schwer oder tödlich verunglückte – ist die belgische Vorgehensweise dringend nachahmenswürdig. Die Familien selbst sind zumeist nicht in der Lage, zivil- oder strafrechtliche Wege zu beschreiten, sie sind häufig falsch informiert („Eltern haften für ihre Kinder“) und schwimmen in zuweilen völlig absurden Selbstvorwürfen, oder aber sie sind durch Abhängigkeiten (als Mieter) nicht in der Verfassung, „Streit vom Zaun zu brechen“. Wohlgermerkt müssen Eltern ja damit rechnen, sich damit selbst – Sie entschuldigen den saloppen Ausdruck – „ins Knie zu schießen“. Die Eruiierung von Sicherheitsmängeln wird mindestens durch Einwirken des Spielplatzbetreibers – aber auch womöglich durch Polizei und Staatsanwaltschaft – einher gehen mit der Formulierung eventueller Aufsichtspflichtverletzungen. Eltern könnten also bei offensivem Vorgehen selbst schuldig gesprochen werden. Wer ist bereit, dieses Risiko einzugehen? Eventuell mitsamt Rufschädigung durch Presse, wie im Esslinger Todesfall. Außerdem bedeutet ein Rechtsstreit, der häufig über Jahre geht, eine weitere enorme psychische Belastung. Gerade bei Todesfällen lehnen Familien zivil- oder strafrechtliche Schritte häufig ab, um nicht ständig an den Verlust ihres Kindes erinnert zu werden.

Eine völlig unabhängige Meldestelle, die den Ort eines Spielplatzunfalles aus technischer Sicht betrachtet, und zwar zeitnah zum Unfall und nicht wie in einem Rechtsstreit womöglich

Monate später durch einen vom Gericht bestellten Gutachter, wäre eine hervorragende Sache. Ziel: Die Vermeidung weiterer Unfälle, nicht mehr und nicht weniger.

## VII.7. Eine kurzgreifende Lösung: Spielplatzsatzungen von Gemeinden

Bei meinen zahlreichen Telefonaten und Recherchen über unsere werte Landesgrenze hinaus, machte ich Bekanntschaft mit zahlreichen Spielplatzsatzungen von Gemeinden innerhalb der BRD. Für gewöhnlich finden sich darin Vorschriften zur Größe, zur Lage, zur Beschaffenheit (Ausstattung) und zur Unterhaltung. Insbesondere wichtig sind die Paragraphen zu „Zuständigkeiten“ und Ordnungswidrigkeiten, darunter Bußgelder (vgl. zitierter Paragraph diesbezüglich aus der Satzung von Neufahrn, Bayern, in Kap. VII.5.).

Originell, und einem fußballbegeisterten Land wie der Bundesrepublik durchaus würdig, finde ich folgenden Passus aus der Satzung der Gemeinde Eichwalde in Brandenburg:

**„§3 (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen sind [...] ein Kinderspielplatz mit Spielfläche für Kleinkinder im Vorschulalter und ein Spielplatz für Kinder von sechs bis zwölf Jahren herzustellen. (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 30 Wohnungen ist zusätzlich [...] ein Bolzplatz für Jugendliche herzustellen.“** (In-Kraft-Treten 1.4.2005)

Dormagen (Nordrhein-Westfalen) hält folgende Vorschriften bereit:

**„§ 4 Beschaffenheit (4) Jede Spielfläche muss mindestens zwei Spielgeräte aufweisen (z.B. Schaukel, Reck, Hangelbogen, Rutsche, Klettergerüst. Bei Spielflächen, die größer sind als 30 qm, ist für je vollendete 50 qm mindestens ein weiteres Spielgerät aufzustellen. [...]“** Und: **„§ 5 Unterhaltung (3) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. [...]“**

Neufahrns Spielplatzsatzung vom 11.4.2005 gibt, wie ich in Kapitel IV.5. zitiert habe, ausführliche Informationen und Regelungen zum Thema Ablösebeträge vor. Des Weiteren finden sich die sinnigen Anweisungen:

**„§ 4 (2) Spielplätze, die für mehr als 8 Wohneinheiten bestimmt sind, sollen so angelegt werden, dass Fenster von Aufenthalts- und Schlafräumen mind. 10 m vom Spielplatz entfernt sind.“** Und: **„§ 5 (2) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mind. 1m<sup>2</sup> je Wohneinheit, jedoch in einer Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> auszustatten. [...] (3) Kinderspielplätze für bis zu zehn Wohneinheiten sind mit mindestens zwei Spielgeräten auf weichem Untergrund (z.B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. Mindestens ein zusätzliches Gerät ist für jeweils zehn weitere Wohneinheiten aufzustellen. [...] Die Anzahl der geforderten Spielgeräte kann auch durch sogenannte Spielanlagen (kombinierte Geräte) erbracht werden. [...]“**

Die „Bausatzung über private Kinderspielplätze in der Stadt Rüsselsheim“ hält ebenfalls dezidierte Bestimmungen bereit:

**„§ 5 Beschaffenheit [...] (2) Kleinkinderspielplätze über 100 qm sind durch geeignete Bepflanzung und möglichst durch Verhügelung räumlich so zu gliedern, dass dies dem Spiel der Kinder entgegenkommt. Baumpflanzungen sind so anzuordnen, dass eine ausreichende Besonnung sichergestellt ist, andererseits jedoch auch ein schattiger Teil zur Verfügung steht. [...] Die Pflanzflächen dürfen die nutzbare Mindestgröße nicht einschränken. / Die Oberfläche der Kleinkinderspielplätze ist so herzurichten, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Fläche nach Regenfällen benutzbar bleibt.“**

Baumarkt-Mini-Sandkästen bekämpft Rüsselsheim folgendermaßen:

**„§ 6 Ausstattung/ (1) Kleinkinderspielplätze müssen eine Sandfläche von mindestens 1 qm je zugehöriger Wohnung, mindestens aber eine innere Sandfläche von 10 qm haben. Die Sandfüllung muß eine Höhe von mindestens 40 cm haben und auf sicherfähigem Untergrund ruhen. Wird ein Sandkasten (Buddelkasten) angelegt, so soll er mit einem mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus sitzwarmen, schnelltrocknenden und splitterfreien Werkstoffen versehen sein. (2) Kinderspielplätze müssen im übrigen je nach Größe weitere Ausstattungen für vielfältige Spielmöglichkeiten, wie Flächen für Lauf-, Gruppen-, Kreis- und Tummelspiele, Tennen- und Hartflächen für Straßen- und Hüpfspiele, Spielmischen mit kleineren Spielelementen, Ballwände sowie einfache Spielhäuschen, Rutschbahnen und Schaukeln erhalten. [...]“**

Ebenfalls aus der Rüsselsheimer Satzung vom 3.12.1975 stammt:

**„§ 9 Bauunterlagen / Die Lage der Kinderspielplätze ist mit Maßangaben in einem Plan über die Gestaltung der Grundstücksfreifläche (Freiflächengestaltungsplan) einzutragen und dem Bauantrag beizufügen bzw. bei bereits bestehenden Gebäuden gesondert einzureichen.“**

Bis hierhin glaube ich stimmt das Verfahren mit dem hiesigen überein, nun jedoch kommt die Abweichung:

**„Beschaffenheit und Ausstattung der Kinderspielplätze sind in einer gesonderten Baubeschreibung anzugeben.“**

Natürlich stellten sich für mich in Anbetracht solcher traumhaften Kinderrechte andernorts zwei Fragen:

a) Gibt es Städte oder Gemeinden in Baden-Württemberg, die eine Spielplatzsatzung haben? Meine seitherige Antwort lautet: nein. Auch dem Leiter des Esslinger Baurechtsamtes sowie dem Regierungspräsidium (Baureferat) sind keine bekannt.

b) Ist es baden-württembergischen Städten möglich, eine Spielplatzsatzung zu entwerfen und sie durch den Gemeinderat als Satzung in Kraft treten zu lassen? Mein derzeitiger Stand lautet ebenfalls „nein“:

Die Erklärung kam von Herrn Böhm, Esslinger Baurechtsamts- und Bauverwaltungsamtsleiter, im Gespräch vom 14.3.2007: Baden-Württembergische Städte und Gemeinden können keine Satzungen wie die von mir gewünschte zum Thema Spielplätze erstellen, da die LBO § 74(4) dagegen spricht. Zwar würde gelten:

**„§ 74 Örtliche Bauvorschriften (1) Zur Durchführung baugestalterischer Absichten, [...] können die Gemeinden [...] durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über [...] 1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen [...] 3. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen. [...]“**

Bezüglich Kinderspielplätzen würde aber § 74 (4) gelten, welcher laut Herrn Böhm höher-rangig ist:

**„Durch Satzung kann für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets auch bestimmt werden, daß für bestehende Gebäude unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Kinderspielplätze anzulegen sind.“**

Es kann also keine Satzung in Baden-Württemberg entstehen - wie in so vielen anderen Bundesländern (allen?) -, die die Themen Geräteausstattung, Erhalt der Größe, unberechtigter Abbau, Sicherheitsdefizite und diesbezügliche Bußgelder einschließt.

Eine baden-württembergische Spielplatzsatzung könnte angeblich nur bestimmen, dass Kinderspielplätze überhaupt anzulegen sind (Die Notwendigkeit dieses Paragraphen verstehe ich nicht. Dass sie gebaut werden müssen - außer in Ausnahmefällen oder mit Befreiung (§56) steht doch schon in der Landesbauordnung). Auch die erforderliche Spielplatzausstattung könnte eine Satzung nicht einschließen.

Auf gut Deutsch: Man müsste laut Böhm erst die LBO ändern, um eine Esslinger Spielplatzsatzung schreiben zu können.

Der Esslinger Oberbürgermeister (Architekt, Stadtplaner, ehemal. Baubürgermeister) beispielsweise lehnt eine Kinderspielplatzsatzung ab mit den Worten:

**„Eine als Satzung erlassene örtliche Bauvorschrift über notwendige Kinderspielplätze bei bestehenden Gebäuden würde sich nur dadurch von einem Einzelvorgang unterscheiden, dass die `Kann´-Regelung durch eine verbindliche Verpflichtung ersetzt wird. Die Baurechtsbehörde kann eine regelmäßige Kontrolle weder personell leisten, noch ist eine Überwachung gesellschaftlich erwünscht. Sofern Kinderspielplätze fehlen, obwohl sie angelegt sein müssten, obliegt es im Übrigen auch der Mitwirkung der Mieter, den Missstand gegenüber ihren Vermietern und die Eigentümer gegenüber ihren Miteigentümern einzufordern.“** (OB Dr. Jürgen Zieger an Spieth vom 5.2.2007)

Bevor die Landesbauordnung geändert wird, damit im Anschluss daran 1.108 Baden-Württembergische Gemeinden sich auf den mühsamen Weg machen können, eine Spielplatzsatzung zu kreieren, plädiere ich für den einfacheren Weg: Die Schaffung eines Baden-Württembergischen Spielplatzgesetzes.

## **VII.8. Eine Ergänzung der LBO und/oder ein Erlass**

Nach wie vor beeindruckt bin ich von der Ausführlichkeit, Kinderliebe und Menschlichkeit, die aus dem Erlass des Innenministeriums über Kinderspielplätze vom 1.8.1973 hervorgeht. Bereits der Eingangspassus erfüllt mich mit tiefer Freude:



**„Kinder brauchen zu ihrer gesunden Entwicklung Raum und Möglichkeit, sich im Spiel zu entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass geeignete Spielplätze in ausreichender Zahl und Ausstattung zur Verfügung stehen. Die Baurechtsbehörden haben deshalb darauf zu achten, dass die nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BbauG) und der Landesbauordnung (LBO) erforderlichen Kinderspielplätze geplant und hergestellt werden.“**

Ebenfalls beeindruckend:

**„3.1. [...] Ein mannigfaltiges Spielangebot auch für größere Kinder kann nur durch Einrichtung öffentlicher Kinderspielplätze gewährleistet werden. Öffentliche und private Spielplätze ergänzen sich gegenseitig.“**

Im Hinblick auf die fortschreitende Verhäuslichung unserer älteren Generationen und deren Bewegungsmangel lobe ich mir auch folgende Statements:

**„3.1. [...] Bei der Festsetzung von Kinderspielplätzen im Bebauungsplan ist, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, auf das Ruhebedürfnis der Bewohner Rücksicht zu nehmen [...] Es empfiehlt sich, in räumlichem Zusammenhang mit Kinderspielplätzen (Freiluftschach, Bocciabahn u. dgl.) zu schaffen, um auf diese Weise eine gewisse Beaufsichtigung der Kinder zu ermöglichen und den Kontakt zwischen Kindern und Erwachsenen zu fördern.“**

Ein neuer Erlass – der zitierte ist wie erwähnt seit Jahren nicht mehr gültig – könnte gerne mitaufnehmen, dass Kinderspielplätze auch von allen anderen Bewohnern benutzt werden dürfen. Auch Senioren sollen sich im Tischtennis spielen üben, in Vogelneestschaukeln schwingen um vestibuläre Reize zu genießen und Barfußpfade nutzen. Zwar ist die Gesunderhaltung nicht-erwerbstätiger Senioren - krass ausgedrückt - für unsere Gesellschaft nicht mehr so unmittelbar notwendig wie die Gesunderhaltung von später erwerbstätigen Kindern. Die Kosten für Stürze, Rehabilitationsmaßnahmen und Muskelaufbautraining von Senioren und Seniorinnen ließen sich aber deutlich reduzieren, wenn Innenhöfe Fitnessparks für alle wären. Im Zeitalter von Aufzügen und Parkplätzen vor der Haustüre wäre es durchaus überlegenswert Parkplätze absichtlich in einigem Abstand zum Haus anzulegen. Für viele Erwachsene ist der Gang zum Auto die einzige Bewegung, die sie am Tag haben.

Beim Thema „Erlass“ will ich nicht versäumen, den Königlichen Erlass über das Betreiben von Spielplätzen (28.3.2001) aus Belgien zu würdigen. Ich zitiere das 11seitige Werk „quer Beet“:

**„Kapitel 1 – Begriffsbestimmungen / Artikel 1 [...] Spielplatzgerät: ein zum Vergnügen oder zur Entspannung bestimmtes Produkt [...] 3. Spielplatz: ein zum Spiel und/oder zur Entspannung vorgesehene und zu diesem Zweck eingerichtete Fläche, auf der sich mindestens ein Spielplatzgerät befindet [...] „Art. 7 - § 1 – Auf jedem Spielplatz muss an deutlich sichtbarer Stelle ein festes Schild mit folgenden unauswischbaren Aufschriften angebracht sein: / - Name und Firmenname des Betreibers / - Adresse des Betreibers. / § 2 – Das Anbringen des Warnhinweises ‚Benutzung auf eigene Gefahr‘ oder gleichartiger Hinweise ist verboten.**

**Art. 8 – Jedes auf einem Spielplatz befindliche Spielgerät muss mit einer alphanumerischen Identifizierung versehen sein, die pro installiertes Spielplatzgerät und pro Spielplatz einmalig ist.**

**Kapitel IV – Aufsicht / Art. 9 – Der Betreiber muss jederzeit: / - den Nachweis erbringen können, dass eine Risikoanalyse vorgenommen worden ist, / - die Ergebnisse dieser Risikoanalyse und die auf dieser Grundlage festgelegten Gefahrenverhütungsmaßnahmen vorlegen können, / - den Inspektions- und Wartungsplan vorlegen können, / - den Nachweis erbringen können, dass dieser Inspektions- und Wartungsplan korrekt eingehalten wird.**

**Art. 10 – Der Betreiber setzt [die Zentrale Güterberatungsstelle] sofort von jedem schweren Zwischenfall und von jedem schweren Unfall in Kenntnis, der einem Benutzer oder einem Dritten bei der Benutzung eines Spielplatzes oder eines Spielgerätes zugestoßen ist. [...]**

**Kapitel VI – Schlussbestimmung / Art. 12 – Unser Minister des Verbraucherschutzes ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.“**

Spannend finde ich die im Erlass beinhaltete ausführliche Auflistung möglicher Gefahren, ich zähle 20.

**„Anlage / 1. Beim Betreiben von Spielplätzen zu berücksichtigende Gefahrenaspekte [...]1.2 Gefahren infolge der räumlichen Anordnung der installierten Spielplatzgeräte und anderer vorhandener Anlagen [...] 1.10 Gefahren infolge der vorhandenen Begrünung [...]2.3. Gefahren infolge der Benutzung der Geräte, zum Beispiel: Schnittverletzungen, Erwürgung, Einquetschung, Erstickten, Strangulierung, Ertrinken, Erschütterungen und Überbelastung des Körpers [...] 2.14 Gefahren infolge ungenügender Aufsichtsmöglichkeiten[...]“** undsoweiterundsofort.

Keine Frage, ein neuer baden-württembergischer Spielplatzerlass auf Grundlage der besten Spielplatzgesetze, -erlasse und -satzungen, die die Bundesrepublik oder gar andere Länder zu bieten haben, wäre eine kinderfreundliche Geste. Nach meinen Kenntnissen hat ein in der Bundesrepublik gültiger Erlass eines Ministeriums aber nur eine Innenwirkung innerhalb der Baurechtsämter (vom Ministerium, über das Regierungspräsidium hin zu den unteren Baurechtsbehörden) und keine Außenwirkung, d.h. der Öffentlichkeit blieben die Forderungen verborgen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Ergänzung der LBO, bei der die ausdrücklich für Spielplätze und Spielgeräte geltenden DIN-Normen Erwähnung finden müssten, sowie Zuständigkeiten, die über ein „Ermessen“ hinaus gehen. Es müsste klar sein, dass eine unberücksichtigte Meldung in Punkto Sicherheit bei einer städtischen Behörde mit einem darauffolgenden Unfall Konsequenzen für den entsprechenden Mitarbeiter hat. Es muss außerdem gemäß der zitierten Satzungen klar sein, dass LBO-Spielplätze nicht unerlaubt abgebaut werden dürfen. Ein drohendes Bußgeld müsste dann ebenfalls in die Landesbauordnung aufgenommen werden.

Eine Ergänzung der LBO, selbst wenn es die Ausformulierung eines eigenen Paragraphen wäre, hätte sicherlich wenig Außenwirkung auf die betroffenen Familien. Wer knöpft sich schon den diesbezüglichen LBO-Text vor, wenn er nicht gerade ein Dreifamilienhaus baut?

### **VII.9. Eine weitgreifende Lösung mit Signalcharakter: Ein Baden-Württembergisches Spielplatzgesetz**

Die von mir favorisierte Lösung für das unzweifelhaft große Problemfeld LBO-Spielplätze besteht also in der Schaffung eines Baden-Württembergischen Spielplatzgesetzes.

Ein neues Baden-Württembergisches Spielplatzgesetz – ein Extrakt aus dem Besten, was die (LBO-)Spielplatzgesetze oder Spielplatzverordnungen anderer Bundesländer (Niedersachsen, Hessen, Saarland,...) sowie die Spielplatzsatzungen zahlreicher Gemeinden bereithält – fände ich der Problematik durchaus angemessen. (Angemerkt sei: nicht alle sogenannten Spielplatzgesetze anderer Bundesländer beziehen sich auch auf LBO-Spielplätze.)

Ich halte also einen allumfassenden Gesetzestext – ich gehe von 10 Seiten aus – für notwendig, der einschließt: Schilder, Sicherheit, Größe inklusive Ausstattung, Konsequenzen bei Abbau und Sicherheitsmängeln, verpflichtende Kontrollen gemäß DIN Normen. Natürlich muss dezidiert darauf hingewiesen werden, dass in Spielplätze eingerechnete Grünflächen zu keinem Zeitpunkt (auch nicht 20 Jahre später) ein Spielverbot qua Hausordnung erteilen darf. Ich persönlich bin dafür, einen LBO-Spielplatz mit Spielplatzgrenzsteinen zu markieren, dann ist klar, dass ein spezifisches Gelände nicht nur immer zum Spielen freigehalten werden muss, sondern auch, dass dieses Gelände unter die strengeren Spielplatznormen fällt (Abstände zu Gefahren wie Abhängen, Gewässern, Fahrwegen und Gleiskörpern). Außerdem würde ich mir als Gesetzesinhalt wünschen, dass Errichter von Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen potentielle Käufer **vor** Abschluss des Kaufvertrages über die konkrete Lage des LBO-Spielplatzes informieren müssen. Dies schließt ein, dass sie sie überhaupt davon informieren, dass ein solcher Spielplatz errichtet wird. Häufig findet man nicht einmal in Verkaufsunterlagen den Verweis auf den LBO-Spielplatz und muss beim Besichtigungstermin ganz konkret nachfragen, wo denn der Spielplatz hinkommt (vgl. meine Feldforschungen). Hier ist es kein Wunder, dass sich Wohnungskäufer anschließend gegen den Spielplatz vehement wehren bzw. dessen Ausstattung nach Bauabnahme umgehend beseitigen.

Um Irrungen vorzubeugen sei erwähnt, dass Baden-Württemberg ein Spielplatzgesetz hatte. Es wurde am 1.1.1997 abgeschafft, bezog sich aber auch nicht auf LBO-, sondern lediglich auf öffentliche Spielplätze.

Falls Baden-Württemberg der Meinung ist, dass die dichte Bebauung die Durchsetzung der durch die Landesbauordnung vorgeschriebenen Spielplätze verhindere, verweise ich auf Wien: Hier gibt es in besonderen Fällen auch die Möglichkeit innerhalb eines Gebäudes einen Kinderspielraum (Gemeinschaftsraum) mit der Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> anzulegen [vgl. Bauordnung für Wien, IV. Abschnitt § 90 (6 + 8) respektive VII. Abschnitt (1) § 69].

Ein Baden-Württembergisches Spielplatzgesetz sollte kurz und knapp auf Verantwortlichkeiten eingehen (Geschäftsführer/Verwaltung/Aufsichtsräte) und das Thema Ablösesumme nicht außer Acht lassen. Die öffentliche Bekanntmachung eines neuen Spielplatzgesetzes schließe ich in meine Petition natürlich ein.

Dass Baden-Württemberg ohne eine offensive, gesetzliche Richtungsänderung es nicht schaffen wird, das Problem um die kinderrechtsverletzenden LBO-Spielplätze zu bewältigen, habe ich in meiner Petition denke ich deutlich gemacht.

Meine Mithilfe bei der Recherche und Schaffung eines Baden-Württembergischen Spielplatzgesetzes kann ich gegen eine Aufwandsentschädigung gerne anbieten.

## **VIII. Fragen an Sie, werte Leserschaft, in den Ministerien**

Da der Text sehr umfassend ist wiederhole ich meine darin befindlichen Fragen und stelle außerdem weitere:

„Die Baurechtsbehörde kann die Wiederbenutzbarkeit der Spielplätze herbeiführen (§ 47), muß somit nicht auf die Ermächtigung des § 9 Abs. 2 letzter Satz zurückgreifen.“ Gibt es Städte, die die beiden genannten Paragraphen tatsächlich anwenden?

Kann eine wohlgerichtet baden-württembergische Baurechtsbehörde mit Geldstrafen drohen bzw. diese durchsetzen, wenn ein Spielplatz abgebaut wird?

Kann eine Baden-Württembergische Stadt eine Geldstrafe durchsetzen, wenn sie die Wiedererrichtung eines Spielplatzes anordnet, dies aber nicht erfolgt?

Kann eine Gemeinde in eigenem Auftrag nach einer Anordnung, deren Umsetzung verweigert wurde, einen Spielplatz errichten lassen und die Kosten dem Betreiber der (abgebauten) Spielplatzfläche übertragen?

Gehen Befreiungen von der Spielplatzpflicht immer einher mit Ablösesummen?

Welche Handhabe haben die Baden-Württembergischen Städte tatsächlich? Gibt es hier einen massiven Unterschied zwischen Städten mit Kinderbeauftragten und solchen ohne? Welcher konkrete Unterschied besteht zu den Möglichkeiten der anderen Bundesländer?

Wären Spielplatzgrenzsteine, die auch noch Jahre nach der Erbauung eines Areals sichtbar sind, eine Möglichkeit, die Fläche für Kinder zu erhalten oder ist dies utopisch?

Welche Regelungen bestehen bezüglich Ablösesummen für LBO-Spielplätze? Wie bemisst sich die Höhe einer solchen Ablösesumme? Tauchen solche Ablösesummen im Haushalt einer Stadt auf? Haben Bürger Einblick in diesen Teil des Haushalts?

Unterliegen die Gelder einem Verwendungszweck, z.B. dem Bau und der Errichtung von öffentlichen Spielplätzen, oder stehen sie der Stadt frei zur Verfügung? (Letzteres hätte die Konsequenz, dass in Zeiten klammer Stadtsäckel ein besonderes Interesse bestehen könnte, Ablösesummen einzunehmen).

Wie steht es um die Rolle des Ordnungsamtes bei Spielplätzen mit kindergefährdendem Charakter? Kann es sein, dass eigentlich das Ordnungsamt, darin die Ortspolizeibehörde, federführend bei defizitären Spielplätzen eingreifen müsste, und zwar unter dem Thema Öffentliche Sicherheit und Ordnung?

Welche Rolle könnte und welche Rolle müsste die Polizei spielen? Welche Rolle die „Baupolizei“. Wer ist konkret die Baupolizei?

Gibt es ein Amt, das ich vielleicht bisher übersehen habe, zu dessen ureigener Aufgabe das Eingreifen auf kindergefährdenden LBO-Spielplätzen gehört?

Haben Aufsichtsräte von Unternehmen, in unserem Falle von Wohnungsbaununternehmen sowie Wohnungsverwaltungsunternehmen, die Pflicht einzugreifen, wenn Sie von Gesundheitsgefahren für Schutzbedürftige Kenntnis erhalten? Wie verhält sich dies strafrechtlich und zivilrechtlich?

Wie steht es in einem solchen Fall mit der Geheimhaltungspflicht von Aufsichtsräten?

Gibt es irgendwelche Möglichkeiten Kinderdiskriminierern in Mehrfamilienhäusern sowie Wohnanlagen entgegenzuwirken? (Von Seiten der Eltern, von Seiten anderer Erwachsener, von Seiten der Kinder?)

Wie lautete der Spielplatzterlass des Baden-Württembergischen Innenministeriums vom 20.11.1967?

Gibt es Texte aus der LBO oder der LBOAVO, die sich auf LBO-Spielplätze und deren sicheren Erhalt beziehen und die ich übersehen habe? Gibt es übergeordnete Gesetze (Bundesbaugesetz), die sich auf hausnahe Spielplätze beziehen?

Gilt die mehrfach vernommene Äußerung, dass LBO-Spielplätze die Bedürfnisse der Kleinen abdecken sollen, damit die öffentlichen Spielplätze bezüglich ihrer Fläche maßgeblich den über 6-Jährigen dienen können?

Und zuletzt: Gibt es Gründe, die gegen die Schaffung eines Baden-Württembergischen Spielplatzgesetzes sprechen?

## IX. Ergebnisse dieser Kinder-Lobbyarbeit

Gleich vorweg: definitiv habe ich vier zentrale Anliegen im Zeitraum von 2 ¼ Jahren **nicht** erreicht:

Zum ersten: **Keine** derjenigen Mehrfamilienhäuser oder Wohnanlagen, die ein Grünflächenspielverbot haben, haben dies ganz oder auch nur teilweise (für bestimmte Flächen) abgeschafft. Auch nicht für Flächen, auf denen eigentlich Spielflächen oder Spielplätze sind. Weder die Stadtverwaltung noch die Vertreter dieser Stadt haben, soweit mir bekannt, versucht, Lobbyarbeit für eine **Kinderfreundliche Hausordnung** zu tätigen. Lediglich der Bürgerausschuss Oberesslingen wagte seither einen Vorstoß per Anfrage an die Stadt.

Zum zweiten: Es gibt nach wie vor **kein Meldesystem**, mittels dem jeder Esslinger Bürger zur Sicherheit auf LBO-Spielplätzen beitragen könnte. Bei öffentlichen kann er dies selbstverständlich durch eine einfache Meldung beim Grünflächenamt: Nach meiner mehrfachen Erfahrung wird innerhalb weniger Tage, zuweilen sogar innerhalb weniger Stunden die entsprechende Gefahr gebannt. Dass z.Z. lediglich **mir** zugestanden wird, LBO-Spielplatz-Sicherheitsmängel in Esslingen anzuzeigen (und diesem nachgegangen wird), halte ich für keineswegs ausreichend und bürdet mir eine Verantwortung auf, die ich nicht tragen kann.

Zum dritten: Nach wie vor **greift die Stadt bei Größenmängeln nicht ein**. Dies gilt insbesondere für abgebaute Spielplätze inklusive solche, die durch ein Grünflächenspielverbot per Hausordnung nicht über diejenige Fläche verfügen, die die Landesbauordnung vorschreibt.

Zum vierten: **Weder die Esslinger Wohnungsbau GmbH noch ein anderes Unternehmen**, das auf meiner Liste mit Spielplatzgefahren stand, führt **regelmäßige Kontrollen** durch, ja nicht einmal eine jährliche Hauptuntersuchung findet statt (Diese darf übrigens nur durch einen hierfür geschulten Sachverständigen durchgeführt werden). Aus Gesprächen mit Aufsichtsräten der Esslinger Wohnungsbau GmbH entnehme ich, dass auch bei der EWB die Notwendigkeit einer jährlich stattzufindenden Hauptuntersuchung seither nicht erkannt wurde. Städtische Spielplätze erhalten, abgesehen von der jährlichen Hauptuntersuchung, wie erwähnt mindestens alle zwei Wochen Sichtkontrollen sowie mindestens alle 3 Monate eine operative Kontrolle. Dies entspricht den Vorschriften der Gemeindeunfallversicherung.

Um aber nicht den Eindruck bei Ihnen entstehen zu lassen, dass ich mich in völliger Frustration über meine seit März 2005 unentgeltlich geleistete Kinderrechts-Lobbyarbeit befinde, schildere ich Ihnen kurz auch die „Entlohnung“ für die zahlreichen Telefonate, Briefe und Email-Texte der vergangenen zwei Jahre. Meine Bemühungen waren nämlich durchaus nicht erfolglos, die elendlangen Texte, die manche unserer Gemeinderäte und sonstigen Würdenträger berechtigterweise sicherlich massivst vor den Kopf gestoßen haben, waren glücklicherweise kein sinnloser Blindflug einer Übereifrigen. Auch blieb mir der Querulantenstatus, so bilde ich mir ein, einigermaßen erspart.

Weiter oben (Kap.IV.3. „Verquere, begangene Wege zu Spielplatzkontrollen und Wartungsarbeiten“) habe ich bereits geschrieben, auf welch umständliche und mit Verlaub groteske Weise es mir innerhalb von 2 Jahren (!) gelungen ist, bei **sämtlichen derzeit bestehenden Spielplätzen der Esslinger Wohnungsbau** (ich schätze es waren 40) sowie allen von mir monierten Spielplätze anderer Betreiber (etwa 10) für eine **Hauptkontrolle** durch den hierfür

ausgebildeten Mitarbeiter des hiesigen Grünflächenamts zu sorgen. Die Wartungsarbeiten haben für mehrere der Spielplätze bereits stattgefunden, bei der EWB stelle ich erhebliche Verzögerungen fest. Im Gelände **Mettinger Str. 25-39**, dem Unfallgelände, wurden nach der Spielplatzkontrolle (wie in Kap. VI.3. beschrieben) am 25.5.2006 sämtliche Spielgeräte dem Erdboden gleichgemacht, darunter 2 Klettergerüste, 1 Reck, eine Kletterstange, 3 Einpunkt-wippschaukeln, eine Rutsche, eine Schaukel (z.T. Kombigeräte). **Zwei neue Spielplätze** werden derzeit geplant und wie ich hoffe, zügig errichtet, da der einzige städtische Spielplatz in dem extrem dicht besiedelten Quartier Weststadt (darin „Klein Manhattan“) lediglich 310 m<sup>2</sup> umfasst. Eine Fristsetzung gegenüber der EWB, bis wann die Spielplätze den normalen Sicherheitsansprüchen entsprechen müssen, hat nach oben zitierter Auskunft des Baubürgermeisters vom 23.5.2007 jedoch **nicht** stattgefunden. Natürlich ist es aufgrund der bereits beschriebenen Umstände möglich, dass das Unternehmen Spielgeräte ersatzlos abbaut.

Die rund 600 m<sup>2</sup> große, attraktive Landzunge wird für die Bevölkerung weiterhin offiziell unzugänglich bleiben, die Kinder des Quartiers steigen in gewohnter Manier und mangels anderer Spielplätze über die 3 Tore hinüber. Eine Spielplatzkontrolle hat hier **nicht** stattgefunden, zumal die Tischtennisplatte zwischenzeitlich entfernt wurde (Hier stellt sich die Frage: Gibt es eine Verkehrssicherungspflicht für ein abgesperrtes, aber rege von Kindern frequentiertes Gelände? Abgesehen davon, dass die Kinder über das Tor steigen, kann es auch jeder Hausbewohner der 125 Wohneinheiten mit seinem Schlüssel öffnen.)

Des Weiteren hat sich, wie mir Vertreter aus Politik und Verwaltung schilderten, ein starkes Umdenken in der Thematik durchgesetzt, zumindest bei Neubauvorhaben wird nun auf eine ausreichende Spielplatzfläche geachtet. Von der Beachtung eines Standards sind wir jedoch noch weit entfernt.

Auch hat das **Baurechtsamt** etwa im März 2007 den örtlichen **Wohnungsbaugesellschaften** (auch Wohnungsverwaltungen?) einen **Brief** überstellt, in dem es ihnen die **Pflichten** rund um LBO-Spielplätze mitteilte, darin u.a. das Gebot, keine Spielgeräte ersatzlos abzubauen (vgl. Gespräch vom 14.3.2007 mit dem Baurechts- und Bauverwaltungsamtsleiter). Dass sich mindestens ein Unternehmen, des Briefes bewusst, über diese Aufforderung hinwegsetzte, durfte ich von einem Landschaftsgartenbauunternehmer erfahren. Der Sandkasten wurde entfernt, stattdessen wurde ein Baum gepflanzt.

**Ablösesummen** für nicht errichtete LBO-Spielplätze nimmt die Stadt Esslingen seit kurzer Zeit laut Auskunft eines Baukontrolleurs vom 19.3.2007 **nicht mehr** an.

In Brühl wurde aufgrund meiner Initiative, die per Anweisung meiner Vorgesetzten nicht während meiner Arbeitszeit in der Gemeinwesenarbeit Brühl stattfand (einer 25%-Stelle zwischen Mitte März und Ende Dezember 2005), beginnend mit September 2005 ein **258 m<sup>2</sup>** großer hochattraktiver **Spielplatz** für rund 50.000 € geplant und gebaut (mehr hierzu in Hausn. Sp.). Er besteht aus drei großen Klettertürmen mit dazwischenliegenden Hangelbrücken, einem Wackelbalken, einem liegenden Kletterbaum, einer großen Sandfläche sowie mehreren Bänken und wurde im März 2007 eröffnet. Von den Kindern und Eltern wird er geliebt.

Baubürgermeister Wallbrecht hatte nach einem Brief von mir an ihn vom 11.10.2005 den städtischen Spielplatzplaner beauftragt, die anfängliche Planung zu übernehmen. Die genaue Ausgestaltung wurde von einem privaten Spielplatzplaner übernommen. Das Unternehmen wurde durch Gemeinderäte im Ausländerausschuss – Brühl hat 63% Ausländer – und im Sozialausschuss moralisch gezwungen, ihre LBO-Pflicht zu erfüllen, zumal es nicht bereit ist, das Spielverbot auf den enormen Grünflächen aufzuheben (Der Geschäftsführer musste in der entsprechenden Sozialausschusssitzung vorsprechen). Die fehlende Spielplatzfläche war zuvor nach einem Gespräch meinerseits mit Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes von diesem errechnet worden und mit einer 8seitigen Text-Photo-Dokumentation über den Stadtteil untermauert worden (vgl. Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen, Sandra Kölmel, Stadtteil Esslingen-Brühl. Ausarbeitung der Bestandsaufnahme vom 23.3.2005, Datum: 30.6.2005, 8 S.). An dieser Stelle mein herzliches Dankeschön an die zahlreichen Menschen innerhalb der Esslinger Stadtverwaltung und Politik, die das Projekt Brühler Spielplatz so immens unter-

stützt haben, darunter der städtische Spielplatzplaner Bernd Junge, der Stadtjugendring, der Bürgerausschuss Mettingen-Brühl-Weil sowie Pfarrer Rohde der evangelischen Kirchengemeinde Mettingen/Brühl/Weil!

Das am Spielplatz von der EWB angebrachte Schild halte ich für eine kleine Schikane am Rande:

**„Privater Kinderspielplatz / Wohnanlage Esslingen-Brühl / für Kinder ab 3 Jahren / Benutzung 8.00 – 20.00 Uhr / Mittagsruhe beachten! / Benutzung auf eigene Gefahr! Eltern haften für ihre Kinder“.**

Mit der „kleinen Schikane“ meine ich nicht die beiden letzten Sätze, an eine Einsicht des Unternehmers, dass es selbst für Unfälle, die aus Spielplatzmängeln herrühren, verantwortlich ist, glaube ich schon lange nicht mehr. Es ist die Aussage „für Kinder ab 3 Jahren“, die mich erheblich stört. Selbst laut Herrn Bauer, Spielplatzkontrolleur beim TÜV Süd und sicherlich vieler Schilder gewahr, ist ein solches Schild recht einmalig (vgl. Gespräch vom 22.5.2007). Sowohl er als auch ich halten das Schild für überflüssig und unangebracht, da sich für Eltern mit mehreren aufsichtspflichtigen Kindern ein logistisches Problem ergibt. Außerdem müssen unter Dreijährige sowieso von einem Aufsichtsberechtigten (dieser muss auf einem Spielplatz! mindestens zwischen 12 und 14 Jahre alt sein) beaufsichtigt werden. Herr Bauer äußerte, dass es eine Gemeinde mit einem ähnlichen Schild gab, allerdings sei die Bevölkerung dagegen angegangen, was ein Abhängen bewirkte. Gegen ein Schild „Kinder unter drei Jahren müssen durch einen Jugendlichen oder Erwachsenen beaufsichtigt werden“ hätte ich ganz und gar nichts einzuwenden gehabt. Im Gegenteil, der Umstand, dass „Aufsichtspersonal“ für 0-36 Monate alte Kinder auf Spielplätzen mindestens 12 und 14 Jahre alt sein muss, sollte in der Tat mehr publik gemacht werden.

Der **Brühler Spielplatz** ist meines Wissens nach der erste Spielplatz und einzige Spielplatz der EWB, der vom TÜV kontrolliert wurde und dies sogar vor der Freigabe zur Benutzung.

Die zuvor im April 2006 errichtete **Brühler Spielstraße**, eine Idee meinerseits, wenigstens eine Fläche zu erhalten, auf der Kinder Straßenmalkreide malen, Fahrradfahren und Ballspielen dürfen, muss trotz der aufwändigen Einweihung durch den Oberbürgermeister in Anwesenheit vieler honorierter Gäste (Sozialbürgermeister, Gemeinderäte, EWB-Geschäftsführer etc.) als kompletter Fehlschlag gewertet werden. Zahlreiche Verbote schränken den **„privaten Spielweg der Esslinger Wohnungsbau GmbH“** ein, darunter unter anderem ein Fußballspielverbot. Deshalb wurde das an öffentlichen Spielstraßen zu findende Schild eigens umgestaltet: an den beiden Schildern findet sich kein weißer Ball. Auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Autofahrer wird auf dem Schild nicht aufmerksam gemacht. (Anmerkung: Eigentlich handelt es sich bei dem, was wir umgangssprachlich „Spielstraße“ nennen lediglich um einen „verkehrsberuhigten Bereich“. Tatsächliche Spielstraßen erlauben keinerlei Fahrverkehr; man trifft sie höchst selten an. In Brühl befinden sich zuweilen Poller am Anfang und am Ende des sogenannten Spielwegs).

Die 3 fulminanten Betonquader am Rand des „Privaten Spielwegs“, die „Spieltische“ darstellen, sind an Peinlichkeit nicht zu überbieten: Die unter den Plexiglasplatten angebrachten 3 Papp-Brettspiele (darunter Mensch-Ärgere-Dich-nicht und Halma) waren bereits nach einem halben Jahr durch Feuchtigkeit vergammelt, Kinder spielen daran nicht. Die farbige Bemalung des Weges, u.a. mit Himmel und Hölle, hat sich bereits überwiegend aufgelöst. Das für die Spielstraße ausgegebene Geld für die „Spieltische“, Malerarbeiten und die zwei neu designten großen Spielwegschilder ist nach Ansicht der Brühler sowie meiner Wenigkeit völlig sinnlos vergeudet worden. Zumindest der von mir aufgezeichneten Einweihungsrede des Oberbürgermeisters vom 13.4.2007 entnehme ich, dass er dies nicht so sah.

Wie mir einer der städtischen Spielplatzplaner berichtete, erhält Brühl in diesem Jahr noch eine Kombianlage für Fußball und Basketball sowie in einer weiteren Bauphase eine Schaukel. Das wäre dann nach Dekaden die erste Schaukel, die der Inselstadtteil erhält! Es gibt ja auch keine den Wohnungen zugeordneten Gärten, insofern stehen dort auch keine privaten Schaukeln. Hier hat sich die enorme Lobbyarbeit, die meine damalige Kollegin Claudia Schauber und ich durchführten, also tatsächlich für die rund 170 Kinder und Jugendlichen bis 20 Jahre und deren Familien gelohnt.

Dem Einsatz mehrerer, über Jahre hinweg engagierter Briefeschreiber und „Telefonierern“ sowie vermutlich meinen Texten (Hausn. Sp./Brief an VEW vom 20.11.2006) ist zuzuschreiben, dass in der VEW-Hochhausanlage direkt neben dem Unfallgelände der Nährboden für einen **neuen LBO-Spielplatz geschaffen wurde**. Laut Aussagen des beauftragten Planers vom 15.3.2007 ist mit einer Fertigstellung eventuell schon im September 2007 zu rechnen. Nachdem nun das Grünflächenamt mittels meiner Mängelliste vom 14.3.2007 mahndend auf die VEW zugegangen ist sowie die Bewohnerin Frau Pfarrerin Friederike Schneider im Brief vom 24.3.2007 an die VEW – wiederholt - um eine Verbesserung der Kinder-Freiflächen bat, schrieb der VEW-Geschäftsführer, Herr Hunger, an Frau Schneider (30.3.2007):

*„... und teilen Ihnen mit, dass wir den von Ihnen angesprochenen Spielplatz durch die Stadt Esslingen als überwachende Behörde von LBO-Spielplätzen überprüfen lassen wollen. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung soll der jetzige Zustand des Spielplatzes aufgenommen und im Ergebnis so umgestaltet werden, dass er den behördlichen Auflagen entspricht. Mit dem Grünflächenamt der Stadt Esslingen sind wir diesbezüglich bereits in Kontakt. [...] Die von Ihnen beanstandete Sicherung des Spielplatzes zum Roßneckarkanal wird kurzfristig hergestellt. Einen entsprechenden Auftrag haben wir [...] erteilt [...].“*

Dass Herr Hunger offensichtlich einem Missverständnis unterliegt, werte ich – mit einem Schmunzeln - als einen meiner größten Erfolge. Wenn es Grünflächenamt und Baubürgermeister geschafft haben, Ihrem Gegenüber den Eindruck einer „überwachenden Behörde von LBO-Spielplätzen“ mit „behördlichen Auflagen“ zu vermitteln – obwohl sie die Rolle für sich gesetzlich begründet ablehnen -, dann halte ich das für einen Quantensprung.

2002 hatte es noch geheißen:

*„Am Widerstand der Wohnungseigentümer gescheitert ist bislang die geplante Umgestaltung des Hofraums Schelztorstraße. Da es sich um private Flächen handelt, hat die Stadt hier keinen direkten Zugriff. Die Bemühungen des Grünflächenamtes, die Umgestaltung durch entsprechende Planungen und Gespräche zu unterstützen sind bekannt.“* (Aus Brief Herrn Wallbrechts (Baubürgermeister) an Frau Schneider vom 6.6.02).

Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, der über ein Studium der Architektur sowie der Stadt- und Regionalplanung verfügt und zuvor Baubürgermeister von Neckarsulm war, hatte Frau Kalogeropoulou, ebenfalls Anwohnerin, am 5.8.2002 mit fast dem gleichen Wortlaut geantwortet:

*„Am Widerstand der Wohnungseigentümer gescheitert ist bislang die geplante Umgestaltung des Hofraums Schelztorstraße, am Dialysezentrum, von dem Sie ja in Ihrem Brief ausführlich berichtet haben. Da es sich um private Flächen handelt, hat die Stadt hier leider keinen direkten Zugriff. Die Bemühungen des Grünflächenamtes, die Umgestaltung durch entsprechende Planungen und Gespräche zu unterstützen sind bekannt. Sie sind bei Wohnungseigentümern und dem Bauträger leider bisher auf wenig Resonanz gestoßen. [...]“*

Auch an einer dritten Stelle in der Weststadt (außer der Mettinger Str. 25-39 sowie den Hochhäusern Schelztorstr. 42-46) ist ein Umdenken erkennbar: Der einzige öffentliche Spielplatz, der sage und schreibe 310 m<sup>2</sup> große Spielplatz „Pferdestall“, garniert mit einer bekletterbaren Pferdeskulptur sowie einem Minidrehkreisel, wird um vermutlich ein Spielgerät, einen schrägen Drehkreisel, ergänzt (vgl. Gespräch mit Herrn Höger, Grünflächenamt, vom 4.5.2007). Der Spielplatz war 2001 fertiggestellt worden und war laut Juroren des Deutschen SPIELRAUM-Preises im Jahr 2004 einer der 8 besten Spielplätze der Bundesrepublik. Besitzerin des angrenzenden Gebäudes, einem historisch wertvollen Pferdestall, ist o.g. Architektin Karin Pflüger, u.a. Stadtplanerin und Leiterin des CDU-Arbeitskreises Umwelt in Esslingen. Die am 4.5.2007 in der Esslinger Zeitung veröffentlichte Prioritätenliste des Grünflächenamtes zeigt nun auf:

*„Pferdestall in der Innenstadt: 6000 Euro für Spielangebot für Kleinere.“* Zuvor im Text: *„Zudem missfällt es den Grünen, dass für den Spielplatz beim Pferdestall in der Weststadt ein Spielgerät für Kleinkinder nachgelegt werden muss. `Wir haben uns damals zu sehr vom architektonischen und künstlerischen Reiz beeindrucken lassen [...]“*

Ich vermute, dass meine nicht frei von Zynismus erfolgten Ausführungen bezüglich der LBO-Spielplätze in der Weststadt und in Klein Manhattan im Zusammenhang mit meiner massiven Kritik an dem einzigen öffentlichen Spielplatz zumindest marginal zu dieser Erkenntnis beigetragen haben.

Öffentlich bisher nicht diskutiert wurde, dass der eigentliche Gag des Pferds – die Fähigkeit in unregelmäßigen Abständen eine ordentliche Ladung Wasser zu spucken – seit Jahren nicht mehr funktioniert. Es heißt, der entsprechende Mitarbeiter käme mit der Zeitschaltuhr nicht klar. Aus weiteren internen Reihen ist zu hören, dass seine Wasserspeikünste aufgrund der zu hohen Wasserrechnung nicht beansprucht würden.

Meine öffentlich geäußerte Kritik wirkte, wie ich mir einbilde, auch auf den städtischen Spielplatz Potsdamer Straße in Oberesslingen positiv. Er soll laut Prioritätenliste für 8.000 € eine Spielkombination erhalten. Die Ergänzung „für eine Spielkombination im einzigen Spielbereich in einem großräumigen Quartier“ kommt mir bekannt vor. In meiner Arbeit Hausn. Sp. hatte ich ausführlich beschrieben, in welchem Umfang (nämlich kolossal) LBO-Spielplätze im Quartier Lerchenäcker abgebaut worden sind und dass für fast alle der Grünflächen – darunter große - ein Spielverbot besteht.

Als Erfolg werte ich außerdem, dass zumindest einer der 10 Esslinger Bürgerausschüsse, der Bürgerausschuss Oberesslingen (Esslingens zweitgrößter Stadtteil), sich für die Thematik hausnahe Spielplätze erwärmen ließ. Nach Betrachtung der Multimediapräsentation – mehrere der erschreckenden Bilder sind aus dem Stadtteil - riefen sie sogar eine Sondersitzung ein. Zahlreiche Aktionen, wie z.B. eigenständige Spielplatzsicherheitsüberprüfungen mit Meldung bei der Stadt, sind derzeit am Laufen. Dies ist keinesfalls selbstverständlich, der Bürgerausschussvorsitzende der Innenstadt (darin die Weststadt mit Klein Manhattan) beispielsweise, ein Architekt und Stadtplaner, der zugleich 1. stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Esslinger Bürgerausschüsse ist, hatte es abgelehnt, sich der Thematik anzunehmen. Jutta Zweigle, Mitstreiterin, hatte dem BA-Vorsitzenden die Erstfassung meines Berichtes „Hausnahe Spielplätze...2.Okt.2006“ gemailt, auf die er mit der Email vom 14.11.2006 wie folgt antwortete:

***„Liebe Frau Zweigle, ich danke für Ihre Nachricht. Auch der BA Innenstadt hat sich in der Vergangenheit schon mit diesem Thema befasst. Leider mit wenig Erfolg. Die Gründe dafür werden auch in der sehr umfangreichen und engagierten Arbeit von Frau Spieth schon genannt. Baugesellschaften und Bewohner wollen diese Spielplätze nicht, da sie als Störung empfunden werden. Das Thema halte ich für schwierig. Man läuft leider Gefahr, dass Familien mit Kindern bei der Wohnungssuche weiter benachteiligt werden, weil Vermieter vor den Folgen zurückschrecken. Wir haben uns darauf verständigt auf den Bau von weiteren öffentlichen Spielplätzen zu drängen, bzw. dort wo dies nicht möglich ist auf die Standards der vorhandenen zu achten - diese sind in der Regel auch sicherer als private Plätze. Allein dies ist schon viel Arbeit. Dennoch wünsche ich Ihnen Erfolg bei Ihrer Arbeit. Mit freundlichem Gruß.“***

Angemerkt sei, dass trotz der weiter anhaltenden massiven Verdichtung der Weststadt sowie der Innenstadt insgesamt derzeit keine Hoffnung besteht, dass der 310 m<sup>2</sup> große Spielplatz „Pferdestall“ eine Ergänzung durch einen weiteren städtischen Spielplatz erhält. Deshalb hätte ich persönlich ein „Aufzäumen des Pferdes von der anderen Seite“ – der der LBO-Spielplätze – durchaus als ein Thema eines Bürgerausschusses gewertet.

Bezüglich des Todesfalles des Zweijährigen durch Ertrinken liegt ein enormer Erfolg in dem Umstand, dass es mittels meiner Unterstützung der Familie möglich wurde, die Ermittlungsakten einzusehen. Wie in Kap. VI.5. berichtet hatte sich der frühere Anwalt ein halbes Jahr lang geweigert, die Akten zu beantragen (Hierzu ausf. auch in Hausn.Sp.). Da die Akteneinsicht nur über einen Anwalt möglich ist, konnte ausschließlich durch einen Anwaltswechsel, der mich und insbesondere die Familie sehr viel Kraft und Nerven kostete, Einblick in die Ermittlungsakten erfolgen. Dieser hat der Familie unzweifelhaft sehr viel Aufklärung über zahlreiche Fehlbehauptungen in zahlreichen Zeitungsartikeln (14 Stück, darin u.a. zwei falsche Staatsangehörigkeiten) sowie Briefen des gegnerischen Anwalts, der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft gegeben. Die fast ungläubwürdige Behauptung der Familie, sie seien nie vernommen worden, konnte bestätigt werden. (Auf Nachfrage hatte der damals ermittelnde Polizist noch verlauten lassen: „Natürlich sind Familienmitglieder befragt worden“, vgl. Gespräch vom 18.10.2006.) Zumindest der zivilrechtliche Weg kann nun weiter beschritten werden. Der strafrechtliche Weg scheint derzeit verschlossen, eine



Wiederaufnahme der Ermittlungen, z.B. durch eine Befragung der Mutter, wird seither sowohl durch die Staats- als auch Generalstaatsanwaltschaft abgelehnt.

Insgesamt kann ich die Aussagen des Baubürgermeisters Wallbrecht in seiner Email vom 23.5.2007 durchaus als richtig akzeptieren.

*„[...] Zunächst darf ich feststellen, dass ich Ihr bürgerschaftliches Engagement schätze und Sie damit in der Thematik ‚Kinderspielplätze in Esslingen‘ bereits viel bewegt haben; hierfür herzlichen Dank“.*

Die entscheidenden Ziele jedoch, die Freigabe von Grünflächen (wenn nicht allen, dann manchen) als „natürlichen Spielflächen“, das behördliche Eingreifen bei von der Bevölkerung gemeldeten Sicherheits- und Größenmängeln, regelmäßige Spielplatzkontrollen bei LBO-Spielplätzen durch die Betreiber, sowie eine unabhängige Aufklärung von Unfällen auf Spielplätzen sind – noch lange? – **nicht** erreicht.

## **X. Aus der Not eine Tugend machen: Baden-Württemberg könnte als „Kinderland“ tatsächlich eine Vorreiterrolle einnehmen**

Von einem Kinderland Baden-Württemberg erwarte ich mehr als die Ausschüttung von Stiftungsgeldern in - zugegeben beeindruckende – **Einzelprojekte**. Auch erwarte ich mehr als die Schaffung von Krippenplätzen, Ganztageskindergärten und Ganztageseschulen. Ich erwarte von Baden-Württemberg konkrete Stellungnahmen, wie das Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen im Wohnbereich funktionieren kann und soll. Laut Gesundheitsministerin Ulla Schmidt bewegen sich 30% der Erwachsenen kaum noch und auch Kinder bewegen sich heute viel weniger als früher (EZ, 10.5.2007, Titelseite, „Deutsche sollen abspecken“). Das Aufgebot, das dem Bewegungsmangel entgegen tritt, ist erheblich und wird durch einen Fünf-Punkte-Aktionsplan der Bundesrepublik in nächster Zukunft noch deutlich ausgedehnt. Dabei wird nach meiner Einschätzung bisher völlig übersehen, dass die Aufgabe eines Bundeslandes oder einer Bundesregierung auch sein muss, den Bewegungsradius von Kindern zu erhalten und zu schaffen. Während die meisten Erwachsene zu Bewegung sprichwörtlich angetrieben werden müssen, brauchen Kinder lediglich den entsprechenden Platz dazu. Es gilt ihrem natürlichen Drang zum gemeinsamen Spielen, sich Bewegen und Toben, der ihnen bestimmte motorische und soziale Entwicklungen ja erst ermöglicht, sicheren Raum zu geben. Nur so können wir Kinder von Fernsehern und Computerspielen weglocken; nur so können wir Eltern vom Chaos und vom Lärm, den Kinder in Wohnungen verursachen und der für Eltern eine enorme Belastung darstellt, entlasten. Wenn wir als Gesellschaft nicht bereit sind Kindern Außenraum zuzugestehen brauchen wir uns nicht zu wundern, dass genervte Eltern ihre Nervenkitzel liebenden Kinder vor Bildschirmen parken oder aber aus Anspannung zusammenprügeln. Kinder sind für **Käfighaltung** nicht geschaffen und es ist eine Zumutung, Eltern die Käfigwächterrolle aufzubürden. Um mit den Worten des Familienforschers Hans Bertram zu sprechen:

*„Eine Gesellschaft, die unentgeltliche Fürsorge für Kinder und andere Schutzbedürftige zur reinen Privatangelegenheit erklärt, kann auf Dauer nicht funktionieren.“* (Zitiert nach GEO, Mai 2007, „Was ist Mutterliebe?“, S.164)

Baden-Württemberg muss eine grundlegende Aufklärungsarbeit über die Rechte von Kindern und Familien leisten, um sich der immensen Arbeit, die Familien leisten (selbst wenn Kinder stundenweise draußen spielen), als würdig zu erweisen. Wenn es uns Erziehenden primär um finanzielle Zuschüsse und Ganztagesunterbringung ginge, hätten wir keine Kinder! Wir haben die Entscheidung getroffen, mit Kindern zu leben und diese Entscheidung muten wir unserer Nachbarschaft, dazu zählt auch der Außenraum, zurecht zu. Wir Erziehenden brauchen das Feed-back, die Lobby und den faktischen Schutz durch dieses Land! Das Land muss festgelegte Rechte, und darunter ist das Recht auf sichere und gemäß den Vorschriften ausreichend große LBO-Spielplätze in Mehrfamilienhäusern, auch erbringen. Wenn hierzu Aufklärungsarbeit und Kontrollen notwendig sind gegenüber den Baurechtsämtern und deren konkret fass-

barer Kinder-Bodenpolitik, dann sind diese Kontrollen durch übergeordnete Behörden zu erbringen.

Baden-Württemberger müssen das Recht erhalten, kindergefährdende LBO-Spielplätze durch ihre Gemeinden überprüfen und anmahnen zu lassen. Allen Baden-Württembergern sollte zugänglich sein, wohin sie sich im Falle von Spielplatzbetreibern, die nicht willens sind, die vorgeschriebene Größe sowie Sicherheit aufrecht zu erhalten, wenden können. Die Landesregierung sollte klar postulieren: Spielen und Toben macht Kinder glücklich und wir brauchen glückliche, psychisch gesunde und motorisch sich entwickelnde Kinder, die ihre Welt nicht nur virtuell, sondern real erobern.

Außerdem brauchen wir keinen englischen Rasen, wir brauchen deutsche Kinder! (Nachdem seit dem Jahr 2000 annähernd alle Kinder in der BRD mit dt. Pass geboren werden, erlaube ich mir „deutsche Kinder“ zu sagen, wenn ich „Kinder in Deutschland“ meine). Nicht aus jedem kleinen Kicker wird ein Fußballnationalstar, aber jeder kleine Kicker, der Fußball spielt, sitzt in dieser Zeit nicht vor dem Fernseher oder sonstigen Bildschirmen oder strickt an einer Drogenkarriere.

Kinderfreundlichkeit muss in der Nachbarschaft stattfinden und sie muss von ihr verlangt werden, nur dort ist sie für Kinder spürbar. Wir können uns das sogenannte „Abstandsgrün“ in diesem Umfang – in Anbetracht des Tailenumfangs unserer Kinder - nicht mehr leisten.

In der Tat kommt es vor, dass Eltern ihre Kinder zuweilen komplett vernachlässigen oder misshandeln, wie mehrere Fälle der jüngsten Vergangenheit zeigen. Aber auch wir als Gesellschaft vernachlässigen und misshandeln Kinder in einem Grad, der einem Schauer über den Rücken jagt. Allerdings wollen wir nur ungern mit unseren eigenen Vernachlässigungs- und Misshandlungsstrategien behelligt werden. (Siehe die gänzlich fehlende Berichterstattung zu diesem Thema, obwohl schon rein optisch LBO-Spielplätze sehr beeindruckend sind).

Meine – zugegeben äußerst umfassend dargelegte - These lautet, dass wir uns vom derzeitigen System im Umgang mit hausnahen Spielplätzen komplett verabschieden müssen, sofern es uns ernst ist mit essentiellen Kinderrechten sowie ganz banalem Schutz von Kindern. Hierzu ist entweder ein Erlass, eine rigorose Ergänzung der Landesbauordnung oder aber ein Baden-Württembergisches Spielplatzgesetz notwendig. Sollte das „Kinderland Baden-Württemberg“ mehr sein als ein **PR-Gag** ist ein **sofortiges Eingreifen** unumgänglich.

Hier nun endet meine zweijährige Expedition ins Reich der Esslinger und Baden-Württembergischen Kinderrechte, ich habe Ihnen nun nach bestem Wissen und Gewissen die mir zur Verfügung stehenden Kenntnisse wie ich hoffe transparent dargestellt sowie ein Fundament für mögliche Lösungsansätze geboten. Nun ist Ihr Einfühlungsvermögen, Ihre Phantasie und Ihre Sachkenntnis gefragt. Natürlich stehe ich ihnen bei Fragen jederzeit als Gesprächspartnerin zur Verfügung.

Ihnen als Petitionsleser danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie inständig darum, Ihren persönlichen Spielraum für den Spielraum unserer Kinder zu nutzen. Da mir nicht einfällt, wie sich die LBO-Spielplatzsituation in Baden-Württemberg noch verschlimmern könnte, kann es eigentlich nur aufwärts gehen. Wenn es Baden-Württemberg dann noch verstehen würde, aus der Not eine Tugend zu machen und sich durch fachliche Expertise sowie Kinderliebe zum Vorreiter von Kinder-Wohn-Rechten zu entwickeln, könnte das Bundesland sogar noch „Kapital schlagen“ aus der Misere. Sozusagen ein Durchstarten von ganz unten nach ganz oben, mit dem Ziel, Vorreiter in Sachen Kinderrechte zu werden. Ganz gemäß dem Wunsch, das kinderfreundlichste Bundesland in der Bundesrepublik zu werden.

Deshalb schlage ich vor, dass Baden-Württemberg seine eigene, besonders dringliche Problemlage (kein Spielplatzgesetz, keine Satzungen, usw.) löst und sich dann mit errungener Expertise auf Bundesebene als Vorreiter einbringt. Nebenbei bemerkt handelt es sich bei Spielplatzrechten von Kindern auch immer um Rechte der betreffenden Aufsichtspersonen, und dies sind zurzeit noch vorwiegend die Mütter, sprich Frauen. Spielplatzrechte sind dementsprechend nicht nur Kinderrechte sondern auch Frauenrechte und letztendlich Menschenrechte.

Sämtliche Briefe, Emails und Gesprächsprotokolle stelle ich bei Bedarf gerne zur Verfügung. Auch nur die wichtigsten hier aufzunehmen, würde den Umfang dieses Textes komplett sprengen. Eine 14-minütige Multimedia-Präsentation kann über o.g. Emailadresse gegen eine Schutzgebühr von 5 € inklusive Porto bestellt werden. Die Bilder erzählen das, was sich in einem Text – und sei er noch so lang – nicht erzählen lässt.

## **XI. Danksagung**

Ich möchte mich ausgesprochen herzlich bei all denjenigen bedanken, die mich während der letzten zwei Jahre durch Zuhören, Trösten, Diskutieren, Mitorganisieren, Korrekturlesen, technische Hilfe, Ideen und Informationen unterstützt haben.

Darunter sind zahlreiche Einzelpersonen – genannt seien Jutta Zweigle, Rudolf und Regina Spieth, Thomas Mitsch, Katja und Christoph Franke, Markus Lange (der die wunderschönen Kinderphotographien für die Multimediashow lieferte), Thomas Thureau, Vikas Agrawal, Nicole Müller, Karin Schwenke sowie die StadträtInnen Dilek Hüsniye Toy (FÜR Esslingen) und Ulrich Fehlren (FDP) -, aber auch Institutionen wie die Elterninitiative „Sichere Spielplätze“, darunter Josef Wingsheim, und die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“, namentlich Frau Quade. Ohne eure und Ihre umfangreiche Unterstützung, die man auch Netzwerk nennen könnte, hätte meine Arbeit nicht diese Ergebnisse erzielt und sie hätte nicht annähernd soviel Spaß gemacht!

Ausdrücklich möchte ich mich bei den Eltern in unserem Netzwerk, deren Kinder auf Spielplätzen verunglückt sind, für Ihr Vertrauen bedanken.

Mein Dank gilt aber auch den stets geduldigen Spielplatzkontrolleuren und amtlich vereidigten Spielplatz-Sachverständigen, die sich in langen Telefonaten bemühten, mich in ihre hohe Kunst einzuweihen. Der gleiche Dank gilt mehreren Rechtsanwälten, darunter insbesondere Herr RA Saggel, Herr RA Niepmann sowie Herr RA Jetter.

Da der zeitliche Umfang meiner unentgeltlichen Tätigkeit in den letzten beiden Jahren einem 100%-Arbeitsplatz gleich kam, möchte ich mich an dieser Stelle auch ausgesprochen bei meinem Mann Tobias und meinem 9-jährigen Sohn Jannis bedanken, die mein ehrenamtliches Engagements in Sachen „Hinterhofforschung“ mitgetragen haben. Immense Unterstützung in Sachen sinnvoller Kinderbeschäftigung meines Sohnes bot nicht nur der hauseigene Spielplatz, sondern auch rund 18.000 m<sup>2</sup> öffentlicher, bespielbarer Fläche inklusive begehbarem Bachlauf, Bachaue und Quartiersplatz, einem 7.500 m<sup>2</sup> großen Spielplatz (in der Spielplatzleitplanung von 2001 ist der Spielplatz „Diakonissengarten“ fälschlicherweise mit 1.800 m<sup>2</sup> angegeben), mitsamt lebenslustigen Nachbarskindern. Danke an die Stadt Esslingen, die einen Großteil dieser Fläche erst in den letzten 6 Jahren schuf. Zu denken gibt mir lediglich die Ungleichverteilung...

Insbesondere danke ich all meinen Gesprächspartnern aus der Esslinger Verwaltung, die diese Arbeit erst ermöglicht haben! Ich denke wir betreiben insgesamt eine gepflegte Streitkultur – um der Sache willen.

Im Voraus bedanke ich mich bei all jenen, die sich der Mühe unterzogen haben, diesen umfangreichen Text zu lesen und an der Thematik weiterzudenken. Ich bitte Sie noch mal ausdrücklich, mir fehlerhafte Behauptungen sowie inhaltliche Ergänzungen und sonstige Kritik unverzüglich mitzuteilen.

## XII. Abkürzungsverzeichnis

(enthält nur nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen)

AVO/LBO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums (Baden-Württembergs) zur Landesbauordnung
EWB	Esslinger Wohnungsbau GmbH, 50%-Tochterunternehmen der Stadt
FLÜWO	Flüchtlingswohnungsbaugenossenschaft
FÜR Esslingen	Fortschrittlich Überparteilich Rege Esslingen (Personenwahlbündnis)
GAGFAH	Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten
Hausn.Sp.	„Hausnahe Spielplätze am Beispiel von Esslingen am Neckar unter Berücksichtigung des tödlichen Unfalls vom 4.6.2006, stark überarbeitete Fassung mit Stand 5.12.2006, Erstfassung 2.10.2006. Im Internet per Suchmaschine mehrfach auffindbar.
LBO	Landesbauordnung, gemeint ist die von Baden-Württemberg
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums (Baden-Württembergs) zur Landesbauordnung
LRA	Landratsamt (gemeint ist das Landratsamt Esslingen)
RA	Rechtsanwalt
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
VEW	Vereinigte Esslinger Wohnungsunternehmen GmbH
Anm.A.S.	Anmerkung Anke Spieth
/	Absatz
//	Absatz mit Leerzeile

Zusatz vom 10.7.2007, **nicht** in Petition enthalten

Abschrift – Namen wurden weitestgehend unkenntlich gemacht:

**Polizeidirektion Esslingen**  
- Der Leiter –

Polizeidirektion Esslingen, Postfach 100810, 73709 Esslingen

[Hier: Anschrift der Familie, die am 4.6.2007  
durch einen Ertrinkungsunfall ihr zweijähriges  
Kind verlor, Anm. A.S.]  
Esslingen, 02.07.2007

Esslingen, 02.07.2007  
[Anschrift Polizeidirektion

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Polizeihauptmeister Y. , Polizeirevier  
Esslingen

**Ihr Schreiben vom 10.06.2007**

Sehr geehrte Familie X,

Ihr oben näher genanntes Schreiben samt Anlagen ist am 13.06.2007 hier eingegangen.

Im Wesentlichen werden von Ihnen folgende Vorhalte vorgebracht:

1. Nichtanfertigen von förmlichen Vernehmungsprotokollen sowie Verzicht auf Unterschrift
2. Nichtbefragen von wichtigen Zeugen
3. Verweigerung, den sterbenden Sohn / Bruder auf der Fahrt ins Krankenhaus zu begleiten bzw. ihm ins Krankenhaus nachzufolgen
4. Angeblich falsche Aussage von Polizeihauptmeister Y (bezogen auf den Inhalt seiner Vernehmung am 04.06.2006 durch Kriminalhauptkommissar Z), die in der Folgezeit zu Traumatisierung und „Verletzungen“ der Eltern/Schwester geführt hat
5. Unzutreffende Berichterstattung der Presse

Sämtliche im Zusammenhang mit dem tragischen Todesfall vorliegende polizeilichen Akten und Schriftstücke wurden eingehend geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten:

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes (dazu zählt auch der Ertrinkungstod) verstorben ist, so sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären. Hierzu wird ein sogenanntes „Todesermittlungsverfahren“ eingeleitet (§ 159 StPO). Ziel dieses Verfahrens ist die Feststellung, ob der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt worden ist. Ein Fremdverschulden kann entweder durch aktives Tun (Vorsatz), durch fahrlässiges Handeln oder durch Unterlassen begründet werden. Erst wenn sich im Verlauf dieses Verfahrens ein konkreter Verdacht auf ein Fremdverschulden ergibt, wird ein (klassisches) strafrechtliches Ermittlungsverfahren im engeren Sinne eingeleitet (§ 160 StPO).

Im vorliegenden Fall konnten keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden festgestellt werden.

In derartigen Todesermittlungsverfahren, die in ständiger und enger Absprache mit der Staatsanwaltschaft geführt werden, sind förmliche Vernehmungen grundsätzlich ebenso üblich wie im klassischen Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen informeller Befragungen den Sachverhalt aufzuklären und durch einen Aktenvermerk zu dokumentieren.

Die Unterschrift des Befragten / Vernommenen ist kein wesentliches Erfordernis der polizeilichen Niederschrift.

Eine Befragung von weiteren Zeugen war in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart keinesfalls notwendig, da keine polizeilich relevanten Sachverhalte zusätzlich zu erheben waren.

Bezüglich der Verweigerung, Ihr Kind / Bruder auf dem Weg in s Krankenhaus zu begleiten bzw. ihm nicht ins Krankenhaus nachfolgen zu dürfen, ergibt die Aktenlage keinen Aufschluss. Fest steht jedoch, dass in aller Regel bei Reanimationsmaßnahmen während des Transportes von den Rettungskräften (Kranken-/Notarztwagen) keine Privatpersonen – auch keine Angehörigen – mitgenommen werden. Dass von einem eingesetzten Polizeibeamten eine Verweigerung ausgesprochen wurde, dem Kind ins Krankenhaus nachzufolgen, ergibt aus polizeilicher Sicht keinen Sinn. Es bestand keine Notwendigkeit für die eingesetzten Beamten, die Eltern/Geschwister/Angehörige am Unfallort zu belassen.

In Bezug auf die angeblich inhaltlich falsche Aussage von Polizeihauptmeister Steinemann, niedergeschrieben im Aktenvermerk von Kriminalhauptkommissar Artlich vom 04.06.2006, ist festzuhalten, dass die von Ihnen in Frage bzw. Abrede gestellten Inhalte („Wasser würde den Sohn stark anziehen...“) für die polizeilichen Maßnahmen in keinsten Weise von Bedeutung waren bzw. sind.

Dass es in diesem Zusammenhag zu sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten gekommen sein könnte, kann sicherlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der tragische Unglücksfall Ihres Sohnes hat die Öffentlichkeit – und somit auch die Presse – in besonderem Maße berührt. An die Presse wurden polizeilicherseits Informationen ausnahmslos über die hiesige Pressestelle in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart weitergegeben. Allerdings muss erwähnt werden, dass Vertreter einzelner Presseorgane selbst vor Ort waren und eigene Recherchen durchgeführt habe. Auf die Berichterstattung außerhalb der von hier aus der Presse zugeleiteten Presseberichte hat die Polizeidirektion Esslingen keinen Einfluss.

Bei der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten, insbesondere von Polizeihauptmeister Y, ergeben.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Wagner  
Polizeidirektor